



Kanton Zürich  
Baudirektion

**Amt für Raumentwicklung**

# **Kantonales Inventar der Landschafts- schutzobjekte – Einwendungsbericht**

Vernehmlassungsverfahren vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020

Stand: 14.01.2022



# Inhalt

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>4</b>
<b>1. Ausgangslage</b>	<b>5</b>
1.1. Bedarf für die Neufestsetzung	5
1.2. Erläuterung zur Wirkung des Inventars	5
<b>2. Vernehmlassungsverfahren</b>	<b>6</b>
2.1. Grundlagen des Verfahrens	6
2.2. Anhörungszeitraum und Adressaten	6
2.3. Struktur	6
2.4. Umgang mit den Einwendungen	6
<b>3. Übersicht Anhörung und allgemeine Rückmeldungen</b>	<b>7</b>
3.1. Statistische Auswertung der Stellungnahmen	7
3.2. Grundsätzliche Haltung zur Überarbeitung des Landschaftsschutzinventars	8
3.3. Umgang mit den Anträgen	8
<b>4. Eingegangene Einwendungen und deren Beurteilung</b>	<b>10</b>
4.1. Methodisch begründete Einwendungen	10
4.2. Berücksichtigte fachspezifische Einwendungen	25
4.2.1. Region Zürcher Weinland	25
4.2.2. Region Zürcher Unterland	30
4.2.3. Region Winterthur und Umland	37
4.2.4. Region Zürcher Furttal	43
4.2.5. Region Glatttal	44
4.2.6. Region Stadt Zürich	48
4.2.7. Region Limmattal	51
4.2.8. Region Knonaueramt	52
4.2.9. Region Zimmerberg	56
4.2.10. Region Pfannenstil	59
4.2.11. Region Zürcher Oberland	63
4.3. Nicht berücksichtigte fachspezifische Einwendungen	75
4.3.1. Region Zürcher Weinland	75
4.3.2. Region Zürcher Unterland	79
4.3.3. Region Winterthur und Umland	88
4.3.4. Region Zürcher Furttal	94
4.3.5. Region Glatttal	95
4.3.6. Region Stadt Zürich	96
4.3.7. Region Limmattal	97
4.3.8. Region Knonaueramt	100
4.3.9. Region Zimmerberg	106
4.3.10. Region Pfannenstil	108
4.3.11. Region Zürcher Oberland	112



## **5. Schlussbemerkungen**

**121**

### **5.1. Fazit**

**121**

# Abkürzungsverzeichnis

BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler
BZO	Bau- und Zonenordnung
KNHV	Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung, LS 702.11
NHK	Natur- und Heimatschutzkommission
PBG	Planungs- und Baugesetz, LS 700.1
PZU	Planungsgruppe Zürcher Unterland
RSZ	Regionalplanung Stadt Zürich
RWU	Regionalplanung Winterthur und Umgebung
RZO	Region Zürcher Oberland
WWF	World Wide Fund for Nature
VZGV	Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute
ZPF	Zürcher Planungsgruppe Furttal
ZPG	Zürcher Planungsgruppe Glattal
ZPK	Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt
ZPL	Zürcher Planungsgruppe Limmattal
ZPP	Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil
ZPZ	Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg



# 1. Ausgangslage

## 1.1. Bedarf für die Neufestsetzung

Seit seiner Festsetzung im Jahr 1980 ist das Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (kurz «Inventar 80») – mit Ausnahme von Nachträgen bei den Naturschutzobjekten – nicht mehr systematisch aktualisiert worden. Die Landschaftsschutzobjekte des «Inventar 80» haben zwischenzeitlich starke Veränderungen wie Überbauungen, Geländeänderungen oder Trennwirkungen durch Verkehrsinfrastrukturen erfahren. Infolgedessen besteht der dringende Bedarf gemäss § 8 der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV), das Inventar nachzuführen. Das Sachgebiet Landschaftsschutz mit den Landschaftsschutzobjekten von überkommunaler Bedeutung wird aus dem «Inventar 80» herausgelöst und gestützt auf § 7 lit. b KNHV in ein separates «kantonales Inventar der Landschaftsschutzobjekte» (kurz «Landschaftsschutzinventar») überführt und neufestgesetzt. Der Sachbereich Landschaftsschutz wird somit im Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung von 1980 aufgehoben. Das Inventar 80 behält aber noch die Gültigkeit für alle Naturschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung. Mit der Neufestsetzung des Landschaftsschutzinventars besteht nun die Möglichkeit, alle im Kanton Zürich noch bestehenden wertvollen, charakteristischen und landschaftsprägenden Objekte auszuweisen. Damit wird die Planungs- und Rechtssicherheit für Kanton, Gemeinden sowie Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erhöht und Fehlentwicklungen können vorgebeugt werden.

## 1.2. Erläuterung zur Wirkung des Inventars

Mit dem Inkrafttreten des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) im Jahr 1976 entstand für den Kanton und die Gemeinden die Pflicht, Inventare über potentielle Schutzobjekte zu erstellen. Das überkommunale Landschaftsschutzinventar ist eine Bestandsaufnahme von qualitativ besonders wertvollen und einzigartigen Landschaften im Kanton Zürich aus fachlicher Perspektive. Für die aufgenommenen Objekte und Landschaften gilt lediglich eine «Schutzvermutung». Sie stehen damit rechtlich nicht unter Schutz.

Wenn bei einem Baugesuch oder anderen Vorhaben festgestellt wird, dass Schutzziele verletzt werden könnten, erfolgt eine vertiefte Schutzabklärung des Objektes. Im Zuge der Beurteilung eines konkreten Vorhabens in einem Objektperimeter findet immer eine Interessenabwägung statt. Erweist sich das Inventarobjekt als schützenswert und überwiegt dieses öffentliche Interesse allfällige Nutzerinteressen, wird das entsprechende Schutzgut (ganzes Objekt oder auch nur Teile davon) mittels Schutzmassnahmen gemäss § 205 PBG (i.d.R. mithilfe einer Schutzverfügung oder -verordnung) gesichert. Gelegentlich führt die Interessenabwägung auch zur Erkenntnis, dass die Nutzungsinteressen höher als die Schutzinteressen zu gewichten sind, oder dass das Objekt bzw. Teilflächen davon aus fachlicher Perspektive keinen hohen Schutzwert aufweisen. In letzterem Fall wird das Objekt aus dem Inventar entlassen. Auch eine Veränderung des Objektperimeters (Reduktion oder Präzisierung) ist als Folge einer solchen objektspezifischen Überprüfung möglich.

Zusammen mit anderen gesetzlichen Rahmenbedingungen ist das Inventar eine wichtige Arbeitsgrundlage in Planungs- und Bauprojekten und trägt damit wesentlich zur Transparenz und Rechtssicherheit bei.



Im Dokument «Kantonales Inventar der Landschaftsschutzobjekte – Erläuterungen zur Anwendung und Umsetzung» wird ausführlich auf die Rechtswirkung des Inventars eingegangen.

## **2. Vernehmlassungsverfahren**

### **2.1. Grundlagen des Verfahrens**

Werden im Kanton Zürich wichtige Gesetze, Verordnungen oder Änderungen geplant, bei denen Körperschaften, Behörden, Verbände oder andere Organisationen oder die Öffentlichkeit betroffen sind, führt die zuständige Direktion eine Vernehmlassung durch. Dazu werden die betroffenen Stellen informiert und zur Stellungnahme eingeladen. Nach Abschluss der Vernehmlassung wird das Ergebnis im Internet veröffentlicht.

### **2.2. Anhörungszeitraum und Adressaten**

Das vorliegende Anhörungsverfahren wurde am 1. April 2020 eröffnet und dauerte bis zum 30. Juni 2020. Bei nachvollziehbaren Gründen wurde eine Fristverlängerung genehmigt.

Neben den 162 Zürcher Gemeinden und elf Planungsregionen wurden sieben Fachverbände sowie die Natur- und Heimatschutzkommission zur Vernehmlassung eingeladen (WWF Schweiz, BirdLife Zürich, Pro Natura Zürich, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Zürcher Bauernverband und Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute).

### **2.3. Struktur**

Die Anhörung wurde mithilfe eines elektronischen Formulars automatisiert durchgeführt. Im ersten Teil des Formulars konnten konkrete Anträge mit Begründungen (inkl. Kartenausschnitten) zu den einzelnen Objekten eingereicht werden. Im zweiten Teil konnten die Teilnehmenden allgemeine Bemerkungen anbringen und anhand von vier Fragen ihre grundsätzliche Haltung zur Neufestsetzung des Landschaftsschutzinventars kundtun.

### **2.4. Umgang mit den Einwendungen**

Alle Einwendungen wurden sorgfältig ausgewertet und falls erforderlich mit den zuständigen kantonalen Fachstellen sowie externen Fachspezialistinnen und Fachspezialisten überprüft. Der vorliegende Bericht dokumentiert, ob eine Einwendung im Rahmen der Überarbeitung berücksichtigt oder nicht berücksichtigt werden konnte. Berücksichtigte Einwendungen sind in Form von Änderungen oder Korrekturen an den Objektperimetern oder am Inhalt der Objektblätter (Name, Beschrieb, Schutzziele etc.) eingeflossen.

Einwendungen ohne konkrete oder sinngemäss Anträge werden als generelle Äusserungen zur Kenntnis genommen. Nicht berücksichtigt wurden Einwendungen, die nicht den Landschaftsschutz, sondern anderen Themen wie z.B. andere Umweltfachdisziplinen betreffen. Auf diese wird im vorliegenden Bericht nicht weiter eingegangen.

# 3. Übersicht Anhörung und allgemeine Rückmeldungen

## 3.1. Statistische Auswertung der Stellungnahmen

181 Adressatinnen und Adressaten wurden zur Teilnahme an der Vernehmlassung eingeladen. Von diesen haben 82 mit einer inhaltlichen Stellungnahme geantwortet. 24 Gemeinden nehmen das Inventar «zur Kenntnis» und verzichteten ausdrücklich auf eine Stellungnahme. 73 Gemeinden und zwei Fachverbände äusserten sich nicht zum Entwurf des Landschaftsschutzinventars.

**Tabelle 1: Anzahl eingegangene inhaltliche Stellungnahmen (Einwendungen) nach Absender**

Regionen	11
Gemeinden	65
Fachverbände	6
<b>Total</b>	<b>82</b>

Insgesamt sind 460 Anträge elektronisch oder per Post eingegangen.

**Tabelle 2: Anzahl eingegangener Anträge (jede Einwendung beinhaltet einen oder mehrere Anträge) nach Absender**

Regionen	56
Gemeinden	191
Fachverbände	213
<b>Total</b>	<b>460</b>

**Tabelle 3: Anzahl eingegangener Anträge (jede Einwendung beinhaltet einen oder mehrere Anträge) nach Kategorie**

Geomorphologisch geprägte Landschaften	76
Gewässerlandschaften	48
Heckenlandschaften	25
Hochstammobstlandschaften	8
Reblandschaften	29

Waldlandschaften	4
Agrarlandschaften	29
Kulturerbelandschaften	15
Geologische Zeitzeugen	16
Hecken aus dem Inventar 80, die nicht ins neue Inventar aufgenommen werden sollen*	5
Heckenreiche Hänge aus dem Inventar 80, die nicht ins neue Inventar aufgenommen werden sollen*	5
Geomorphologische Objekte aus dem Inventar 80, die nicht ins neue Inventar aufgenommen werden sollen*	123
Allgemein	77
<b>Total</b>	<b>460</b>

\*Hier sind die überprüften Objekte aus dem Inventar 80 gemeint, die auf ihre Einzigartigkeit, landschaftliche Prägnanz, Wahrnehmbarkeit und Unversehrtheit geprüft wurden und den Überprüfungskriterien nicht Stand gehalten haben, so dass sie nicht mehr ins Inventar aufgenommen werden.

## 3.2. Grundsätzliche Haltung zur Berücksichtigung von Einwendungen

Beim Landschaftsschutzinventar handelt es sich um ein Fachinventar. Bei der Überarbeitung nach der Anhörung stand deshalb die fachliche Qualität besonders im Fokus. Falls erforderlich, wurden für vertiefte Abklärungen Fachexperten beauftragt. Lokale Anliegen und Hinweise aus den Gemeinden und Regionen zu Perimeterabgrenzungen oder Schutzzielen wurden, wenn immer möglich berücksichtigt, soweit sie fachlich begründet wurden. Da bei der Inventarisierung keine vorgezogene Interessenabwägung erfolgt, wurden nicht fachlich begründete Nutzungsinteressen nicht berücksichtigt. Das allgemeine Ziel besteht darin, ein qualitativ hochwertiges Inventar festzusetzen, welches nebst den Schutzzielen zu den einzelnen Objekten auch die wertvollen Landschaften in ihrer Einzigartigkeit, landschaftlichen Prägnanz, Wahrnehmbarkeit und Unversehrtheit beschreibt. Im Weiteren enthält das neu festgesetzte Landschaftsschutzinventar wichtige Hinweise zur Erholungseignung dieser Landschaften.

## 3.3. Umgang mit den Anträgen

Alle Rückmeldungen, die im Rahmen der Anhörung eingegangen sind, wurden in einer Datenbank erfasst. Jeder einzelne Antrag wurde geprüft und im Projektteam beurteilt. Einige Anträge waren aus fachlicher Sicht sehr anspruchsvoll in der Beurteilung. Aus diesem Grund wurden insgesamt 62 Objekte zur Prüfung an einen externen Auftragnehmer übergeben. Diese 62 Objekte wurden alle durch Fachexperten im Feld geprüft. Anschliessend wurde eine Empfehlung aus fachlicher Sicht abgegeben, wie mit dem Antrag umzugehen ist. Nebst dem externen Auftragnehmer konnte auch die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission



(NHK) ihre fachliche Einschätzung an zwei Gesprächen mit der Projektleitung einbringen. Die abschliessende Beurteilung für den Umgang mit den Anträgen erfolgte durch das ARE. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht, wie viele Anträge berücksichtigt, wie viele teilweise berücksichtigt und wie viele nicht berücksichtigt wurden.

<b>Tabelle 4: Berücksichtigung der Anträge, die ein spezifisches Objekt betreffen, aufgeschlüsselt nach Kategorie</b>	<b>Ja</b>	<b>Teilweise</b>	<b>Nein</b>
Geomorphologisch geprägte Landschaften	37	40	62
Gewässerlandschaften	18	7	21
Heckenlandschaften	7	5	12
Hochstammobstlandschaften	1	1	3
Reblandschaften	8	5	16
Waldlandschaften	-	3	1
Agrarlandschaften	5	8	16
Kulturerbelandschaften	2	5	7
Geologische Zeitzeugen	5	3	4
Hecken und heckenreiche Hänge, die nicht ins neue Inventar aufgenommen werden sollen*	4	-	3
Geomorphologische Objekte aus dem Inventar 80, die nicht ins neue Inventar aufgenommen werden sollen* (inkl. allgemeine Anträge, die kein spezifisches Objekt betreffen)	51	15	25
<b>Total</b>	<b>138</b>	<b>92</b>	<b>170</b>

\*Hier sind die überprüften Objekte aus dem Inventar 80 gemeint, die auf ihre Einzigartigkeit, landschaftliche Prägnanz, Wahrnehmbarkeit und Unversehrtheit geprüft wurden und den Überprüfungs-kriterien nicht Stand gehalten haben, so dass sie nicht mehr ins neue Inventar aufgenommen werden sollen.

Ungefähr zwei Drittel der Anträge konnten berücksichtigt oder zumindest teilweise berücksichtigt werden.



## 4. Eingegangene Einwendungen und deren Beurteilung

Im ersten Unterkapitel dieses Abschnitts werden die «Methodisch begründeten Einwendungen» abgehandelt, welche sich auf keine spezifischen Objektnummern beziehen. In einem zweiten und dritten Unterkapitel werden die "Fachspezifischen Einwendungen» mit Bezug zu konkreten Objekten behandelt. Dabei werden zuerst die «Berücksichtigten / teilweise berücksichtigten» fachspezifischen Einwendungen behandelt, danach die «Nicht berücksichtigten». Die Einwendungen sind geographisch nach den 11 Planungsregionen des Kantons Zürich gegliedert.

Die Identität der Antragstellenden (Einwendende) wurden anonymisiert. Ab zwei Einwendenden wird die Formulierung «Mehrere Einwendende» verwendet.

### 4.1. Methodisch begründete Einwendungen

#### **Keine separate Überarbeitung des Natur- und Landschaftsschutzinventars**

Mehrere Einwendende beantragen, es sei auf eine Separierung der Überarbeitung der Teilinventare Naturschutz und Landschaftsschutz zu verzichten.

##### Beurteilung:

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Eine Koordination zwischen den beiden Inventaren wird als wichtig erachtet. Die Inventare unterscheiden sich jedoch hinsichtlich ihres Fokus und ihrer Schutzziele. Beim Landschaftsschutzinventar sind die Kriterien der Unversehrtheit, der Sichtbarkeit / Wahrnehmbarkeit und der Einzigartigkeit wichtig. Beim Naturschutzinventar stehen ökologische Kriterien im Vordergrund. Die Neufestsetzung des Landschaftsschutzinventars wurde aber wo nötig mit der Fachstelle Naturschutz koordiniert.

#### **Keine Vergrößerung der Flächen des bisherigen Landschaftsschutzinventars**

Jemand lehnt die Erweiterung resp. die Zusammenführung von vielen einzelnen kleinen Objekten in eine grössere zusammenhängende Landschaft ab. Die geltenden Perimeter des «Inventars 80» seien beizubehalten, da die heutige Gesetzgebung dem Schutz der Landschaften bereits genügend Rechnung trage.

##### Beurteilung:

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Das Landschaftsschutzinventar soll den gesamten Bestand an Objekten umfassen, die aus kantonaler Perspektive fachlich schützenswert sind. Gesetze, andere Instrumente und weitergehende Vorschriften und Verordnungen haben einen anderen Fokus, wobei deren Perimeter (z.B. Landschaftsschutzverordnung) überlappend sein können. Laut § 19 der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV, LS 701.11) sind Landschaftsschutzobjekte klar abgrenzbare Landschaften oder Geländeabschnitte und ihre Bestandteile, wie beispielsweise schöne oder typische Hügel und Täler, Flüsse und Seen und deren Ufer, Moorlandschaften, bedeutende geologische Formationen, kennzeichnende Elemente bestimmter Kulturformen, Heckenlandschaften, Baumbestände, wertvolle Einzelbäume, Parkanlagen oder andere landschaftsprägende Elemente. Dieser



Auslegung der Landschaften als räumlich prägende Einheiten kommt man bei der Neufestsetzung des Landschaftsschutzinventars nun stärker nach, indem man auch den Umgebungsschutz gemäss § 21 KNHV berücksichtigt. Das bisherige Inventar 80 bestand eher aus vielen kleineren Einzelobjekten, bei welchen der Umgebungsschutz nicht angemessen berücksichtigt werden konnte. Im Rahmen einer Fachexpertise wurden zudem die im Zuge der Neufestsetzung aufgenommenen Objekte auf ihre landschaftliche Prägnanz, Sichtbarkeit und Wahrnehmbarkeit, Einzigartigkeit und Unversehrtheit hin überprüft.

### **Abgrenzungen Inventarobjekte im Bereich der Schnittstelle Siedlung / Nichtsiedlungsgebiet**

Jemand stellt den Antrag, die Inventarobjekte seien im Bereich der Schnittstelle Siedlung / Nichtsiedlungsgebiet generell zu prüfen, da der Einbezug bestehender und insbesondere überbauter Siedlungsteile in Landschaftsschutzobjekten das Risiko berge, dass im Rahmen einer allfälligen Interessenabwägung die Interessen der Siedlung geschwächt werden könnten.

#### Beurteilung:

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Landschaften beinhalten Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet. Festlegungen in Gesetzen wie dem Planungs- und Baugesetz (PBG) oder raumplanerische Instrumente wie die Bau- und Zonenordnung (BZO), Richtpläne oder Sondernutzungspläne, sind den Schutzzielen der Inventarobjekte übergeordnet. Wie andere Schutzinteressen, fliesst der Landschaftsschutz gleichrangig in eine allfällige raumplanerische Interessenabwägung ein. Bei einer solchen Interessenabwägung werden nebst den Schutzinteressen auch Nutzungsinteressen im Hinblick auf eine angestrebte Entwicklung sowie öffentliche Interessen miteinbezogen. Beim Landschaftsschutzinventar steht nicht ausschliesslich der Erhalt, sondern ebenso die qualitätsvolle Entwicklung und Förderung von Landschaften im Fokus. Sowohl die Bewirtschaftung der Landschaft als auch bauliche Veränderungen sind insbesondere in Kulturlandschaften zulässig und wünschenswert, wenn diese landschaftsverträglich erfolgen und den Charakter des jeweiligen Landschaftsraumes bewahren. Das Landschaftsschutzinventar trägt zum Erreichen dieser Ziele bei, indem Bauvorhaben, die in den Perimetern der Inventarobjekte zu liegen kommen, durch den Kanton geprüft werden. Damit soll eine landschaftsverträgliche Entwicklung ermöglicht sowie der Charakter intakter Landschaftsräume bewahrt werden.

### **Objektblätter mit Fotos ergänzen**

Jemand beantragt sämtliche Objektblätter sind mit Fotografien des jeweiligen Objekts zu ergänzen.

#### Beurteilung:

Der Antrag wird berücksichtigt. Der Zeitraum bis zum Vorliegen aller Fotos in den Objektblättern wird jedoch ausgedehnt, da es bis zur Festsetzung aufgrund von begrenzten personellen Ressourcen nicht möglich war, alle Objektblätter mit fachperspektivischen Fotos zu dokumentieren. Wir erachten die Fotodokumentation ebenfalls als sehr wichtig und werden im Verlaufe der nächsten Monate die fehlende Bebilderung in den Objektblättern abschliessen.

### **Schutzentscheide treffen nach der Inventarfestsetzung**

Jemand stellt den Antrag, nach der Festsetzung des Gesamtinventars die Schutzwürdigkeit der einzelnen Inventarobjekte abzuklären und Schutzentscheide zu treffen.



### Beurteilung

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Das Landschaftsschutzinventar ist eine behördenverbindliche Planungsgrundlage. Bei kritischen Planungs- und Bauvorhaben erfolgt eine Schutzabklärung im Einzelfall, wenn das Objekt durch das Vorhaben zerstört würde oder wenn die Schutzziele dadurch massgebend geschmälert würden. Die Abklärung der definitiven Schutzwürdigkeit aller sich im Landschaftsschutzinventar befindenden Objekte ist mit einem sehr hohen Aufwand verbunden und würde Jahre, wenn nicht Jahrzehnte dauern. Das methodische Vorgehen wurde deshalb so gewählt, dass mit den Objekten im Landschaftsschutzinventar eine Übersicht über alle wertvollen Landschaften besteht, bei denen eine Schutzvermutung vorliegt. Erst mit einem positiven Schutzentscheid wird der Schutzstatus des jeweiligen Objektes geklärt und dieses mit einem Schutzvertrag oder einer Schutzverfügung grundeigentümerverbindlich unter Schutz gestellt. Anschliessend erfolgt jeweils die Anpassung des Schutzstatus im Landschaftsschutzinventar.

### **Ungeschmälerter Erhalt anstelle von Erhalt in Schutzzielen**

Jemand stellt fest, dass teilweise von «Erhalt» und teilweise von «ungeschmälerter Erhalt» in den Schutzzielen die Rede ist und beantragt, immer das Schutzziel ungeschmälerter Erhalt zu wählen. Letztlich würde der Erhalt nur einen "teilweisen Erhalt" gegenüber dem ungeschmälerter Erhalt bedeuten.

### Beurteilung:

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Bei der Kategorie der Naturlandschaften (z.B. geomorphologisch geprägte Landschaften, geologische Zeitzeugen etc.) wird häufiger «ungeschmälerter Erhalt» gewählt, da die Entwicklungsspielräume bei den Naturlandschaften kleiner sind. Die Naturlandschaften sind im Gegensatz zu den Kulturlandschaften nicht primär durch den Menschen geprägt und sollen auch nicht durch den Menschen nachteilig verändert werden. Bei den Kulturlandschaften ist es jedoch korrekter von «Erhalt» zu sprechen, da diese erst durch den Menschen geprägt wurden und die Entwicklungsspielräume dementsprechend auch grösser sind.

### **Massnahmen zur Umsetzung der Schutzziele in den Objektblättern aufzuführen**

Jemand beantragt, es seien Massnahmen zur Umsetzung der Schutzziele in den einzelnen Objektblättern aufzuführen. Sollten solche Massnahmen wider Erwarten nicht objektweise ergänzt werden, so seien mindestens in den Erläuterungen zu den Schutzzielen Massnahmen aufzuführen, wie die einzelnen Schutzziele umzusetzen seien.

### Beurteilung:

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Aufwertungen oder Wiederherstellungen von Landschaftsräumen /-teilbereichen werden explizit begrüsst. Das Landschaftsschutzinventar ist primär ein Instrument zur Interessenermittlung. Es soll darlegen, bei welchen Landschaften ein besonderer Schutz vermutet wird. Es ist kein Instrument zur konkreten Umsetzung und kann deshalb keine Aufträge zur Handlung beinhalten. Dazu fehlen finanzielle Rahmenbedingungen und auch eine rechtliche Grundlage. Aus diesem Grund ist es nicht sinnvoll, in den Objektblättern Massnahmen zur Zielerreichung aufzuführen. Vorhaben, bei denen es um Aufwertungen geht, können jedoch in der Regel aufgrund von öffentlichen Landschaftsschutzinteressen bevorzugt bewilligt werden.



### **Nicht nur ungeschmälerter Erhalt, sondern auch Wiederherstellung in Schutzziele der Objekte aufnehmen**

Jemand beantragt, angesichts der sehr grossen Verluste der vergangenen Jahrzehnte an landschaftlichen Werten, auch die Wiederherstellung von Werten als Ziel zu setzen. Als generelle Formulierung wird der «ungeschmälerter Erhalt und die Wiederherstellung» in den Schutzziele vorgeschlagen.

#### Beurteilung:

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Das Landschaftsschutzinventar ist ein Instrument zur Interessenermittlung. Dabei wird für gewisse Landschaften ein besonderer Schutz vermutet. Das Landschaftsschutzinventar ist aber kein Instrument zur Aufwertung einer Landschaft und es kann deshalb keine Aufträge zur Handlung beinhalten. Dazu fehlen zudem finanzielle Ressourcen und der gesetzliche Auftrag. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, in den Objektblättern Massnahmen zur Zielerreichung aufzuführen. Aufwertungen oder Wiederherstellungen werden selbstverständlich im Sinne der Schutzziele explizit begrüsst und Vorhaben, bei denen es um Aufwertungen geht, können in der Regel aus Gründen des öffentlichen Landschaftsschutzinteresses bevorzugt bewilligt werden.

### **Potenzialgebiete für Landschaftsaufwertungen im Landschaftsschutzinventar festlegen**

Jemand beantragt, dass bei denjenigen Objekten, die im Inventar 80 noch enthalten waren, jedoch im neuen Inventar nicht mehr aufgenommen werden sollen, zu prüfen sei, ob einzelne Objekte als Potenzialgebiete für Landschaftsaufwertungen wieder ins Inventar aufgenommen werden können oder dass diese in einer separaten Liste auszuweisen seien, da Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer an einer Landschaftsaufwertung interessiert sein könnten.

#### Beurteilung:

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Eine Aufnahme von Potenziallandschaften im Landschaftsschutzinventar ist nicht möglich, da das Landschaftsschutzinventar kein Förderinstrument ist und auch nicht entsprechende finanzielle Mittel für Aufwertungen zur Verfügung stehen. Eine Übersicht über solche Potenzialgebiete erachten wir jedoch als sinnvoll. Unter Pt. 3.5 im kantonalen Richtplan befinden sich mit den dort eingetragenen Landschaftsförderungsgebiete bereits solche Potenzialgebiete mit Förderschwerpunkten. Es gilt zu prüfen, ob diese Kategorie weiterentwickelt werden kann oder inwiefern neue Gebiete künftig aufgenommen werden können.

### **Genereller Verzicht auf Entlassungen von Objekten**

Jemand beantragt auf Entlassungen von Objekten aus dem Inventar 80 grundsätzlich zu verzichten, da ein solcher Entscheid nicht mehr rückgängig gemacht werden könne und der geomorphologische Aufbau und Untergrund in den meisten Fällen noch unverändert bestehe. Sollte ein Verzicht nicht möglich sein, sollen alle zur Entlassung vorgeschlagenen Objekte noch einmal überprüft werden.

#### Beurteilung:

Der Antrag wird nicht berücksichtigt resp. teilweise berücksichtigt. Die landschaftlichen Gegebenheiten haben sich in den letzten Jahren verändert. Die im Inventar 80 vorhandenen Objekte, die nun im neuen Landschaftsschutzinventar nicht mehr aufgenommen werden sollen, weisen im Vergleich zu den inventarisierten Objekten nicht mehr einen vergleichbaren Wert auf oder wurden sogar gänzlich zerstört. Pauschal alle Objekte aus dem Inventar 80



auch im neuen Inventar zu belassen, ist deshalb nicht zielführend, da tatsächlich sehr viele der Objekte in den letzten 40 Jahren eine massive Beeinträchtigung erfahren haben.

Praktisch alle Objekte, die im Entwurf zur Anhörung nicht mehr zur Aufnahme ins neue Inventar vorgesehen waren, wurden von einem Fachexperten überprüft und mit Hilfe eines Kriterienrasters bewertet. Im Zuge der Überarbeitung wurden nach der Anhörung noch einmal diverse Objekte von Fachexperten überprüft. Insbesondere solche, zu denen fachlich begründete Anträge zu einer Aufnahme ins neue Inventar eingegangen sind.

### **Keine Entlassungen von Objekten aufgrund von Eingriffen in die Landschaft**

Jemand beantragt, es sei davon abzusehen, Entlassung von Objekten zu rechtfertigen, die aufgrund von (teils harmlosen) Eingriffen in die Landschaft erfolgen, da ein in Millionen von Jahren entstandenes geologisch interessantes Objekt nicht durch eine kurzfristige und reversible menschliche Intervention entwertet werde.

#### Beurteilung:

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Alle Objekte wurden nach ihrer Einzigartigkeit, Unversehrtheit, Wahrnehmbarkeit und landschaftlichen Prägnanz im Vergleich zu Objektarten der gleichen Kategorie beurteilt. Die geomorphologischen Objekte und die geologischen Zeitzeugen wurden durch Geologie-Fachexperten überprüft. Die menschliche Prägung und das Zusammenspiel zwischen natürlichen und künstlichen Elementen in der Landschaft ist insbesondere bei den Kulturlandschaften, die zu einem grossen Teil durch den Menschen geprägt wurden, von Bedeutung. Hier fallen Beeinträchtigungen nicht so stark ins Gewicht. Hingegen sind in Naturlandschaften künstliche Elemente eher ein Fremdkörper und schmälern den Landschaftswert. Massive irreversible Beeinträchtigungen führen nicht selten sogar zu einer Objektzerstörung. Im Zuge der Überarbeitung wurden einige der Objekte, die im Entwurf zur Anhörung als Objekte bezeichnet wurden, die jedoch nicht mehr ins neue Inventar aufgenommen werden sollen, nochmals auf reversible Überprägungen überprüft.

### **Keine Lücken bei zwei oder mehreren nahe aufeinanderliegenden Objekten**

Jemand beantragt kleine Lücken zwischen zwei Objekten zu eliminieren und die Objekte in jedem Fall zusammenzuführen, da Kleinelücken fundamental einer integralen Landschaftswahrnehmung und auch der Grundidee des Inventars, Landschaftsteile statt Einzelobjekte aufzuführen, widersprechen würden.

#### Beurteilung:

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Es muss unterschieden werden, ob es sich um ein von der fachlichen Ausgangslage tatsächlich zusammenhängendes Objekt handelt oder um zwei Einzelobjekte mit jeweils einem anderen fachlichen Fokus. Nicht in jedem Fall ist eine Verbindung zwischen zwei Objekten zwingend. Grundsätzlich ist immer eine einzelfallweise Beurteilung nötig. Eine solche ist im Rahmen der Überarbeitung nach der Anhörung erfolgt. Wo sinnvoll und angezeigt, wurden sehr nahe beieinanderliegende Inventarobjekte, die der gleichen Objektkategorie angehören, zu einem Objekt zusammengeführt.

### **Siedlungsränder in Objekte einbeziehen**

Jemand beantragt, die Siedlungsränder seien in geeigneter Form in das Objekt einzubeziehen, weil sonst die Ansprüche bezüglich des Inventarobjekts in absehbarer Zeit vergessen gingen.



### Beurteilung:

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Wenn es sich um inventarisierte Kulturlandschaften handelt (z.B. Agrarlandschaften, Reblandschaften) wurde definitionsgemäss teilweise das Siedlungsgebiet integriert, da die Prägung durch den Menschen (inkl. der örtlichen Bebauung) für die Landschaft entscheidend ist. Die Siedlungen sind hier ein elementarer Bestandteil der Kulturlandschaften. Falls es sich jedoch um Naturlandschaften handelt, wurde jeweils genau geprüft inwieweit die naturlandschaftliche Ausprägung oder der geomorphologische Formenschatz bis ins Siedlungsgebiet reicht. Wenn das Objekt im Siedlungsgebiet zerstört oder unwiederbringlich überprägt ist, wurde dieser Bereich ausgenommen. Wenn das Objekt im Siedlungsgebiet jedoch noch von einzigartiger, markanter, wahrnehmbarer Ausprägung ist, bleibt das Siedlungsgebiet Bestandteil dieses Objekts. Die Objekte können deshalb nicht immer, wenn sie Aussagen zur Gestaltung der Siedlungsränder enthalten, bis ins Siedlungsgebiet ausgedehnt werden. Grundsätzlich werden Siedlungen stets als Teil der Landschaft behandelt (vgl. Europäisches Landschaftsübereinkommen sowie Landschaftskonzept Schweiz).

### **Moorlandschaften von nationaler Bedeutung ins Landschaftsschutzinventar aufnehmen**

Mehrere Einwendende beantragen, Moorlandschaften von nationaler Bedeutung seien vollständig als Objekte von geomorphologisch geprägten Landschaften aufzunehmen.

### Beurteilung:

Der Antrag wird berücksichtigt. Moorlandschaften von nationaler Bedeutung sind auch im kantonalen Kontext einzigartig und bedürfen einer vollständigen Inventarisierung. Die sechs Perimeter dieser Moorlandschaften, welche sich im Kanton Zürich befinden, werden komplett ins überarbeitete Landschaftsschutzinventar aufgenommen. Bisher waren diese sechs Moorlandschaften bereits zu einem grossen Teil im Inventar enthalten, jedoch gab es Abweichungen bei den Perimetern. Im Weiteren wurden bei allen sechs Objekten spezifische Schutzziele für Moorlandschaften aufgenommen.

### **Schutzzonen aus Schutzverordnungen ins Landschaftsschutzinventar aufnehmen**

Mehrere Einwendende beantragen Gebiete, die bereits festgelegte Schutzzonen aus den Schutzverordnungen enthalten, komplett ins Landschaftsschutzinventar aufzunehmen. Werden Objekte, für welche die Schutzvermutung bereits einmal bestätigt wurde, nicht ins Landschaftsschutzinventar aufgenommen, könne dies Inkonsistenz schaffen und den Vollzug des Landschaftsschutzes erschweren.

### Beurteilung:

Der Antrag wird berücksichtigt. Die Schutzzonen aus den Schutzverordnungen, die den Landschaftsschutz betreffen, wurden im Zuge der Überarbeitung überprüft und mit den Inventarobjekten überlagert. Bei gewissen Objekten wurden die Perimeter noch angepasst, so dass nun eine Übereinstimmung mit den Instrumenten des Landschaftsschutzes besteht. Schutzzonen, die jedoch nicht explizit den Landschaftsschutz betreffen, sondern beispielsweise den Naturschutz oder den Waldschutz, wurden fallspezifisch überprüft und nur bei landschaftsschützerischer Relevanz in die Inventarobjekte integriert.





### **Schutzziele bei Gewässerlandschaften vereinheitlichen**

Jemand beantragt, die spezifischen Schutzziele der Gewässerlandschaften seien zu vereinheitlichen, da das Ziel bei Gewässerlandschaften in jedem Fall der Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen dynamischen Prozesse sowie der Erhalt und die Förderung des hydrologischen Systems sei.

Jemand weiteres beantragt, als spezifisches Ziel nebst dem Erhalt auch die Wiederherstellung der natürlichen dynamischen Prozesse der Gewässer festzulegen.

#### Beurteilung:

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Die Schutzziele wurden insbesondere bei Tobeln überprüft und, wo für sinnvoll empfunden, vereinheitlicht. Insbesondere das spezifische Schutzziel «Erhalt und Ermöglichung von natürlichen dynamischen Prozessen der Gewässerentwicklung an geeigneten Stellen» wurde bei jenen Objekten, wo es noch nicht vorhanden war, aufgenommen. Die Aufnahme eines spezifischen Schutzziels "Wiederherstellung von natürlichen, dynamischen Prozessen" konnte hingegen nicht berücksichtigt werden, da das Landschaftsschutzinventar kein Förderinstrument ist, mit welchem Wiederherstellungsprojekte ermöglicht werden. Selbstverständlich wird jedoch eine Entwicklung oder Wiederherstellung aus landschaftsschützerischer Perspektive in der Regel begrüsst.

### **Neue Waldlandschaften wie beispielsweise stadtnahe Waldlandschaften als Kontrapunkt aufnehmen**

Jemand beantragt, es seien neue Waldlandschaften in unmittelbarer Nähe zu Stadtlandschaften aufzunehmen, da diese Wälder einen wichtigen Kontrapunkt zum städtischen Umfeld setzen würden. Folgende Waldlandschaften seien zusätzlich in das Inventar aufzunehmen: Eschenberg-Kyburg bei Winterthur, Hardwald Wallisellen-Kloten sowie Adlisberg-Ötliberg bei Zürich.

#### Beurteilung:

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Die unmittelbare Nähe der Städte zu Wäldern in der Schweiz ist positiv zu beurteilen. Die Wälder Eschenberg-Kyburg bei Winterthur, Hardwald Wallisellen-Kloten sowie Adlisberg-Ötliberg bei Zürich nehmen als Kontrapunkte zu den dicht besiedelten städtischen Gebieten eine wichtige Naherholungsfunktion ein. Hinsichtlich ihrer Grösse, ihrer Einzigartigkeit und ihrer naturnahen Charakteristik sind sie jedoch zu wenig bedeutend, um ins Landschaftsschutzinventar als Objekt aufgenommen zu werden.

### **Neues allgemeines Schutzziel bei Waldlandschaften ergänzen**

Jemand beantragt, es sei bei allen Waldlandschaften ein neues allgemeines Schutzziel «Erhalt und Förderung gestufter und gebuchteter, artenreicher Waldränder» zu ergänzen.

#### Beurteilung:

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Bei den Waldlandschaften haben die Waldränder zwar zweifellos eine wichtige Bedeutung, auch wenn es um die visuelle Erscheinung der Wahrnehmung der Landschaft geht. Ein allgemeines Schutzziel bei allen Waldlandschaften einzufügen, wird als nicht zielführend erachtet, da es sich nicht um ein Anliegen des Landschaftsschutzes handelt. Da das Landschaftsschutzinventar kein Förderinstrument ist, dürfen Schutzziele keine Handlungsanweisungen beinhalten. Die Möglichkeit der Förderung besteht jedoch mit anderen Instrumenten wie zum Beispiel dem Waldentwicklungsplan (WEP). Der WEP enthält für Waldränder besondere Ziele, die es in dafür ausgeschiedenen Perimetern zu berücksichtigen gilt.



### **Ausschlussgebiete für die Erholungsnutzung in sensiblen Teilgebieten festlegen**

Jemand beantragt, die Erholungsnutzung in Teilgebieten auch einmal explizit auszuschliessen, z.B. bei "wenig begangenen Wildlebensräumen" gemäss Waldentwicklungsplan des Kantons Zürich.

#### Beurteilung:

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Für den restriktiven Ausschluss der Erholungsnutzung ist das Landschaftsschutzinventar das falsche Instrument, da die Möglichkeit des Vollzugs im Rahmen des Landschaftsschutzinventars fehlt. Konkretere Bereiche für die Erholung können bei einer Schutzverordnung ausgeschieden oder auch restriktiv gehandhabt werden.

### **Nummerierung der Objekte nach geographischer Lage**

Jemand beantragt, die Objekte in Relation zur geographischen Lage zu nummerieren.

#### Beurteilung:

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Eine Nummerierung, welche die geografische Lage berücksichtigt, ist nicht zwingend notwendig, da die Objekte alle auf dem interaktiven GIS-Browser auf einer kantonalen Übersichtskarte einsehbar sind. Eine Änderung der Nummerierung würde bewirken, dass gewisse Überarbeitungsschritte, die zu einem früheren Zeitpunkt getätigt wurden, nicht mehr nachvollziehbar sind.

### **Finanzierungsprogramm für Objekte**

Jemand beantragt, für die kantonalen Objekte ein entsprechendes Finanzierungsprogramm zur Pflege und Aufwertung einzuführen.

#### Beurteilung

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Das Landschaftsschutzinventar dient nicht diesem Zweck. Für ein Finanzierungsprogramm für Pflege und Aufwertung sind gesetzliche Grundlagen nötig, die nur durch einen politischen Entscheid eingeführt werden können.

### **Ausschlusskriterium Hochspannungsleitungen**

Jemand beantragt, alle Objekte mit dem Ausschlussgrund «Hochspannungsleitungen im Perimeter» zu überprüfen. Hochspannungsleitungen seien kein Ausschlusskriterium für besonders schöne Landschaften, die sonst hohe Qualitäten aufweisen. Hochspannungsleitungen könnten auch gebündelt oder verlegt werden.

#### Beurteilung:

Der Antrag wird berücksichtigt. Objekte, bei denen Hochspannungsleitungen oder andere nicht irreversible Beeinträchtigungen massgebliche Argumente waren, um den Ausschluss des Objekts zu begründen, wurden nochmals überprüft und ins neue Landschaftsschutzinventar überführt, soweit sie ansonsten einen hohen landschaftsschützerischen Wert aufweisen.

### **Markierung der BLN-Objekte und Moorlandschaften in Karte & Differenzierung der Schutzziele**

Mehrere Einwendende beantragen, die BLN-Objekte (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler) und die Moorlandschaften gesondert in der Karte auszuweisen, da ihre Schutzziele von jenen der kantonalen Objekten abweichen. Für die BLN-Objekte soll eine kantonale Differenzierung der Schutzziele vorgenommen werden.



### Beurteilung:

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Das kantonale Inventar der Landschaftsschutzobjekte wird aus einer kantonalen Perspektive erstellt. Die Schutzziele werden ebenfalls aus der kantonalen Optik begründet. Eine zusätzliche Ausscheidung der in der Regel sehr grossen Perimeter im BLN wird nicht als zielführend erachtet, da das BLN einen anderen Fokus und eine andere Zielsetzung aufweist. Meist sind die Ziele des BLN generisch formuliert und die Perimeter sehr grossflächig gezogen (teilweise umfassen die Objekte mehrere Kantone). Die Perimeter der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung sind hingegen auch im kantonalen Kontext einzigartig. Ihre Perimeter umfassen eine kleinere Fläche als die BLN-Objekte. Deshalb wurden die Perimeter der Moorlandschaften im Rahmen der Überarbeitung mit den Perimetern der geomorphologischen Landschaften abgeglichen. Das Landschaftsschutzinventar umfasst nun alle Perimeter der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung. Die Objekte werden jedoch nicht gesondert auf der Karte ausgewiesen. In den Objektblättern wird angegeben ob es sich um ein BLN-Objekt oder um ein Moorlandschaftsobjekt handelt. Für die BLN-Objekte sowie die Moorlandschaften von nationaler Bedeutung gibt es eigene Darstellungen im GIS-Browser.

### **Schutzziele präzisieren**

Jemand beantragt, die Umsetzung im Einzelfall, insbesondere in Gebieten ausserhalb von Schutzverordnungen, sei aufzuzeigen. Die Beurteilung des Entwurfs des Landschaftsschutzinventars sei schwierig, da die Konsequenzen und der Prozess der Beurteilung von Einzelfällen unklar sei. Die Formulierungen der allgemeinen Schutzziele seien sehr allgemein gehalten, womit es letztlich eine Auslegungssache sei, ab wann ein Eingriff eine (Teil-) Zerstörung bzw. Beeinträchtigung von Inventarobjekten darstelle. Dasselbe gelte für die Formulierung, dass beispielsweise «landwirtschaftlich ausgewiesene Bauten und Anlagen für zonenkonforme Bewirtschaftung in der Regel unproblematisch sind». Da es sich teilweise um sehr grosse betroffene Flächen handele, seien die Auswirkungen möglicherweise massiv.

### Beurteilung:

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Bauvorhaben in Objektperimetern, die in einer kantonalen Landwirtschaftszone liegen und die der Entwicklung eines Landwirtschaftsbetriebs dienen, sind in der Regel bewilligungsfähig. Ausserhalb der Bauzonen müssen alle Bauvorhaben, unabhängig davon ob sie in einem Inventarperimeter liegen oder nicht, durch den Kanton geprüft werden. Sie werden nur selten aus Gründen des Landschaftsschutzes abgelehnt. Teilweise sind aber Projektanpassungen erforderlich, damit die Vorhaben landschaftsverträglich sind. Negative Entscheide werden nur in Einzelfällen gefällt, wenn es beispielsweise zu einer Objektzerstörung oder massgeblichen Schmälerung der Schutzziele kommt. In solchen Fällen überwiegen die öffentlichen Schutzinteressen gegenüber den privaten Nutzungsinteressen. Es kann nicht pauschalisiert werden, was genau in einem Perimeter erlaubt ist und was nicht, denn dies bedarf einer fallspezifischen Prüfung. Da insbesondere die inventarisierten Kulturlandschaften stark durch den Menschen und seine Bewirtschaftung geprägt sind, ist hier die landwirtschaftliche Weiterentwicklung sogar von grosser Bedeutung und unterstützt damit Anliegen des Landschaftsschutzes.

### **Monitoring des Landschaftsschutzinventars**

Mehrere Einwendende beantragen für die inventarisierten Flächen ein Monitoring zu betreiben. Dieses ist auf die regelmässige Aktualisierung des Landschaftsschutzinventars abzustimmen. Nur mit einem regelmässigen Monitoring können allfällige Beeinträchtigungen aber auch Verbesserungen an den inventarisierten Objekten zeitnah festgestellt werden. Zudem sei, um auf die hohe Dynamik der Landschaftsveränderung im Kanton Zürich reagieren zu



können, das Landschaftsschutzinventar in einem adäquaten Zeitintervall in Sinne einer rollenden Planung zu überarbeiten / aktualisieren / ergänzen.

#### Beurteilung

Der Antrag wird berücksichtigt. Ein Monitoring ist sinnvoll und wird ausdrücklich begrüsst. Somit können auch die Ergebnisse von Schutzabklärungen zeitnah publiziert werden. Im Rahmen des Monitorings wäre zudem auch die Überprüfung von Perimetern oder neu aufzunehmenden Landschaften denkbar. Die Handhabung des Landschaftsschutzinventars als dynamisches Instrument ist nach der Neufestsetzung vorgesehen.

#### **Weiler aus Landschaftsschutzinventar ausnehmen**

Jemand beantragt, alle Weiler aus dem Perimeter des Landschaftsschutzinventars zu entlassen. Die Weiler seien durch das Inventar der kommunalen Denkmalobjekte und durch die BZO (Bau- und Zonenordnung) der Gemeinde genügend geschützt.

#### Beurteilung

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Bei den Kulturlandschaften, die insbesondere durch den Menschen geprägt wurden, tragen die Weiler wesentlich zur landschaftlichen Prägung und Einzigartigkeit bei. Sie bilden ein Ensemble mit der unbebauten Landschaft. Beim Landschaftsschutzinventar wird ein Ort oder eine Umgebung aus landschaftlicher Sicht inklusive seiner bebauten Teilränder betrachtet. Die kantonalen Inventare des Ortsbildes und der Denkmalpflege und die Festlegungen in der Bau- und Zonenordnung legen hingegen den Fokus auf die traditionelle Siedlungsstruktur und Gebäude- und Gebäudegruppen und sichern die Erhaltung der Kleinsiedlungen.

#### **Tösstal bei Turbenthal gemäss Landschaftsförderungsgebiet im kantonalen Richtplan ins Landschaftsschutzinventar aufnehmen**

Jemand beantragt, das Tösstal oberhalb von Turbenthal gemäss Förderschwerpunkt «Gewässersystem der Töss aufwerten» im kantonalen Richtplan als Gewässerlandschaft ins Landschaftsschutzinventar aufzunehmen.

#### Beurteilung:

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Die Förderschwerpunkte und Revitalisierungsplanungen im kantonalen Richtplan sind keine Voraussetzung für die Aufnahme einer Gewässerlandschaft. Die zu revitalisierenden Abschnitte werden wie alle anderen Räume auch betreffend ihrem aktuellen landschaftlichen Wert beurteilt. Häufig haben sie nicht die landschaftliche Qualität, die andere Gewässerlandschaften bereits haben (nicht zuletzt deshalb sind hier Revitalisierungen vorgesehen). Sollte sich die Einzigartigkeit und die Wertigkeit durch die Revitalisierung ändern, könnte eine solche Gewässerlandschaft jedoch zu einem späteren Zeitpunkt ins Landschaftsschutzinventar aufgenommen werden. Es ist ein Monitoring vorgesehen, um das Landschaftsschutzinventar aktuell zu halten. Objekte können somit auch noch zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen, verändert oder entlassen werden.

#### **Erhalt und Entwicklung als Schutzziel bei Heckenlandschaften aufnehmen**

Jemand beantragt, bei denjenigen Objekten, die Landschaftsobjekte «Heckenreicher Hang» des 1980er Inventars beinhalten, seien die spezifischen Ziele mit den Zielen «Erhalt und Entwicklung der Hecken und Gehölze in ihrer Vielfalt und ökologischen Funktion» sowie «Erhalt und Entwicklung von extensiv genutzten Bereichen wie Wiesen und Säume» zu ergänzen.

#### Beurteilung:

Der Antrag wird berücksichtigt. Die Ergänzung der Schutzziele «Erhalt und Entwicklung» ist begrüssenswert, da mit dem Landschaftsschutzinventar eine weitere Entwicklung ermöglicht werden soll. Allerdings ist das Landschaftsschutzinventar kein Förderinstrument. Die Landwirte haben jedoch die Möglichkeit mit Anmeldung von Hecken landwirtschaftliche Direktzahlungen zu beantragen. Deshalb wird das Schutzziel «Erhalt und mögliche Entwicklung von extensiv genutzten Bereichen wie Wiesen und Säume» als allgemeines Schutzziel aufgenommen. Das Ziel «Erhalt und mögliche Entwicklung der Hecken und Gehölze in ihrer Vielfalt und ökologischen Funktion» wird als spezifisches Schutzziel aufgenommen.

#### **Erhalt statt ungeschmälerter Erhalt bei Schutzzielen der Reblandschaften und Entwicklung streichen**

Jemand beantragt, der Wortlaut der allgemeinen Schutzziele bei den Reblandschaften sei auf «Erhalt» und nicht «ungeschmälerter Erhalt» abzuändern. Zudem sei die «Entwicklung des Rebberges» und die «Entwicklung wertvoller kulturlandschaftlicher Elemente im Rebberg» sowie die «Entwicklung von begrünten Fahrgassen» etc. zu streichen. Es sei nicht ersichtlich, weshalb die Rebfläche vergrössert und die Pflege erweitert werden müsse. Der Erhalt allein sei sinnvoll.

Jemand weiteres beantragt, für begründete Veränderungen der Landschaft müsse eine Formulierung gefunden werden, die Anpassungen ermöglicht, wenn der Erhalt der Reblandschaft die Landeigentümer in ihrer Existenz gefährde, zum Beispiel, wenn die Absatzmöglichkeiten für Traubenerzeugnisse, insbesondere Wein, völlig wegfallen würden.

#### Beurteilung:

Die Anträge werden berücksichtigt. Die allgemeinen Schutzziele der Reblandschaften werden überall von «ungeschmälerter Erhalt» in «Erhalt» angepasst. Bei Kulturlandschaften ist auch deren zukünftige Entwicklung wichtig, weshalb auch nur von «Erhalt» gesprochen wird, anstatt von «ungeschmälerter Erhalt». Eine qualitätsvolle Weiterentwicklung der Reblandschaften soll möglich sein.

Hinsichtlich des Schutzziels der «Entwicklung» muss angemerkt werden, dass es nicht darum geht, explizit die Entwicklung im Landschaftsschutzinventar zu fördern, sondern diese nicht zu verhindern. Mit den Schutzzielen im Landschaftsschutzinventar kann und soll nicht vorge-schrieben werden, wie der Boden zu nutzen ist. Sollte es aus wirtschaftlichen Gründen nötig sein, den Boden anders zu nutzen, so ist dies möglich. Es ist nicht das Ziel des Landschaftsschutzinventars eine Entwicklung zu verhindern. Entwicklungen sollen ermöglicht werden, sofern sie landschaftsverträglich erfolgen. Die Schutzziele «Entwicklung von...» werden daher abgeändert in «Ermöglichung der Entwicklung von...».

#### **Aufnahme spezifische Schutzziele bei folgenden Reblandschaften**

**Obj.-Nr. 4001:** Reblandschaft Mutzmalen

**Obj.-Nr. 4002:** Reblandschaft bei Neftenbach

**Obj.-Nr. 4003:** Reblandschaft Regensberg

**Obj.-Nr. 4004:** Reblandschaft Gnal

**Obj.-Nr. 4006:** Reblandschaft Rudolfingen

**Obj.-Nr. 4015:** Reblandschaft Dachsen

**Obj.-Nr. 4016:** Reblandschaft am Chilenspitzberg



Jemand beantragt, bei den oben aufgeführten Reblandschaften seien die spezifischen Schutzziele «Erhalt und Entwicklung der Hecken und Gehölze in ihrer Vielfalt und ökologischen Funktion» sowie «Erhalt und Entwicklung von extensiv genutzten Bereichen wie Wiesen und Säume» zu ergänzen.

Jemand weiteres beantragt, dass die Schutzziele nicht weit in die landwirtschaftliche Praxis eingreifen sollen, sondern sie sollten sich auf die Schutzobjekte selbst beziehen.

#### Beurteilung:

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Reblandschaften können zwar Hecken und Gehölze beinhalten, dennoch sind vor allem die Reben und terrassierten Hänge prägende Elemente dieser Objektkategorie. Aus diesem Grund soll auf eine Erweiterung der Schutzziele bei diesen Objekten verzichtet werden, da ansonsten möglicherweise Sekundäreffekte generiert werden könnten. Zudem ist mit «Entwicklung» bei den bestehenden allgemeinen Schutzziele die Ermöglichung einer Entwicklung gemeint. Das Landschaftsschutzinventar ist kein Förderinstrument und kann für die Entwicklung von Landschaften keine Finanzierungshilfe leisten. Mit den vorgeschlagenen Schutzziele wird aber suggeriert, dass vor allem die Entwicklung gefördert werden soll.

Es besteht keine Absicht, mit den Schutzziele im Landschaftsschutzinventar vorzuschreiben, wie der Boden zu bewirtschaften ist. Sollte es aus wirtschaftlichen Gründen nötig sein, den Boden anders zu nutzen, so ist dies möglich. Es ist nicht das Ziel des Landschaftsschutzinventars eine Entwicklung zu verhindern. Entwicklungen sollen ermöglicht werden, sofern sie landschaftsverträglich erfolgen.

### **Neuterrassierung bei Reblandschaften**

Jemand beantragt, dass in Reblandschaften eine Neuterrassierung möglich sein müsse.

#### Beurteilung:

Der Antrag wird berücksichtigt. Neuterrassierungen sind bei Reblandschaften typisch und sind daher möglich.

### **Anpassung des Schutzziele «Erhalt und Entwicklung» bei Agrarlandschaften**

Jemand beantragt, die häufige Formulierung «Erhalt und Entwicklung» für Schutzziele zu streichen, da die Objekte aufgrund der aktuellen Erscheinung inventarisiert werden sollten und nicht basierend darauf, wie sie sich möglicherweise noch entwickeln werden. Es dürfe zudem auch nicht sein, dass das Inventar einen Hinderungscharakter für die weitere Entwicklung der Landschaft annimmt. Der Fokus der Schutzziele solle daher ganz klar auf dem Erhalt liegen, ohne dass erst noch «schützenswerte Zustände» entwickelt werden müssten.

#### Beurteilung:

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Landschaften unterliegen einer räumlichen und zeitlichen Dynamik. Zukünftige Entwicklungen von inventarisierten Landschaften sind möglich und sollen im Grundsatz den objektspezifischen Schutzziele entsprechen. Die Entwicklung einer Landschaft bedeutet bei den Schutzziele, dass sich die Landschaft in einem landschaftsverträglichen Rahmen weiterentwickeln können soll. Die Entwicklung wird jedoch nicht durch das Inventar gefördert. Die allgemeinen Schutzziele werden deshalb so angepasst, dass die Entwicklung «ermöglicht werden soll».



### **Anpassung Schutzziele Heckenlandschaft bei extensiven Bereichen**

Jemand beantragt, dass in Heckenlandschaften die Entwicklung extensiver Bereiche als Schutzziel nicht gelten dürfe. Auch in diesen Landschaften hätte die Nutzung standortangepasst zu erfolgen. Die Entwicklung landschaftsprägender Gehölze, strukturierte Kulturlandschaften und Nutzungsmosaik als ein Schutzziel zu definieren, greife in die landwirtschaftliche Praxis ein.

#### Beurteilung:

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Die Entwicklung der Heckenlandschaft bedeutet bei den Schutzzielen, dass sich die Landschaft in einem landschaftsverträglichen Rahmen weiterentwickeln können soll, es ist jedoch keine Handlungsaufforderung. Die Entwicklung wird nicht durch das Inventar gefördert. Die allgemeinen Schutzziele werden angepasst, dass die Entwicklung «ermöglicht werden soll».

### **Objekte der nationalen Landschaftsinventare ins kantonale Landschaftsschutzinventar aufnehmen**

Jemand beantragt, alle in den nationalen Landschaftsinventaren enthaltenen Objekte vollumfänglich in das kantonale Landschaftsschutzinventar zu übernehmen, evtl. mit entsprechender Bezeichnung.

#### Beurteilung

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Das BLN wurde aus einer nationalen Perspektive erstellt. Die darin erfassten Objekte weisen in der Regel eine grössere Fläche auf und erstrecken sich teils über das Gebiet mehrerer Kantone. Zudem wurden auch die entsprechenden Schutzziele aus nationaler Perspektive verfasst und häufig allgemein formuliert. Somit unterscheiden sich die BLN-Objekte von jenen im kantonalen Landschaftsschutzinventar in mehrerlei Hinsicht. Ein Objekt, welches sich sowohl im kantonalen als auch im nationalen Inventar befindet, hat nicht per se eine grössere Bedeutung, sondern seine Aufnahme erfolgte nach unterschiedlichen methodischen Grundsätzen. Im Vollzug werden in diesen Fällen jeweils beide Inventare überprüft. Deshalb ist es nicht zielführend, alle BLN Objekte pauschal ins kantonale Landschaftsschutzinventar aufzunehmen.

Einen Spezialfall bilden die Moorlandschaften. Moorlandschaften von nationaler Bedeutung sind auch auf kantonaler Ebene bedeutend und deshalb im Landschaftsschutzinventar enthalten. Bei ihnen handelt es sich um einen bestimmten Objekttyp innerhalb der geomorphologisch geprägten Landschaften. Die Perimeter der Moorlandschaften wurden noch einmal geprüft und allenfalls angeglichen. Dazugehörige Schutzziele wurden entsprechend ergänzt.

### **Einzelobjekte ohne Begründung nicht in neue Objekte integrieren**

Jemand beantragt, dass schützenswerte Einzelobjekte nicht ohne differenzierte Begründung in neue Objekte integriert werden dürfen.

#### Beurteilung:

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Bei der Überarbeitung wurde darauf geachtet, dass Einzelobjekte, die in grössere zusammenhängende Landschaften integriert wurden, auch im Objektbeschrieb mit ihren Werten beschrieben wurden.



### **Differenzierung und Ergänzung der Schutzziele bei den Agrarlandschaften**

Jemand beantragt, die Schutzziele präziser zu formulieren und zu ergänzen. Bei den Schutzziele zu den einzelnen Objekten würden Massnahmen zum Schutz oder zur Aufwertung nicht oder unsystematisch erwähnt. Auch seien viele der Schutzziele zu allgemein formuliert oder würden gar gänzlich fehlen. Beispielsweise fehle ein Schutzziel zum Thema Bauen ausserhalb der Bauzone in schützenswerten Agrarlandschaften. Zudem seien wichtige Vernetzungsaspekte verloren gegangen oder zu wenig berücksichtigt worden.

#### Beurteilung:

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Beim Landschaftsschutzinventar geht es in erster Linie um die Dokumentation schützenswerter Landschaftsräume und nicht um deren Entwicklungsförderung. Dazu fehlt ein konkreter Förderauftrag. Die Umsetzung der Vernetzungsaspekte ist nicht Aufgabe des Landschaftsschutzinventars.

### **Landschaftlich relevante Perimeterabgrenzung prüfen**

Jemand beantragt die Anpassung gewisser Objektperimeter, da zum Teil nicht die landschaftlich relevanten Ränder eines Elementes als Perimeter definiert worden seien, sondern zum Beispiel politische wie Gemeinde- oder Bezirksgrenzen.

#### Beurteilung:

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Einige Objekte, bei denen wir konkrete Hinweise erhalten haben, die aufzeigen, dass die Abgrenzung nicht landschaftlich begründet ist, wurden fachlich nochmals sorgfältig überprüft und ihre Abgrenzung ggf. angepasst.

### **Inventarisierung von natürlichen Landschaften in Wechselwirkung mit künstlichen Elementen**

Jemand beantragt, dass auch die Inventarisierung von Teilen der Landschaft in Betracht zu ziehen ist, die als typische Kulturlandschaften eine Wechselwirkung zwischen naturräumlichen und künstlichen Elementen beispielhaft zeigen (Definition des europäischen Landschaftsübereinkommens).

#### Beurteilung:

Der Antrag wird berücksichtigt. Das Inventar beinhaltet bereits beim Entwurf für die Anhörung solche Landschaftskategorien wie z.B. die Agrarlandschaften oder die Kulturerbelandschaften, bei welchen künstliche Elemente explizit integriert werden. Künstlich geschaffene Elemente in der Landschaft, die zur Einzigartigkeit und zur Besonderheit der Landschaft beitragen werden im Inventar berücksichtigt.

### **Darstellung im GIS-Browser verbessern**

Jemand beantragt, die Signaturen im GIS-Browser so anzupassen, dass die Objekte der Naturlandschaften schraffiert und die Objekte der Kulturlandschaften flächig dargestellt werden. Im vorliegenden Entwurf sei irritierend, dass die geologischen Zeitzeugen flächig und die Agrarlandschaften schraffiert dargestellt würden. Man könne die beiden Signaturen miteinander tauschen.

Jemand weiteres beantragt, die Grenzen der Einzelobjekte grafisch klar darzustellen, so dass nicht erst im Plan des Objektblattes die räumliche Zuordnung zu einem Objekt eindeutig ersichtlich ist. Ebenso solle im GIS-Browser die Möglichkeit bestehen, das BLN und andere übergeordnete Inventare und Planungsmittel als Ebene gemeinsam mit dem überarbeiteten Landschaftsschutzinventar darzustellen.





#### Beurteilung:

Der Antrag zur Änderung der Signaturen wird nicht berücksichtigt. Geologische Zeitzeugen können andere Perimeter wie die geomorphologisch geprägten Landschaften überlagern, weshalb es sinnvoller ist, sie «ausgefüllt» resp. «flächig» darzustellen. Bei grossflächigen Landschaften (dazu zählen auch die Agrarlandschaften) ist es aus kartographischen Überlegungen aussagekräftiger, diese schraffiert darzustellen. Deshalb wird die Signatur so belassen. Die Signatur bezieht sich demnach eher auf die Grösse der Landschaften als auf die Unterteilung in Natur- und Kulturlandschaften.

Der Antrag zur klareren grafischen Darstellung der Objekte resp. der Überlagerung mit anderen Inventaren oder Planungsinstrumenten wird teilweise berücksichtigt. Das Landschaftsschutzinventar ist behördenverbindlich und nicht grundeigentümerverbindlich. Die genaue Abgrenzung von Objekten wird deshalb im kantonalen GIS-Browser nicht dargestellt. Die Überlagerungsmöglichkeiten der Layer werden jedoch im GIS-Browser so angepasst, dass man die BLN-Ebene, die Schutzverordnungs-Ebene sowie die Ebene des kantonalen Richtplans über die Ebene des kantonalen Landschaftsschutzinventars legen kann.

#### **Besprechungstermin gewünscht**

Jemand beantragt einen Besprechungstermin mit dem Kanton, da das Landschaftsschutzinventar in einem spezifischen Fall entlang einer Bauzone verlaufe und dort die Entwicklung äusserst stark tangiere. Eine Zusammenkunft von Vertretenden des Kantons und der Gemeinde sei notwendig, um die widerstrebenden Positionen zu erörtern.

#### Beurteilung:

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Die Objekte im Landschaftsschutzinventar werden aus einer fachlichen Perspektive aufgenommen und im gesamten Kanton nach denselben Kriterien beurteilt. Mit dieser Fachexpertise liegt zunächst eine Schutzvermutung vor. Somit erfolgt bei der Aufnahme ins Inventar auch noch keine Abwägung mit allfälligen kommunalen Interessen und Nutzungsinteressen. Diese erfolgt erst dann, wenn die Entwicklungsabsichten konkret werden, z.B. neues Siedlungsgebiet festgelegt werden soll oder ein Vorhaben im Objektperimeter zur Bewilligung eingereicht wird. Sollten dann die öffentlichen Interessen zugunsten der Gemeinde gegenüber dem Inventarobjekt überwiegen, können Teilbereiche des Objektes im Rahmen einer formellen Schutzabklärung zu gegebenem Zeitpunkt aus dem Inventar entlassen werden. Dem Wunsch nach Einzelgesprächen über Teilräume können wir somit primär aus methodischen Gründen nicht nachkommen.





## 4.2. Berücksichtigte fachspezifische Einwendungen

Die Reihenfolge der Regionen erfolgt anhand der geographischen Lage innerhalb des Kantons Zürich (von Norden nach Süden).

### 4.2.1. Region Zürcher Weinland

#### *Geomorphologisch geprägte Landschaften (Objekt Nr. 1001-1499)*

##### Obj.-Nr. 1028: Alter Prallhang zwischen Marthalen und Alten

Jemand beantragt, allfällige negative Auswirkungen auf das noch ausstehende «Verkehrskonzept Thurauen» sowie die erforderlichen Parkierungsmöglichkeiten für das Erholungsgebiet sein zu berücksichtigen und noch zu klären.

##### Beurteilung:

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Die Absichten des «Verkehrskonzepts Thurauen» stehen nicht im Widerspruch zur Aufnahme des Objekts. Bei einer guten landschaftlichen Einpassung von allfälligen Bauten und Anlagen werden die Schutzziele des Objekts nicht beeinträchtigt. Die Koordination dieses Vorhabens ist jedoch kein Bestandteil der Überarbeitung des Landschaftsschutzinventars. Die Überarbeitung erfolgt aus fachlicher Perspektive. Die Koordination von Planungsverfahren findet im Nachgang mit Einbezug und Berücksichtigung der Objekt-Schutzziele statt.

#### *Gewässerlandschaften (Objekt Nr. 1501-1999)*

##### Obj.-Nr. 1502: Flusslandschaft der Thur bei Gütighausen

Jemand beantragt, es sei ein spezifisches Schutzziel «Ungeschmälerter Erhalt der Auenlandschaft und ihrer typischen Elemente» zu ergänzen. Die noch verbliebenen Reste der typischen Elemente der Flusslandschaft seien zu erhalten und zu fördern.

##### Beurteilung:

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Da es sich um naturnahe Gewässerläufe handelt und diese im Interesse des Landschaftsschutzes sind, wird ein zusätzliches Schutzziel «Erhalt der naturnahen, unverbauten Gewässerläufe und -ufer» bei dieser Flusslandschaft im Objektblatt aufgenommen.

##### Obj.-Nr. 1520: Zürcher Rheinufer und Rheinflall

Jemand beantragt, der Objektbeschreibung der Gewässerlandschaft sei zu ergänzen, so dass auf die «lichten Wälder» in der Gemeinde Dachsen, im Gebiet Strickboden sowie im Gemeindegebiet von Rheinau und Marthalen hingewiesen wird.

##### Beurteilung:

Der Antrag wird berücksichtigt. Im Objektblatt wird folgende Ergänzung vorgenommen: Neben den bewaldeten Schluchten gibt es in gewissen Bereichen des Gemeindegebietes von Dachsen, Rheinau und Marthalen sowie im Gebiet Strickboden "Lichte Wälder" mit seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.

**Obj.-Nr. 1522: Thurauen**

Jemand beantragt, es sei zu überprüfen, ob die Schutzziele der Gewässerlandschaft «Thurauen» keine negativen Auswirkungen auf das ausstehende «Verkehrskonzept Thurauen» sowie die geplanten erforderlichen Parkierungsmöglichkeiten für das Erholungsgebiet hätten.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Die Absichten des «Verkehrskonzepts Thurauen» stehen nicht im Widerspruch zu den Schutzzielen. Bei einer guten landschaftlichen Einpassung allfälliger Bauten und Anlagen werden die Schutzziele des Objekts nicht beeinträchtigt. Die Koordination dieses Vorhabens ist jedoch kein Bestandteil der Überarbeitung des Landschaftsschutzinventars. Die Überarbeitung erfolgt allein aus fachlicher Perspektive.

***Heckenlandschaften (Objekt Nr. 2001-2999)*****Obj.-Nr. 2004: Heckenlandschaft am Buck bei Humlikon**

Jemand beantragt, den Perimeter zu erweitern und die Uferbestockung des «Seltenbachs» bis und mit der inventarisierten Einzelhecke «Schüepbachtobel» (Obj.-Nr. 8014) ins Objekt aufzunehmen.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird berücksichtigt. Die Heckenlandschaft wird gemäss Vorschlag erweitert. Im nördlichen Bereich des Perimeters zieht sich eine Einzelhecke aus dem Ensemble der Heckenlandschaft entlang des Seltenbachs bis zum «Schüepbachtobel». Es ergibt sich ein attraktives Landschaftsbild durch den sich schlängelnden «Seltenbach», der durch die Hecke gesäumt wird.

***Reblandschaften (Objekt Nr. 4001-4999)*****Obj.-Nr. 4006: Reblandschaft Rudolfingen**

Jemand beantragt, das spezifische Schutzziel «Landschaftsverträgliche Gestaltung des Siedlungsrandes» sei zu ergänzen, damit weitere neu erstellte Bauten am Siedlungsrand besser in die Landschaft eingepasst werden können.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird berücksichtigt. Der Vorschlag des Schutzziels zu einer landschaftsverträglichen Gestaltung des Siedlungsrandes wird bei diesem Objekt als sinnvoll erachtet. Die Vollzugsbehörde, welche die Baugesuche in diesen Objekten prüft, wird die örtliche Siedlungsrandgestaltung bei der Beurteilung mitberücksichtigen.

**Obj.-Nr. 4015: Reblandschaft Dachsen**

Jemand beantragt, der Perimeter auf die Ostseite der «Zubenacker-, Weinberg- und Bolstrasse» sowie wie bei der «Neuwingertstrasse» sei zu begrenzen, da die noch nicht überbauten Flächen eine Reserve für künftige Entwicklungen im Zusammenhang mit der Primarschule sowie für Wohnraum und Kultur darstellten. Zudem sei auf das spezifische Schutzziel «Landschaftsverträgliche Gestaltung des Siedlungsrandes und Aufwertung der Umgebungsgestaltung umliegender Wohnhäuser» zu verzichten.

Der Abschnitt zu den Beeinträchtigungen sei wegzulassen.



### Beurteilung:

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Der Perimeter wird beim Primarschulhaus angepasst indem die Zone für «öffentliche Bauten und Anlagen» vom Perimeter ausgenommen wird. Auf der Ostseite wird die Kernzone im Perimeter belassen, da bei Reblandschaften hauptsächlich das Ensemble von Weilerkernzone und Rebberg den Wert der Reblandschaft ausmacht. Zudem tragen die Flächen im Osten zum Umgebungsschutz gemäss § 22 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung bei und werden deshalb – auch wenn sie nicht mit Reben bestockt sind – im Perimeter belassen.

Das Schutzziel «Landschaftsverträgliche Gestaltung des Siedlungsrandes und Aufwertung der Umgebungsgestaltung umliegender Wohnhäuser» wird beibehalten. Es leistet einen wichtigen Beitrag für die Gestaltung des Siedlungsrandes. Die Vollzugsbehörde, welche die Baugesuche in diesen Objekten prüft, wird die örtliche Siedlungsrandgestaltung bei der Beurteilung mitberücksichtigen.

Der Beschrieb zu den Beeinträchtigungen im Objektblatt wird nicht angepasst. Mit den Schutzzielen im Landschaftsschutzinventar wird nicht vorgeschrieben, wie der Boden zu nutzen ist. Sollte es aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen nötig sein, den Boden anders zu nutzen, so ist dies möglich. Es ist nicht das Ziel des Landschaftsschutzinventars Entwicklungen zu verhindern. Diese werden sogar begrüsst, sofern sie landschaftsverträglich erfolgen.

### ***Waldlandschaften (Objekt Nr. 5001-5499)***

#### **Obj.-Nr. 5002: Waldlandschaft Thurauen-Niderholz**

Jemand beantragt, allfällige negative Auswirkungen auf das noch ausstehende «Verkehrskonzept Thurauen» sowie auf die erforderlichen Parkierungsmöglichkeiten für das Erholungsgebiet seien zu berücksichtigen und müssten noch geklärt werden.

### Beurteilung:

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Die Koordination dieses Vorhabens ist kein Bestandteil der Überarbeitung des Landschaftsschutzinventars. Die Überarbeitung erfolgt aus fachlicher Perspektive. Die Absichten des «Verkehrskonzepts Thurauen» stehen zudem gemäss unseren Abklärungen nicht im Widerspruch zu den Schutzzielen des Objekts.

### ***Agrarlandschaften (Objekt Nr. 5501-5999)***

#### **Obj.-Nr. 5505: Agrarlandschaft zwischen Neftenbach und Flaach**

Jemand beantragt, es sei ein spezifisches Schutzziel «Ungeschmälerte Erhaltung der Bachtobel» zu ergänzen. Die Bachtobel seien bei diesem Objekt ein prägendes Element. So seien beispielsweise beim «Tobelbach» vor allem im oberen Teil gewaltige Molassewände anstehend, an denen prächtige Knauer vorstünden. Zudem habe der Bach beim Tobelaustritt einen typischen Schwemmfächer abgelagert.

Ausserdem sei der Lotzenbach mit seinen gut ausgebildeten Mäandern ein ebenso wichtiger Bestandteil der Landschaft wie die anderen Bäche. Entsprechend wird beantragt, den Lotzenbach in die Agrarlandschaft zwischen Neftenbach und Flaach zu integrieren.



### Beurteilung:

Der Antrag wird berücksichtigt. Das Schutzziel «Erhalt der Bachtobel» wird ergänzt. Der «Tobelbach» und der «Lotzenbach» waren im Inventar 80 jeweils einzelne Objekte und sind nun Teil der Agrarlandschaft.

Der Lotzenbach wird in die «Agrarlandschaft zwischen Neftenbach und Flaach» (Obj.-Nr. 5505) integriert. Der Bach hat stellenweise schön ausgebildete Mäander und eindruckliche, unversehrte Tobel mit interessanten Aufschlüssen der Oberen Süsswasser- und Meeressmolasse. Der landschaftsprägende Lotzenbach fliesst zuerst in nördlicher Richtung dem Flaacher Tal zu, biegt dann gegen Westen und tritt bei Flaach in die Thurebene hinaus.

### ***Geologische Zeitzeugen (Objekt Nr. 7001-7999)***

#### **Obj.-Nr. 7097: Wallmoränen Müliberg – Buch – Oberholz und Eichholz – Birchhau**

Jemand beantragt, das Objekt sei im Norden und Süden zu ergänzen. Somit sei auf die Nichtfestsetzung des Objekts «Wallmoräne Hochrüti-Trottenifang – Ob den Förlü – Risi – Berg» (Obj.-Nr. 9120) zu verzichten.

### Beurteilung:

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Markante Landschaftselemente der Wallmoräne «Wallmoräne Hochrüti-Trottenifang – Ob den Förlü – Risi – Berg» (Obj.-Nr. 9120) werden aufgenommen. Der geologische Zeitzeuge «Wallmoränen Müliberg – Buch – Oberholz und Eichholz – Birchhau» (Obj.-Nr. 7097) wird um Teilflächen des Objekts Nr. 9120 im Süden und Norden erweitert. Der ergänzte Bereich ist unversehrt und enthält einzelne markante und landschaftsprägende Einzelhügel.

### ***Geomorphologische Objekte aus dem Inventar 80, die nicht ins neue Inventar aufgenommen werden sollen (Objekt Nr. 9001-9999)***

#### **Obj.-Nr. 9096: Seenplatte Kleinandelfingen**

Jemand beantragt, auf die Entlassung des Objekts sei zu verzichten, da der «Cholgruebsee» zu der von Söllseen geprägten Landschaften gehöre.

### Beurteilung:

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Der Teil der «Seenplatte Kleinandelfingen» (Obj.-Nr. 9096), der nicht ins neue Inventar aufgenommen werden soll, ist entweder gänzlich anthropogen oder so stark überprägt (Kiesgrube, Autobahn, Gebäude), dass er keine hohen Landschaftswerte aufweist. Im nördlichen Teil des Objekts werden aber der «Cholgruebsee» und die angrenzende Fläche in das Objekt «Zungenbeckenlandschaft rund um den Husemersee» (Obj.-Nr. 1070) integriert.

#### **Obj.-Nr. 9099: Lotzenbach**

Jemand beantragt, auf die Entlassung des Objekts sei zu verzichten, da der Lotzenbach mit seinen gut ausgebildeten Mäandern ein ebenso wichtiger Bestandteil der Landschaft sei, wie die anderen Bäche.

Beurteilung:

Der Antrag wird berücksichtigt. Der Bach wird in das Objekt «Agrarlandschaft zwischen Nefenbach und Flaach» (Obj.-Nr. 5505) integriert. Der Bach hat stellenweise schön ausgebildete Mäander und eindruckliche, unversehrte Tobel mit interessanten Aufschlüssen der Oberen Süsswasser- und Meeresmolasse. Der landschaftsprägende Lotzenbach fliesst zuerst in nördlicher Richtung dem Flaacher Tal zu, biegt dann gegen Westen und tritt bei Flaach in die Thurebene hinaus.

**Obj.-Nr. 9120: Wallmoräne Hochrüti-Trottenifang – Ob den Förli – Risi – Berg**

Jemand stellt den Antrag, auf die Entlassung des Objekts sei zu verzichten, da die Wallmoräne in ihrer Gesamtheit einen besonderen Wert habe und noch nicht überbaut sei.

Beurteilung:

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Der Perimeter des Objekts «Wallmoränen Müliberg – Buch – Oberholz und Eichholz – Birchhau» (Obj.-Nr. 7097) wird um Teilflächen des nicht zur Aufnahme vorgeschlagenen Objektes «Wallmoräne Hochrüti-Trottenifang – Ob den Förli – Risi – Berg» (Obj.-Nr. 9120) erweitert. Die ergänzte Fläche ist unversehrt und enthält einzelne markante und landschaftsprägende Einzelhügel.



## **4.2.2. Region Zürcher Unterland**

### ***Geomorphologisch geprägte Landschaften (Objekt Nr. 1001-1499)***

#### **Obj.-Nr. 1014: Riedlandschaft bei Neerach**

Mehrere Einwendende beantragen, das Objekt sei deckungsgleich mit dem BLN-Objekt 1404 (Glaziallandschaft Neeracher Ried) abzugleichen und resp. gleich wie die Moorlandschaft von nationaler Bedeutung abzugrenzen.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird berücksichtigt. Der südliche Teil (Nähe Nossikon), ist im Bundesinventar als Moorlandschaft von nationaler Bedeutung enthalten. Moorlandschaften von nationaler Bedeutung sind auch im kantonalen Kontext einzigartig und bedürfen einer vollständigen Inventarisierung. Diese Flächen sind von hohem landschaftlichen Wert und werden im Vollzug sehr restriktiv behandelt. Deshalb sind sie ins kantonale Landschaftsschutzinventar aufzunehmen. Der Perimeter des Landschaftsschutzinventars wird deckungsgleich mit dem Perimeter der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung abgegrenzt.

#### **Obj.-Nr. 1014: Riedlandschaft bei Neerach**

Jemand beantragt, die Begrenzung des Inventarobjekts sei nach Westen zu verschieben, so dass die Begrenzungslinie gemäss BLN-Inventar nicht überschritten werde und die Umgebung um die Hörihütte auf dem Höriberg nicht in den Landschaftsschutzperimeter einbezogen sei. Es gebe keine Hinweise, dass der Höriberg eine geologisch bedeutsame Formation sei.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Der Perimeter der Riedlandschaft bei Neerach wurde von einem Fachexperten geprüft. Der Hügelzug des Höribergs steht zwar nicht in direktem Zusammenhang mit der Riedlandschaft, allerdings liegt er im Moorschutzperimeter von nationaler Bedeutung. Diese Flächen sind von hohem landschaftlichen Wert und werden im Vollzug sehr restriktiv behandelt. Deshalb wird der Perimeter so abgegrenzt, dass die komplette Moorschutzfläche von nationaler Bedeutung im Objekt enthalten bleibt. Somit wird nur der nordöstliche Teil des Höribergs nicht ins Inventar aufgenommen.

### ***Gewässerlandschaften (Objekt Nr. 1501-1999)***

#### **Obj.-Nr. 1508: Grundwasseraufstoss Goldenes Tor**

Jemand beantragt, die Gewässerlandschaft Alte Glattläufe, die Flachmoore und Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung bis und mit der Gewässerlandschaft Goldenes Tor (Klotener Ried, Bachenbülacher Allmend, Rütliallmend) sei als Objekt aufzunehmen. Der ganze Komplex widerspiegele die glaziale Geschichte exemplarisch und sei auch mit der bestehenden Nutzung klar erkennbar.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird berücksichtigt resp. teilweise berücksichtigt. Die Bachenbülacher Allmend stellt die landschaftlich – und bezüglich des geologischen Ablagerungsraums – logische Fortsetzung der Gewässerlandschaft «Grundwasseraufstoss Goldenes Tor» (Obj. Nr. 1508) dar. Sowohl der Grundwasseraufstoss Goldenes Tor als auch die Bachenbülacher Allmend stellen eine für verlandende Bereiche von eiszeitlichen Seen typische Landschaft dar, welche



vom schlecht durchlässigen Untergrund und dementsprechend hoch liegendem Grundwasserspiegel geprägt ist. Die Bachenbülacher Allmend ist als Gewässerlandschaft gut erkennbar. Sie wird deshalb als Teilperimeter des Objekts Nr. 1508 «Grundwasseraufstoss Goldenes Tor» aufgenommen.

Das Objekt Nr. 1518 «Glatt-Altläufe» wird als eigenständiges Objekt beibehalten, da es eigene wertvolle landschaftliche Ausprägungen beinhaltet. Es liegt im Westen des Flughafens Zürich und steht nicht im Zusammenhang mit dem Objekt 1508 «Goldenes Tor» oder der Bachenbülacher Allmend, da es durch das Pistenkreuz zerschnitten wird.

#### **Obj.-Nr. 1512: Tössegg**

Jemand beantragt, es seien die spezifischen Schutzziele «Erhalt und Entwicklung der Hecken, standortgerechten Gehölze wie Obstbäume, Einzelbäume und Baumgruppen in ihrer landschaftstypischen Ausprägung, ihrer Vielfalt und ihrer ökologischen Funktionen» sowie «Erhalt und Entwicklung von extensiv genutzten Bereichen wie Wiesen und Säume als typische Elemente einer Heckenlandschaft» zu ergänzen, da die Gewässerlandschaft auch Hecken umfasse.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Ein Schutzziel, welches den Erhalt der Hecken, standortgerechten Gehölze wie Obstbäume, Einzelbäume und Baumgruppen in ihrer landschaftstypischen Ausprägung, beinhaltet wird als angezeigt erachtet. Schutzziele die Handlungsaufträge beinhalten (z.B. Entwicklung von Hecken) können jedoch nicht aufgenommen werden, da das Landschaftsschutzinventar kein Förderinstrument ist. Folgende spezifische Schutzziele werden bei diesem Objekt noch aufgenommen: «Erhalt der Hecken, standortgerechten Gehölze wie Obstbäumen, Einzelbäumen und Baumgruppen in ihrer landschaftstypischen Ausprägung» und «Erhalt von extensiv genutzten Bereichen wie Wiesen und Säume als typische Elemente einer Heckenlandschaft».

#### ***Heckenlandschaften (Objekt Nr. 2001-2999)***

#### **Obj.-Nr. 2002: Heckenlandschaft Junkerental**

Jemand beantragt, auf das Wort «Ungeschmälert» sei in den allgemeinen Schutzzielen der Heckenlandschaft zu verzichten.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird berücksichtigt. Die allgemeinen Schutzziele werden bei allen Heckenlandschaften angepasst. Die Formulierung «Ungeschmälertes Erhalt» wird durch «Erhalt» ersetzt da es sich um Kulturlandschaften handelt, die durch Menschen geprägt werden.

#### **Obj.-Nr. 2002: Heckenlandschaft Junkerental**

Jemand beantragt, das spezifische Schutzziel «Erhalt und Entwicklung von gestuften, strauchfreien Waldrändern» sei zu streichen. Das Schutzziel sei vor über 25 Jahren so gehandhabt und gelebt worden. Seit ein paar Jahren hätte jedoch ein Paradigmenwechsel stattgefunden. Gepflegte und gestufte Waldsäume müssten ausgeräumt werden. Das Schutzziel stehe im Widerspruch dazu.

Beurteilung:

Der Antrag wird berücksichtigt und das Schutzziel gestrichen. Das Schutzziel ist zu konkret. Aus Gründen des Landschaftsschutzes ist zu gewährleisten, dass die Verzahnung von Hecken und Wald sichergestellt wird.

***Hochstammobstlandschaften (Objekt Nr. 3001-3999)*****Obj.-Nr. 3010: Hochstammobstlandschaft Höri**

Jemand beantragt, die Fläche des Inventarobjekts sei nur innerhalb der Obstgartenschutzzone III C festzusetzen oder andernfalls sei die Fläche des Objekts höchstens soweit über die Schutzzone hinaus zu erweitern, dass die Freihaltezone nicht betroffen ist.

Beurteilung:

Der Antrag wird berücksichtigt. Die kommunale Freihaltezone wird nicht ins Inventar aufgenommen und der Perimeter entsprechend angepasst. Mit der Formulierung «Entwicklung des Hochstammobstgartens» ist keine konkrete Erweiterung im Westen geplant. Die Entwicklung des Hochstammobstgartens soll ermöglicht werden, falls eine Entwicklung beabsichtigt wird. Jedoch ist die Fläche nicht für Hochstammobstbäume reserviert und weder Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer noch Pächterinnen und Pächter werden verpflichtet, auf dieser Fläche Hochstammobstbäume zu pflanzen. Da der Umgebungsschutz in der KNHV (vgl. §21 KNHV) eine wichtige Rolle spielt, wurde neu bei der Ausscheidung von Objekten entsprechend die vorgelagerte, unmittelbare Umgebung des Objektes miteinbezogen.

***Reblandschaften (Objekt Nr. 4001-4999)*****Obj.-Nr. 4003: Reblandschaft Regensberg**

Jemand beantragt, das spezifische Schutzziel «Landschaftsverträgliche Gestaltung des Siedlungsrandes» sei zu ergänzen, da die bereits erstellten Neubauten im Gebiet «Höfi» «das ansonsten intakte Bild einer traditionellen Kulturlandschaft» stören würden. Beim Bau weiterer Häuser am Siedlungsrand, seien diese besser in die Landschaft einzupassen.

Beurteilung:

Der Antrag wird berücksichtigt. Der Vorschlag eines Schutzziels für eine landschaftsverträgliche Gestaltung des Siedlungsrandes wird bei diesem Objekt als sinnvoll erachtet. Die Vollzugsbehörde, welche die Baugesuche in diesen Objekten prüft, wird die örtliche Siedlungsrandgestaltung bei der Beurteilung berücksichtigen.

**Obj.-Nr. 4004: Reblandschaft Gnal**

Jemand beantragt, es seien die spezifischen Schutzziele «Landschaftsverträgliche Gestaltung des Siedlungsrandes» sowie «Ungeschmälerte Erhaltung und Entwicklung der Gehölze und Dickichte» zu ergänzen. Da die Reblandschaft direkt an das Siedlungsgebiet von Rafz angrenzt, sei eine landschaftsverträgliche Gestaltung des Siedlungsrandes zwingend. Die landschaftlich bereichernden und als Brutbiotope für Vögel wertvollen «Gehölze und Dickichten» sollten erhalten und gefördert werden.

Beurteilung:

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Der Vorschlag des Schutzziels zu einer landschaftsverträglichen Gestaltung des Siedlungsrandes wird bei diesem Objekt als sinnvoll erachtet.





Die Vollzugsbehörde, welche die Baugesuche in diesen Objekten prüft, wird die örtliche Siedlungsrandgestaltung bei der Beurteilung berücksichtigen.

Die Aufnahme des Schutzziels «Ungeschmälerter Erhalt und Entwicklung der Gehölze und Dickichte» wird jedoch abgelehnt. Das bereits enthaltene spezifische Schutzziel «Erhalt der reich strukturierten Kulturlandschaft und ihrem vielfältigen und kleinräumigen Nutzungsmosaik» beinhaltet auch den Erhalt der Gehölze und Dickichte. Daher wird kein weiteres spezifisches Schutzziel benötigt.

**Obj.-Nr. 4008: Reblandschaft Will (ZH) – Hüsliberg – Rafz**

Jemand beantragt, es sei ein spezifisches Schutzziel «Landschaftsverträgliche Gestaltung des Siedlungsrandes» zu ergänzen, damit weitere neu erstellte Bauten am Siedlungsrand besser in die Landschaft eingepasst werden können.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird berücksichtigt. Der Vorschlag des Schutzziels zu einer landschaftsverträglichen Gestaltung des Siedlungsrandes wird bei diesem Objekt als sinnvoll erachtet. Die Vollzugsbehörde, welche die Baugesuche in diesen Objekten prüft, wird die örtliche Siedlungsrandgestaltung bei der Beurteilung berücksichtigen.

**Obj.-Nr. 4010: Reblandschaft Eglisau**

Jemand beantragt, das spezifische Schutzziel «Ungeschmälerter Erhalt der Wasserfälle in ihrem unversehrten natürlichen Zustand und Wasserregime» sei zu ergänzen. Die Besonderheit des «Oberrieter Tobels» mit mehreren Wasserfällen sei im unversehrten natürlichen Zustand zu erhalten.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird berücksichtigt. Das spezifische Schutzziel «Ungeschmälerter Erhalt der Wasserfälle in ihrem natürlichen Zustand» wird ergänzt. Das Objekt «Oberrieter Tobel» ist im Inventar 80 als geomorphologisches Objekt enthalten und wurde im Zuge der Überarbeitung in die Reblandschaft aufgenommen. Ein spezifisches Schutzziel zu den ortstypischen Wasserfällen ist fachlich erwiesen und deshalb gerechtfertigt.

**Obj.-Nr. 4019: Reblandschaft Oberembrach:**

Jemand beantragt, auf die Aufnahme dieses Objekts sei zu verzichten, da die Einzigartigkeit und Unversehrtheit nicht gegeben sei. Das Objekt werde zudem durch eine Hochspannungsführung stark beeinträchtigt.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird berücksichtigt. Das Objekt wurde von einem Fachexperten im Feld geprüft. Im Kanton Zürich gibt es bedeutendere und auch grössere Reblandschaften (z.B. im unteren Tösstal / Zürcher Weinland). Der Rebberg weist ausser Rebhäuschen und dem lichten Wald, wenige weitere Elemente für eine historisch gewachsene Reblandschaft auf. Begleitende Wiesen werden vollständig beweidet oder zur Heumahd genutzt.

**Agrarlandschaften (Objekt Nr. 5501-5999)**

**Obj.-Nr. 5507: Agrarlandschaft Bachsertal**

Jemand beantragt, dass die Inventarisierung der Agrarlandschaft keine negativen Auswirkungen auf die weitere Entwicklung haben dürfe. Falls die Inventaraufnahme zu zusätzlichen Einschränkungen führe, würde die Aufnahme des Objekts abgelehnt.



### Beurteilung:

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Die allgemeinen Schutzziele «Erhalt und Entwicklung der regionaltypischen, standortgerechten land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen in ihrer landschaftstypischen Ausprägung, ihrer Vielfalt, und ihrer ökologischen Funktion» und «Erhalt und Entwicklung der charakterist

ischen landschaftlichen Strukturelemente» ermöglicht eine zukünftige Entwicklung. Sowohl die Bewirtschaftung der Landschaft als auch bauliche Veränderungen sind insbesondere in Kulturlandschaften zulässig und wünschenswert, wenn diese landschaftsverträglich erfolgen und den Charakter des jeweiligen Landschaftsraumes bewahren. Zukünftige Entwicklungen von inventarisierten Landschaften sind möglich und sollen im Grundsatz den objektspezifischen Schutzzielen entsprechen.

### ***Kulturerbelandschaften (Objekt Nr. 6001-6199)***

#### **Obj.-Nr. 6002: Kulturlandschaft Südranden**

Mehrere beantragen, der Perimeter sei auf jene Gebiete zu beschränken, welche Burg- und Befestigungsanlagen enthalten würden, sowie auf die Terrassenlandschaft an den Südhängen. Sämtliche Flächen, die eine Bauzone oder Wald enthalten, seien aus dem Perimeter zu entlassen.

### Beurteilung:

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Der Teil in der Bauzone ist wenig charakteristisch und wird deshalb nicht in den Perimeter des Inventarobjekts aufgenommen. Der Perimeter in den Wald- und Landwirtschaftsgebieten im Umfeld des Weilers «Buchenloo» wird reduziert. Hingegen werden die Teichlandschaft «Weiher» sowie die Areale «Stollenwisen», «Gmeiwis», «Bronnacker», «Rottwisen» und «Pfaffengrund» mit zahlreichen Spuren von früherer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit, die im Zusammenhang mit abgegangenen Siedlungen stehen dürften, im Perimeter belassen. Es handelt sich um Gebiete mit Kulturlandschaftselementen, die in dieser Erhaltung und Dichte im Kanton Zürich einzigartig sind.

### ***Geologische Zeitzeugen (Objekt Nr. 7000 – 7199)***

#### **Obj.-Nr. 7177: Schotterplateau Egg**

Jemand beantragt, das Schotterplateau Egg, welches sich über die Gemeinden Ober-/Niederweningen, Schleinikon, Schöfflisdorf, Steinmaur, Bachs erstreckt, sei als Objekt aufzunehmen. Das Objekt sei im Inventar 80 als Objekt von kantonaler Bedeutung eingestuft worden und scheine bei der Bearbeitung vergessen gegangen zu sein.

### Beurteilung:

Der Antrag wird berücksichtigt. Das Objekt wurde von Fachexperten im Feld geprüft und wird als Geologischer Zeitzeuge aufgenommen. Das Schotterplateau Egg ist naturgeschichtlich von grosser Bedeutung. Nicht nur die Mehrphasigkeit der Entstehung der frühpleistozänen höheren Deckenschottern kann hier nachgewiesen werden, sondern auch eine zweimalige Gletscherpräsenz in dieser Zeit. Der jüngere der beiden Vorstösse hat eine mächtige Moränenbedeckung über den Schottern hinterlassen, welche während dem Mitteleistozän durch einen weiteren Eisvorstoss erhöht wurde.



***Geomorphologische Objekte aus dem Inventar 80, die nicht ins neue Inventar aufgenommen werden sollen (Objekt Nr. 9001-9999)***

**Obj.-Nr. 9021: Moränenwälle und Sölle auf dem Strassberg**

Jemand beantragt, auf die Entlassung des Objekts sei zu verzichten. Das Objekt sei Teil einer grossflächig geomorphologisch geprägten Glazial- und Riedlandschaft und Bestandteil der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung sowie Teil des BLN-Gebiets.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird berücksichtigt. Der besagte Teilbereich befindet sich zwischen dem Objekt «Glaziallandschaft Stadel-Hochfelden-Glattfelden» (Obj.-Nr. 1025) und dem Objekt «Riedlandschaft bei Neerach» (Obj.-Nr. 1014) und bildet mit diesen ein zusammenhängendes, grossflächiges und formgebendes geomorphologisches Objekt. Dieser Teilbereich wird in die Glaziallandschaft «Stadel-Hochfelden-Glattfelden» (Obj.-Nr. 1025) integriert.

**Obj.-Nr. 9245: Rückzugsstadial-Moränenlandschaft Langschoren-Höhragen-Langenzingen und Obj.-Nr. 9246: Endmoränenlandschaft**

Jemand beantragt, auf die Entlassung der beiden Objekte sei zu verzichten. Die Gruppe gut erhaltener Einzelmoränen, welche auf einem Rückzugshalt des Linthgletschers gebildet wurden, zeugen von einer oszillierenden Gletscherstirn in diesem Stadium. Entsprechend solle diese quartärgeologisch bedeutungsvolle Moränengruppe erhalten bleiben. Die Endmoränenlandschaft nördlich von Oberglatt bilde ein schönes und eindrückliches Beispiel für noch völlig in ihrer ursprünglichen Form erhaltene Endmoränen des Linth-Rheingletschers.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird berücksichtigt. Die sanfte Hügellandschaft erstreckt sich im Schwankungsbereich des letzteiszeitliche Glattallappens des Linth-Rheingletschers. Der zweimalige Vorstoss des Eises bis in den Bereich des Maximalstandes bei Stadel bzw. Neerach hat zu einer komplexen Situation von überfahrenen, etwas älteren Moränenwällen und jüngeren Wällen der Rückzugsphase geführt. Die älteren Wälle, die beim Vorstoss nach Stadel entstanden und beim Neerach-Vorstoss überformt wurden, treten heute als flache Drumlins in Erscheinung, mit einer Ausrichtung in SE-NW-Richtung. Demgegenüber liegen die jüngeren Moränenwälle tendenziell quer zur Talachse. Die Vergesellschaftung von Drumlins, die als überprägte Moränen der letzteiszeitlichen Maximalstandsphase zu deuten sind und Moränen aus der nachfolgenden Eisrückzugsphase ist sehr selten und hier in einer wenig beeinträchtigten Landschaft vorzufinden. Die sanften Hügel sind in der offenen Kulturlandschaft das prägende Element. Da die Moränenhügel grösstenteils unbewaldet sind und die Landschaft insgesamt sehr offen ist, sind die jeweiligen Hügelkuppen sehr gut sichtbar. Die beiden Objekte Nr. 9245 und Nr. 9246 werden zusammen in einem leicht reduzierten Perimeter in der Kategorie geomorphologisch geprägte Landschaften «Moränenlandschaft Langschoren-Höhragen-Langenzingen» (Obj. Nr. 1093) aufgenommen.

**Obj.-Nr. 9298: Glaziallandschaft Stadel-Neerach**

Jemand beantragt, auf die Entlassung des Objekts sei zu verzichten, da der Zwischenbereich zur «Glaziallandschaft Stadel» (Obj.-Nr. 1001) Teil einer grossflächig geomorphologisch geprägten Glazial- und Riedlandschaft sei sowie Teil der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung und des BLN-Gebiets.



Beurteilung:

Der Antrag wird berücksichtigt. Der Bereich zwischen der «Glaziallandschaft Stadel» (Obj.-Nr 1001) und der «Riedlandschaft bei Neerach» (Obj.-Nr. 1014) wird neu der «Glaziallandschaft Stadel» (Obj.-Nr. 1001) zugeteilt, da es sich um ein zusammenhängendes, grossflächiges und intaktes geomorphologisches Objekt handelt sowie um eine Moorlandschaft von nationaler Bedeutung.



### **4.2.3. Region Winterthur und Umland**

#### ***Geomorphologisch geprägte Landschaften (Objekt Nr. 1001-1499)***

##### **Obj.-Nr. 1042: Drumlin Büel in Illnau**

Jemand beantragt, den Perimeter zwischen Illnau und Effretikon um die Drumlins Buck-Aspberg-Rämisbüel-Rötler zu ergänzen und über das Kempttal hinweg mit dem Drumlin Büel zu verbinden. Gerade zwischen Illnau und Effretikon seien die Drumlins landschaftsprägend und deshalb in das Inventar aufzunehmen.

##### **Beurteilung:**

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Die Drumlins auf dem Gebiet zwischen Illnau und Effretikon wurden von Fachexperten geprüft. Die Drumlins im Bereich Illnau und Effretikon sind insbesondere als Einzelobjekte prägnant aber nicht im Kontext einer gesamten geomorphologisch geprägten Landschaft. Die besonders markanten Drumlins sowie das bisherige Objekt «Drumlin Büel» (Obj.-Nr. 1042) werden deshalb als geologische Zeitzeugen «Drumlins bei Illnau-Effretikon» (Obj. Nr. 7179) ins Inventar aufgenommen werden.

##### **Obj.-Nr. 1053: Moränenlandschaft Wildert**

Jemand beantragt, der Perimeter sei um das Gebiet «Örmis» zu ergänzen. Die Moränenlandschaft «Wildert» und «Örmis» würden über das intensiv bewirtschaftete Umfeld hinweg eine landschaftliche Einheit bilden und seien beide desselben glazialen Ursprungs.

##### **Beurteilung:**

Der Antrag wird berücksichtigt. Das Gebiet «Örmis» ist landschaftlich prägend, von regionaler Bedeutung und bildet mit dem angrenzenden Objekt «Moränenlandschaft Wildert» (Obj.-Nr. 1053) eine Einheit.

##### **Obj.-Nr. 1091: Drumlinlandschaft Lindau-Nürens Dorf**

Jemand beantragt, die beiden Teilobjekte (Lindau und Nürens Dorf) seien zu verbinden, da sie landschaftlich zusammengehörten und die «schmale Trennung» gerade unter dem landschaftlichen Gesichtspunkt nicht nachvollziehbar sei.

##### **Beurteilung:**

Der Antrag wird berücksichtigt. Das Objekt wird zwischen «Nürens Dorf» und «Lindau», um die Parzelle beim «Moosacker» verbunden, da die Drumlinlandschaft eine Einheit bildet. Im Zuge der Überarbeitung ist hier ein Digitalisierungsfehler entstanden, da die Einzelobjekte aus dem Inventar 80 nicht miteinander verbunden waren. Gestützt auf § 21 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV) wird der Umgebungsschutz eines Objektes mitberücksichtigt und deshalb entsprechend die vorgelagerte, unmittelbare Umgebung des Objektes miteinbezogen.

#### ***Gewässerlandschaften (Objekt Nr. 1501-1999)***

##### **Obj.-Nr. 1525: Tösslandschaft nahe Kyburg**

Mehrere Einwendende beantragen, auf die Entlassung des Objekts «Tössknie westlich Kyburg, Brandrüti-, Müli- und Brüeltobel» (Obj.-Nr. 9104) sei zu verzichten. Stattdessen sei das Objekt in die «Tösslandschaft nahe Kyburg» (Obj.-Nr. 1525) aufzunehmen. Die zwei markanten Tobeleschnitte seien wichtige landschafts- und standorttypische Elemente der «Tösslandschaft» und die Beeinträchtigung der Hochspannungsleitung sei minim.



#### Beurteilung:

Der Antrag wird berücksichtigt. Das Objekt «Tössknie westlich Kyburg, Brandrüti-, Müli- und Brüeltobel» (Obj.-Nr. 9104) wird inventarisiert. Durch neue Technologien werden Hochspannungsleitungen künftig vermehrt unter den Boden verlegt und beeinträchtigen das Landschaftsbild langfristig nicht mehr. Die zwei markanten, landschaftsprägenden und unversehrten Seitentobel werden in das Objekt «Tössknie nahe Kyburg» (Obj.-Nr. 1525) integriert.

### ***Hochstammobstlandschaften (Objekt Nr. 3001-3999)***

#### **Obj.-Nr. 3014: Oberschneit-Kappel**

Jemand beantragt, beim Objekt «Oberschneit-Kappel» (Obj.-Nr. 3014 resp. bei allen weiteren Hochstammobstlandschaften dürfe die Inventarisierung keinen Verhinderungscharakter für die landwirtschaftliche Entwicklung haben. Es solle nicht nur der Erhalt von landwirtschaftlichen Elementen (wie z.B. traditionelle landwirtschaftliche Gebäude), sondern auch die adäquate Nutzung weiterhin möglich sein.

Der Erhalt und die Entwicklung von Hochstammobstgärten sei aus landschaftlicher und ökologischer Sicht zu begrüssen. Das Schutzziel «Entwicklung» dürfe aber kein Hinderungsgrund für eine anderweitige Weiterentwicklung sein.

#### Beurteilung:

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Beim Landschaftsschutz geht es nicht nur um die Bewahrung, sondern auch um die geeignete Entwicklung einer Landschaft. Insbesondere, wenn es sich um eine Kulturlandschaft handelt, deren Entstehungsgeschichte bereits stark durch den Menschen geprägt ist. Insofern hat eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer, deren/dessen Grundstück im Perimeter eines Inventarobjekts liegt, viele Entwicklungsmöglichkeiten. Änderungen der Landbewirtschaftung können weiterhin in eigenem Ermessen erfolgen. Auch Bauten und Anlagen sind im inventarisierten Objektperimeter möglich, sofern diese Vorhaben landschaftsverträglich realisiert werden und die übergeordneten Schutzziele des Objektes nicht geschmälert werden. Die Schutzziele stellen demnach keinen Hinderungsgrund für eine anderweitige Weiterentwicklung dar.

Das Schutzziel «Erhalt und Entwicklung des Hochstamm-Obstgartens und der einzelnen Bäume in ihrem Bestand, ihrem typischen Charakter, ihrer landschaftlichen Wirkung und ihrer ökologischen Funktion» wird wie folgt angepasst: «Erhalt und Ermöglichung der Entwicklung des Hochstamm-Obstgartens und der einzelnen Bäume in ihrem Bestand, ihrem typischen Charakter, ihrer landschaftlichen Wirkung und ihrer ökologischen Funktion». Damit wird akzentuiert, dass das Landschaftsschutzinventar kein Förderinstrument ist.

### ***Agrarlandschaften (Objekt Nr. 5501-5999)***

#### **Obj.-Nr. 5005: Agrarlandschaft zwischen Neftenbach und Flaach**

Jemand beantragt, die landwirtschaftliche Bewirtschaftung solle entsprechend der gängigen Praxis, der Benutzung neuer Techniken und Umsetzung von Innovationen sowie gemäss dem zonenkonformen landwirtschaftlichen Bauen uneingeschränkt möglich sein. Eine Formulierung wie beispielsweise «Erhalt einer landschaftsverträglichen landwirtschaftlichen Nutzung ohne das Landschaftsbild zu stören» sei ein Widerspruch.



### Beurteilung:

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Landwirtschaftliche Siedlungen und Bauten gehören zur Landschaft dazu und stören bei einer guten Einpassung in die Landschaft das Bild nicht. Zukünftige Entwicklungen von inventarisierten Landschaften sind möglich und sollen im Grundsatz den objektspezifischen Schutzziele entsprechen. In den Agrarlandschaften sind landwirtschaftliche Siedlungen und Bauten sogar typisch für diesen Objekttyp und befinden sich deshalb im Perimeter. Das spezifische Schutzziel «Erhalt einer landschaftsverträglichen landwirtschaftlichen Nutzung ohne das Landschaftsbild zu stören» wird wie folgt ergänzt: «Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung ohne Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Ermöglichung einer landschaftsverträglichen Entwicklung».

## ***Kulturerbelandschaften (Objekt Nr. 6001-6199)***

### **Obj.-Nr. 6004: Dättnauer-/Weier-/Rumstal**

Jemand beantragt, das Objekt sei um folgendes Schutzziel zu ergänzen: «Ungeschmälerter Erhalt der charakteristischen Weiher».

### Beurteilung:

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Das Objekt wird um folgendes Schutzziel ergänzt: «Erhalt der charakteristischen Weiher». Bei Kulturlandschaften, die häufig auch stark durch den Menschen geprägt sind, wird in den Schutzziele jeweils nur der Erhalt und nicht der ungeschmälerter Erhalt erwähnt.

### **Obj.-Nr. 6004: Dättnauer-/Weier-/Rumstal**

Jemand beantragt, für den Erhalt der Kulturerberelike (z.B. Hohlwege) sei eine kartografische Präzisierung zur genauen Lage vorzunehmen, damit diese Kulturerberelike auch für die alltäglichen Forstarbeiten vermittelt werden könnten.

### Beurteilung:

Der Antrag wird berücksichtigt. Die Kulturerberelike werden noch in einem separaten GIS-Layer (nicht im Landschaftsschutzinventar) im GIS-Browser aufgenommen. Die Arbeiten können jedoch erst im Verlaufe des Jahres 2022 abgeschlossen werden. Bis dahin kann der GIS-Layer «Inventar der historischen Verkehrswege» im GIS-Browser für Zusatzinformationen zu den Kulturerbelandschaften verwendet werden.

## ***Geologische Zeitzeugen (Objekt Nr. 7001-7999)***

### **Obj.-Nr. 7061: Schmelzwasserrinne Waltenstein – Erztal – Kollbrunn**

Jemand beantragt, die Objekte «Moränenzug Iberg-Eidberg» (Obj.-Nr. 7158) und «Schmelzwasserrinne Waltenstein-Erztal-Kollbrunn» (Obj.-Nr. 7061) seien zusammenzunehmen, da diese eine landschaftsgeschichtliche Einheit bilden. Zumindest solle in solchen Fällen auf jedem Objektblatt auf das jeweils andere Objekt verwiesen werden und im GIS-Browser solle die Aufteilung in zwei Objekte besser ersichtlich sein. Im Fall von Objekt Nr. 7061 sei zudem unklar, weshalb der Perimeter der Schutzverordnung aus dem Inventar der Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung (WNB) «Riede im Erztal und orchideenreicher Hangwald Tellenholz» nicht integral übernommen wurde.



#### Beurteilung:

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Auf den Objektblättern der Objekte «Schmelzwasserrinne Waltenstein-Erzthal-Kollbrunn» (Obj.-Nr. 7061) und «Moränenzug Iberg-Eidberg» (Obj.-Nr. 7158) wird auf das jeweils andere Objekt verwiesen, da diese beiden Objekte direkt aneinander angrenzen. Aufgrund der unterschiedlichen Entstehung und landschaftlichen Wahrnehmung werden die beiden Objekte jedoch nicht vereint.

Am südlichen Ende der Parzelle Kat.-Nr. 5396 wird der Perimeter der Landschaftsschutzzone IIIA an denjenigen der SVO angepasst. Der restliche Perimeter wird nicht an die SVO angepasst, da in diesen Bereichen der Fokus auf Natur- und nicht auf Landschaftsschutz liegt. Beim Landschaftsschutzinventar wird ein Gebiet aus landschaftlicher Sicht beurteilt. Eine naturschützerische Perspektive ist im Naturschutzinventar vertreten und kein Bestandteil des überarbeiteten Landschaftsschutzinventars.

#### **Obj.-Nr. 7158: Moränenzug Iberg-Eidberg**

Jemand beantragt, die Objekte «Moränenzug Iberg-Eidberg» (Obj.-Nr. 7158) und «Schmelzwasserrinne Waltenstein-Erzthal-Kollbrunn» (Obj.-Nr. 7061) seien zusammenzunehmen, da diese eine landschaftsgeschichtliche Einheit bilden. Zumindest solle in solchen Fällen auf jedem Objektblatt auf das jeweils andere Objekt verwiesen werden und im GIS-Browser solle die Aufteilung in zwei Objekte besser ersichtlich sein.

#### Beurteilung:

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Auf den Objektblättern der Objekte «Schmelzwasserrinne Waltenstein-Erzthal-Kollbrunn» (Obj.-Nr. 7061) und «Moränenzug Iberg-Eidberg» (Obj.-Nr. 7158) wird auf das jeweils andere Objekt verwiesen, da diese beiden Objekte direkt aneinander angrenzen. Aufgrund der unterschiedlichen Entstehung und landschaftlichen Wahrnehmung werden die beiden Objekte jedoch nicht vereint.

### ***Geomorphologische Objekte aus dem Inventar 80, die nicht ins neue Inventar aufgenommen werden sollen (Objekt Nr. 9001-9999)***

#### **Obj.-Nr. 9004: Drumlins Büel-Rämisbüel, Hackenberg, Tannholz-Eichengrien-Rötler, Tannenbergl-Holzberg-Schlimperg**

Jemand beantragt, auf die Entlassung des Objekts sei zu verzichten und es sei mit dem «Drumlin Büel» (Obj. Nr. 1042) zu verbinden.

#### Beurteilung:

Der Antrag wird berücksichtigt. Die Gesamtsituation der Drumlins ist eindrücklich, nicht zuletzt, weil sie quasi über dem heutigen Talsystem sitzen und die Landschaft im Umfeld von Illnau-Effretikon grossräumig prägen. Die charakteristischen Formen der Drumlins werden zwar durch den Wald verschleiert, die einzelnen Hügel stechen aber auch genau dadurch in der Landschaft besonders hervor und heben sich vom Siedlungsgebiet, welches mehrere der Drumlins umschlingt, klar ab. Die markanten Drumlins sowie das Objekt «Drumlin Büel» (Obj.-Nr. 1042) werden deshalb als geologische Zeitzeugen «Drumlins bei Illnau-Effretikon» (Obj.-Nr. 7179) ins Inventar aufgenommen.

#### **Obj.-Nr. 9012: Drumlins Steinbüel, Eichbüel, Wolfbüel**

Jemand beantragt, auf die Entlassung des Objekts sei zu verzichten. Die Drumlins um Seuzach würden das Landschaftsbild noch immer deutlich prägen.



#### Beurteilung:

Der Antrag wird berücksichtigt. Die Drumlins «Steinbüel», «Eichbüel», «Wolfbüel», «Cheibenhalden» bilden zusammen mit dem «Chirrhoger» und dem «Grüt» im Siedlungsgebiet von Seuzach eine Drumlinflur, zu der auch der Hügel «Worbig» sowie der nördliche Teil der «Cheibenhalden» gehören. Die Drumlins sind morphologisch klar ausgebildet und dokumentieren mit ihrer Ausrichtung die einstige Fliessrichtung des Eises deutlich. Sie gehen wahrscheinlich auf den Maximal-Vorstoss des Bodensee-Rheingletschers zurück, der bis nach Rüdlingen reichte. Der südlich gelegene, deutlich höhere «Amelenberg» ist hingegen kein Drumlin, sondern ein zum Teil moränenbedeckter Molassehügel und wird nicht aufgenommen. Die Landschaft ist durch die sanften Hügelformen der Drumlins geprägt. Die Drumlins werden in der Kategorie «Geologische Zeitzeugen» als «Drumlins bei Seuzach» (Obj.-Nr. 7178) aufgenommen.

#### **Obj.-Nr. 9013: Obertobel mit Schwemmfächer**

Jemand beantragt, auf die Entlassung des Objekts sei zu verzichten, da dieses Teilobjekt mit dem Tobelausgang zum BLN-Objekt «Irchel - 1410» gehöre, das Landschaftsbild präge und die Verzahnung von Natur- und Kulturlandschaft gut ersichtlich sei.

#### Beurteilung:

Der Antrag wird berücksichtigt. Das markante, landschaftsprägende Obertobel mit Schwemmfächer wird in das Objekt «Agrarlandschaft zwischen Neftenbach und Flaach» (Obj.-Nr. 5505) integriert. Die Perimeterabgrenzung des Tobelausgangs erfolgt an dieser Stelle analog zum Perimeter des BLN-Objekts «Irchel - 1410».

#### **Obj.-Nr. 9095: Wallmoräne Mörsburg-Buechholz mit Gurisee**

Jemand beantragt, dass der bewaldete Teil «Halden» sowie der im Siedlungsbereich liegende Bereich der Wallmoräne, der sich von Andelfingen südostwärts nach Wiesendangen zieht im Inventar beibehalten werden solle.

#### Beurteilung:

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Der markante Wall «Halden» prägt die Landschaft und ist in seiner geomorphologischen Ausprägung typisch. Die ehemalige Kiesgrube, welche heute als Abstellplatz dient, wird aus dem Perimeter ausgenommen. Der Perimeter verläuft nun entlang dem Haldenweg und wird schmal über die Strasse gezogen und mit dem geomorphologischen Objekt «Moränenwall Egg-Mörsburg-Halden-Schönbüel» (Obj. Nr. 1049) verbunden. Im Siedlungsbereich ist die Wallmoräne durch Bauten und Infrastrukturanlagen irreversibel beeinträchtigt und nicht inventarwürdig.

#### **Obj.-Nr. 9104: Tössknie westlich Kyburg, Brandrüti-, Müli- und Brüeltobel**

Mehrere Einwendende beantragen, auf die Entlassung des Objekts zu verzichten, da die zwei markanten Tobeleschnitte wichtige landschafts- und standorttypische Elemente der Tösslandschaft seien und die Beeinträchtigung der Hochspannungsleitung minim sei.

#### Beurteilung:

Der Antrag wird berücksichtigt. Durch neue Technologien werden Hochspannungsleitungen künftig vermehrt unter den Boden verlegt und beeinträchtigen das Landschaftsbild nicht mehr. Die zwei markanten, landschaftsprägenden und unversehrten Seitentobel werden in das Objekt «Tössknie nahe Kyburg» (Obj.-Nr. 1525) integriert.



**Obj.-Nr. 9236: Transfluenztal Brauerei**

Mehrere Einwendende beantragen, auf die Entlassung zu verzichten, da für das ganze Objekt eine Natur- und Landschaftsschutzverordnung bestehe.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird berücksichtigt. Grundsätzlich sind alle Schutzzonen inventarwürdig, da hier der Schutz nicht nur vermutet, sondern auch bestätigt ist. Die Nichtaufnahme von Schutzzonen wäre nicht konsistent.

#### **4.2.4. Region Zürcher Furtal**

##### ***Geomorphologisch geprägte Landschaften (Objekt Nr. 1001-1499)***

###### **Obj.-Nr. 1003: Lägernggebiet**

Jemand beantragt, der Perimeter sei im Bereich «Stapfen» bei Boppelsen an die bestehende Landschaftsschutzzone IIIB der Schutzverordnung und das BLN Gebiet «Lägerng» anzupassen. Der Perimeter solle um die Parzelle Kat.-Nr. 948 reduziert werden.

###### **Beurteilung:**

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Der Perimeter wird um die Parzelle Kat.-Nr. 948 der Gemeinde Boppelsen reduziert und in diesem Bereich an die bestehende Schutzverordnung und das BLN Objekt «Lägernggebiet» (Obj.-Nr.1011) angepasst. Die genannte Parzelle besitzt keinen besonderen landschaftlichen Wert und enthält keine charakteristischen geomorphologischen Elemente. Durch die Reduktion des Perimeters wird der Wert des Objekts als Ganzes nicht geschmälert.

###### **Obj.-Nr. 1069: Altberg**

Mehrere Einwendende beantragen, dass der nicht bewaldete Anteil des Grundstücks Kat.-Nr. 547 im Bereich «Chindliacher» aus dem Perimeter zu entfernen sei, da sich der Perimeter im restlichen Gemeindegebiet nur über die bewaldete Flanke des «Altbergs» erstrecke. Der Einbezug der offenen Fläche der Parzelle Kat.-Nr. 547 sei nicht nachvollziehbar. Zudem befinde sich darin der Kugelfang der Schiessanlage, welcher derzeit einer Altlastensanierung unterzogen werde.

###### **Beurteilung:**

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Die Perimeterabgrenzung der Objekte erfolgt grundsätzlich parzellenscharf. In diesem Fall ist die parzellenscharfe Abgrenzung jedoch nicht zielführend, da die Parzelle Kat.-Nr. 547 relativ gross ist. Der Perimeter soll entlang der Morphologie des Objektes führen, was in der Parzelle Kat.-Nr. 547 im Bereich «Chindliacher», westlich der Schiessanlage, auch dem Waldrand entspricht. Im Bereich «Hagiweid» der Parzelle Kat.-Nr. 547, östlich der Schiessanlage, wird der Perimeter nicht verkleinert. Die Morphologie des Objektes geht über den Waldrand hinaus und entspricht dem aktuellen Perimeter.

##### ***Heckenlandschaften (Objekt Nr. 2001-2999)***

###### **Obj.-Nr. 2019: Heckenlandschaft Lägerng Süd**

Jemand beantragt, die Heckenlandschaft sei um den Perimeter bis und mit Waldrand «Witschgenbüel» und «Piffenrüti» zu erweitern.

###### **Beurteilung:**

Der Antrag wird berücksichtigt. Der Perimeter wird erweitert. Die Fläche ist reich an vielfältigen Gehölzstrukturen und bildet einen guten Übergang zwischen Offenland und Wald.

## 4.2.5. Region Glatttal

### **Geomorphologisch geprägte Landschaften (Objekt Nr. 1001-1499)**

#### **Obj.-Nr. 1041: Endmoränenwall zwischen Dübendorf und Schwerzenbach**

Mehrere Einwendende beantragen, der Perimeter des Objekts sei um das Gebiet nördlich der «Alten Gfennstrasse» (Dreieck zwischen Siedlungsrand, Bahnlinie und Alter Gfennstrasse) zu reduzieren.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird berücksichtigt. Die Dreiecksfläche, in dem sich die Reservezone befindet, ist landschaftlich nicht prägnant, kaum wahrnehmbar und daher nicht inventarwürdig. Die Reservezone wird aus dem Perimeter ausgenommen und die Grenzziehung des Objekts entlang der «Alten Gfennstrasse» geführt.

#### **Obj.-Nr. 1041: Endmoränenwall zwischen Dübendorf und Schwerzenbach**

Jemand beantragt, dass innerhalb des Objektperimeters massvolle Erweiterungen von standortgerechten Nutzungen weiterhin möglich sein müssten, da sich dort Standorte von mehreren Landwirtschafts- und Gemüsebaubetrieben befänden.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Die erwünschte Behandlung einer standortgerechten Nutzung und massvollen Entwicklung wird durch das spezifische Schutzziel "Erhalt der standortangepassten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und ihrer landschaftsgerechten Entwicklung" bereits ermöglicht. Sowohl die Bewirtschaftung der Landschaft, als auch bauliche Veränderungen sind insbesondere in Kulturlandschaften zulässig und wünschenswert, wenn diese landschaftsverträglich erfolgen und den Charakter des jeweiligen Landschaftsraumes bewahren. Der Perimeter wurde nach erneuter Prüfung im Süden des Objekts reduziert, da ein grosser Teil der Fläche nicht prägend in Erscheinung tritt und auf kantonaler Ebene nicht einzigartig ist.

#### **Obj.-Nr. 1041: Endmoränenwall zwischen Dübendorf und Schwerzenbach**

Mehrere Einwendende beantragen, das Objekt sei im Nordosten bis und mit «Chrutzelried» zu ergänzen. Entsprechend sei auf die Entlassung des Objekts «Endmoränenwall Gfenn-Buck-Eich und Sunneberg» (Obj.-Nr. 9024) mit Ausnahme der überbauten Teile zu verzichten.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird berücksichtigt. Das Objekt wird im Nordosten bis und mit «Chrutzelried» (Schwerzenbach) ergänzt, da es geomorphologisch zum Objekt dazugehört, resp. eine Einheit bildet und landschaftlich markant in Erscheinung tritt. Hinter der Moräne konnte das Schmelzwasser des abschmelzenden Rhein-Linthgletscher nicht rasch abfliessen, und es bildeten sich Moore von denen das «Chrutzelriet» ein noch verbleibender Restzeuge ist.

#### **Obj.-Nr. 1092: Drumlinlandschaft Homberg**

Jemand beantragt, folgende Schutzziele seien aus dem Objektblatt zu streichen, da diese aufgrund der Nähe zum Flughafen, einem Schiessstand und zu einer sanierungsbedürftigen Deponie nicht einhaltbar seien:

- «Ungeschmälerter Erhalt der landschaftlichen Einheit, insbesondere Schutz vor Beeinträchtigung / Zerstörung / Zerschneidung / Zerstückelung von Teilbereichen und prägenden Elementen des Objekts»



- «Ungeschmälerter Erhalt des typischen landschaftlichen Erscheinungsbildes sowie der bestehenden landschaftlichen Werte und prägenden Elemente»
- «Erhalt der Aufenthaltsqualität durch Schutz vor Lärm- und Lichteinflüssen, sowie vor weiteren visuellen Störungen im Inventarobjekt und in dessen unmittelbaren Nähe»

Zudem würden Fotos der schützenswerten Objekte fehlen.

#### Beurteilung:

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Das Schutzziel «Erhalt der Aufenthaltsqualität durch Schutz vor Lärm- und Lichteinflüssen, sowie vor weiteren visuellen Störungen im Inventarobjekt und in dessen unmittelbaren Nähe» wird aufgrund der besonderen Lage des Objekts neben der Flugpiste nicht aufgeführt. Die anderen Schutzziele werden beibehalten.

Fotos konnten bei mittlerweile praktisch von allen Objekten gemacht werden und werden in den Objektblättern laufend ergänzt.

### ***Gewässerlandschaften (Objekt Nr. 1501-1999)***

#### **Obj.-Nr. 1521: Gewässerlandschaft Greifensee**

Jemand beantragt, das Gebiet rund um den «Langärihang» bei Fällanden, welches momentan noch im Perimeter der Gewässerlandschaft Greifensee enthalten ist, sei neu als Heckenlandschaft aufzunehmen, da dieses Gebiet von wertvollen Hecken und Baumhecken geprägt sei und diese Hecken in den letzten Jahren sogar aufgewertet worden seien.

#### Beurteilung:

Der Antrag wird berücksichtigt. Die fachliche Prüfung ergab, dass eine Zuteilung dieses Gebiets aufgrund seiner prägenden Landschaftselementen besser in die Kategorie Heckenlandschaft geeignet ist. Das Gebiet wird als neues Objekt «Heckenlandschaft Benglen bei Fällanden» aufgenommen.

#### **Obj.-Nr. 1521: Gewässerlandschaft Greifensee**

Jemand beantragt, nur jene Siedlungsrandzonen (Zone VII) seien in den Objektperimeter aufzunehmen, die auch in der Greifensee-Schutzverordnung liegen würden. Die zusätzliche Häuserzeile, welche im Perimeter liege, würde weder das Orts- noch das Landschaftsbild bestimmen und hätte somit keinen Einfluss auf die Greifenseelandschaft.

Mehrere Einwendende beantragen, die Gewässerlandschaft sei gemäss Landschaftsschutzgebiet Nr. 11 «Greifensee» im kantonalen Richtplan abzugrenzen.

#### Beurteilung

Der Antrag wird berücksichtigt. Gemäss fachlicher Überprüfung der örtlichen Situation sind die Hinweise korrekt und entsprechen den landschaftlichen Werten. Die Siedlungsrandzone gehört zur Schutzverordnung. Der Perimeter wird entlang der Schutzverordnung abgegrenzt. Zusätzliche Häuserzeilen, die nicht im Schutzverordnungsperimeter liegen, werden nicht miteinbezogen. Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 11 «Greifensee» gemäss kantonalem Richtplan entspricht weitestgehend der Schutzverordnung. Der Perimeter wird entsprechend angepasst.

### ***Heckenlandschaften (Objekt Nr. 2001-2999)***

#### **Obj.-Nr. 2009: Heckenlandschaft nordöstlich Kloten**

Jemand beantragt, dass die Schrebergärten «nicht unter Naturschutz gestellt werden sollten» und das Fotos der Heckenlandschaft fehlten.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird berücksichtigt resp. ist nicht zutreffend. Die Schrebergärten (Erholungszone), die sich mitten in der Heckenlandschaft befinden, sind nicht Bestandteil des Naturschutzinventars, sondern des Landschaftsschutzinventars. Das Schutzziel «Erhalt der Nutz- und Freizeitgärten in ihrer landschaftsverträglichen Form als naturnahe, vielfältige Lebensräume» bringt keine Einschränkungen oder besondere Vorkehrungsmassnahmen für die Schrebergärten mit sich. Eine Entwicklung ist weiterhin möglich, so lange die Hecken nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden. Die Fotos zu diesem Objekt werden ergänzt.

### ***Geologische Zeitzeugen (Objekt Nr. 7001-7999)***

#### **Obj.-Nr. 7086, Moränenwälle Egetswil und Wilenhof**

Jemand beantragt, dass das Schutzziel «Unversehrte Erhaltung der quartärgeologisch bedeutungsvollen Moränenwälle» aufgrund des Objektblattes nicht nachvollziehbar sei. Das Objektblatt solle um Fotos ergänzt werden.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird berücksichtigt. Der Objektblatt-Beschrieb wird angepasst, in dem auf die hochwürmeiszeitliche Ausdehnung der Moränenwälle im Quartär eingegangen wird. Im Verlaufe der nächsten Monate, werden zudem alle Objektblätter bebildert.

Bei der Bearbeitung hat sich ein Digitalisierungsfehler ereignet. Der Moränenwall Wilenhof ist bereits Teil des Objekts «Drumlinlandschaft Homberg» (Obj. Nr. 1092) und wird daher nicht zusätzlich als geologischer Zeitzeuge ausgeschieden. Neu enthält das Objekt 7086 nur noch den Moränenwall Egetswil. Die Fotos zu diesem Objektblatt werden ergänzt.

### ***Heckenreiche Hänge, die nicht ins neue Inventar aufgenommen werden sollen (Objekt Nr. 8500-8600)***

#### **Obj.-Nr. 8505: Heckenhang Homberg**

Mehrere Einwendende beantragen, dass auf die Entlassung des Objektes «Heckenhang Homberg» verzichtet und der Objektperimeter erweitert werden solle. Weiter wird gefordert, den Objektbeschrieb zu ergänzen, um auf die Hochstamm-Feldobstbäume hinzuweisen, die sichtbar seien und markant in Erscheinung treten würden.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird berücksichtigt. Das Objekt «Heckenhang Homberg» ist klar in der Landschaft wahrnehmbar und sichtbar. Es wird neu der Kategorie «Heckenlandschaft» zugewiesen (Obj. Nr. 2025). Der Objektperimeter wird gemäss Vorschlag der Antragsstellenden erweitert. Die Parzellen mit Flurnamen «Homberg» sowie ein Teil der Parzelle «Saum» werden neu in den Perimeter aufgenommen. Der Objektbeschrieb wird ergänzt, um auf die Hochstamm-Feldobstbäume aufmerksam zu machen, die markant in Erscheinung treten.



***Geomorphologische Objekte aus dem Inventar 80, die nicht ins neue Inventar aufgenommen werden sollen (Objekt Nr. 9001-9999)***

**Obj.-Nr. 9003: Drumlin Hutzlen**

Mehrere Einwendende beantragen, zumindest der nicht überbaute Bereich des Objekts sei als regional bedeutendes Landschaftsschutzobjekt im Inventar zu belassen.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird berücksichtigt. Der nicht überbaute Bereich des markanten Objekts wird inventarisiert. Der Perimeter wird im südlichen und östlichen Teil des Drumlin Hutzlen geschmälert, da er in seiner ursprünglichen Form überprägt und irreversibel beeinträchtigt ist. Der unversehrte, landschaftsprägnante Teil des Objekts wird als geologischer Zeitzeuge «Drumlin Hutzlen» (Obj. Nr. 7186) aufgenommen.

**Obj.-Nr. 9024: Endmoränenwall Gfenn-Buck-Eich und Sunneberg**

Jemand beantragt, das Objekt sei im Nordosten bis und mit «Chrutzelried» zu ergänzen. Entsprechend sei auf die Entlassung des Objekts «Endmoränenwall Gfenn-Buck-Eich und Sunneberg» (Obj. Nr. 9024) mit Ausnahme der überbauten Teile zu verzichten.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird berücksichtigt. Das Objekt wird im Nordosten bis und mit «Chrutzelried» (Schwerzenbach) ergänzt, da es geomorphologisch zum Rest des Objekts zugehörig ist und landschaftlich markant in Erscheinung tritt. Hinter der Moräne konnte das Schmelzwasser des zurückweichenden Rhein-Linthgletscher nicht rasch abfliessen, und es bildeten sich Moore von denen das «Chrutzelriet» ein noch verbleibender Zeuge der landschaftlichen Entstehung ist.

**Obj.-Nr. 9026: Jörentobel**

Mehrere Einwendende beantragen, auf die Entlassung des Objekts sei zu verzichten. Das Jörentobel sei ein massiver Einschnitt im Gelände und trete markant in Erscheinung. Weiter sei das Tobel eine wichtige Verbindung zwischen Pfannenstil und Glattebene und Sorge auch durch die Siedlungsgebiete hindurch für eine landschaftliche und ökologische Vernetzung.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird berücksichtigt. Das Objekt tritt prägnant in der Landschaft in Erscheinung und schafft durch die Siedlungsgebiete hindurch eine landschaftliche und ökologische Vernetzung. Das Jörentobel wird ins Objekt «Jörentobel und Heckelandschaft Benglen bei Fällanden» (Obj. Nr. 2024) integriert.

## 4.2.6. Region Stadt Zürich

### **Gewässerlandschaften (Objekt Nr. 1501-1999)**

#### **Obj.-Nr. 1514: Sagentobelbach**

Jemand beantragt, dass zukünftige Hochwasserschutzmassnahmen an diesem Objekt noch möglich sein sollten und nicht in einem Widerspruch zu den Schutzzieleen stehen dürften. Der Perimeter solle auf die schützenswerten Strukturen und Objekte geprüft werden. Im Weiteren sei das Schutzziel «Beeinträchtigung / Zerstückelung / Zerschneidung» innerhalb des vorgesehenen Perimeters nicht möglich, da die dort vorgesehene Zooseilbahn zwangsläufig zu einer Zerschneidung und Zerstückelung führen werde.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Der Perimeter des Objekts «Sagentobelbach» wurde noch einmal überprüft und wird im Bereich «Lindenzelg» reduziert, da sich dort keine prägenden und formgebenden geomorphologischen Ausprägungen des «Sagentobelbaches» befinden. Hochwasserschutzmassnahmen sind aufgrund des öffentlichen Interessens im Zuge einer Interessenabwägung auch nach einer Inventarisierung noch möglich.

#### **Obj.-Nr. 1517: Wehrenbachtobel**

Jemand beantragt, der Perimeter der Gewässerlandschaft Wehrenbachtobel sei auf die relevanten Strukturen und Objekte zu reduzieren. Es sei nicht nachvollziehbar, wieso der Perimeter auch auf Flächen (flache Gebiete, die weit entfernt vom effektiven Gerinne sind) ausgedehnt werde. Ein grosser Teil des Waldes sei zudem bereits im WNB-Inventar enthalten und/oder wurde als Tobelwald ausgeschieden. Zudem sei im Textteil mehr auf die Erholung und die Entwicklung der Erholung einzugehen. Der Ausbau der Infrastruktur solle weiterhin möglich sein. Er könnte jedoch durch das spezifische Schutzziel «Ermöglichung einer sanften und landschaftsverträglichen Erholungsnutzung» im ausgeschiedenen Perimeter jedoch erschwert werden.

Jemand beantragt, das Inventarobjekt sei mit der erarbeiteten Schutzverordnung «Wehrenbachtobel» abzustimmen. Zudem müssten Erweiterungsmöglichkeiten der bestehenden Familiengartenareale explizit zulässig bleiben. Im Objektblatt sei deshalb bei den spezifischen Schutzzieleen der Begriff «wildes Erscheinungsbild» durch «naturnahes Erscheinungsbild und ihrer ökologischen Elemente» zu ersetzen.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird berücksichtigt. Der Perimeter wurde von Fachexperten auf die Zugehörigkeit zur Objektkategorie im Feld überprüft. Gemäss Fachexpertise sind alle Tobel mit Bachläufen im Perimeter zwingend beizubehalten. Grössere Gebiete, die sich nicht im Bereich eines Bachgerinnes befinden bzw. nicht in direktem Zusammenhang mit einem Gewässer stehen, werden nicht aufgenommen. Dies gilt für folgende Teilbereiche der Gewässerlandschaft Wehrenbachtobel:

- Wald bei «Chli Gfänn» / «Schwendenhau»
- Fussballplatz in der Nähe von «Hasenbart»
- Naturschutzgebiet bei «Rossweid» ist unberührt, unversehrt und landschaftlich ansprechend, steht jedoch nicht in Zusammenhang mit der Gewässerlandschaft
- Teile zwischen «Sennhof», «Berglen» und «Bettlen» werden landwirtschaftlich genutzt und stehen nicht in Zusammenhang mit der Gewässerlandschaft





Das Wehrenbachtobel hat eine sehr wichtige Bedeutung als Naherholungsgebiet für die Stadtzürcher Bevölkerung. Dieser Bedeutung wird im Objektbeschrieb bereits genügend Rechnung getragen. Das Landschaftsschutzinventar ist kein Förderinstrument, deshalb kann im Objektblatt nicht auf Entwicklungsabsichten im Bereich Erholung eingegangen werden. Die Entwicklung im Bereich Erholung soll jedoch weiterhin möglich sein, sofern sie landschaftsverträglich erfolgt. Das spezifische Schutzziel in Bezug auf die Erholungsnutzung wird wie folgt angepasst: «Ermöglichung einer landschaftsverträglichen öffentlichen Erholungsnutzung». Das Schutzziel «Erhalt der landschaftstypischen Ausprägung der Kleingartenareale, ihrer landschaftsverträglichen Bebauung, ihrem wilden Erscheinungsbild und ihrer naturnahen Elemente» wird angepasst in «Erhalt der landschaftstypischen Ausprägung der Kleingartenareale, ihrer landschaftsverträglichen Bebauung, ihrem naturnahen Erscheinungsbild und ihrer ökologischen Elemente».

Die Schutzverordnung Wehrenbachtobel ist derzeit erst in Erarbeitung. Nach der Festsetzung besteht die Möglichkeit den Perimeter im Inventar gemäss Schutzverordnung anzupassen, da zu dem Zeitpunkt dann nicht nur eine Schutzvermutung, sondern eine durch die Schutzverordnung definierte Schutzmassnahme vorliegt.

#### **Obj.-Nr. 6008: Kulturerbelandschaft Zürichberg**

Jemand beantragt, der Objektperimeter sei auf die schützenswerten Strukturen anzupassen, da das Gebiet ein wichtiges Naherholungsgebiet für die Bevölkerung sei und bereits verschiedene Projekte, u.a. ein Wald für Aschenbeisetzung oder Mountainbike-Trails geplant seien. Diejenigen Hohlgassen, welche bis jetzt als Rückegassen genutzt worden waren, sollen weiterhin als Rückegassen genutzt werden können.

##### Beurteilung:

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Der Perimeter wurde aufgrund der Fülle vielfältiger, sichtbarer Spuren menschlicher Aktivitäten vergangener Zeiten festgelegt. Ziel ist der ungeschmälerete Erhalt dieser kulturlandschaftlichen Einheit, insbesondere der landschaftsprägenden Elemente innerhalb dieses Gebietes. Die Schutzziele wurden insofern angepasst, dass spezifische Handlungsanweisungen gestrichen wurden. Festgehalten wird am Schutzziel des «Erhalts der kulturlandschaftlichen Einheit und insbesondere der prägenden Elemente». Es wird mit dem Vorhandensein besonders prägender kulturlandschaftlicher Elemente begründet. Bei den verschiedenen Nutzungsinteressen (Waldpflege, Freizeitnutzungen, Waldfriedhof) ist im spezifischen Fall zu prüfen, wie die Schutzziele erreicht werden können und zugleich verschiedene Nutzungen möglich sind. Dies betrifft namentlich die Anlage neuer Rückegassen und Mountainbike-Trails. Hohlwege als Rückegassen und deren Nutzung durch Mountainbikerinnen und Mountainbiker sind möglich, wenn dadurch die Schutzziele des Inventarobjektes nicht gefährdet werden.

#### **Obj.-Nr. 6010: Kulturerbelandschaft Uetliberg / Albisrieden**

Jemand beantragt, der Objektperimeter sei auf die schützenswerten Strukturen anzupassen. Diejenigen Hohlgassen, welche bis jetzt genutzt worden waren, sollten weiterhin genutzt werden können.

##### Beurteilung:

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Der Perimeter wurde aufgrund der Fülle vielfältiger, sichtbarer Spuren menschlicher Aktivitäten vergangener Zeiten festgelegt. Ziel ist der ungeschmälerete Erhalt dieser kulturlandschaftlichen Einheit, insbesondere der landschaftsprägenden Elemente innerhalb dieses Gebietes. Die Schutzziele wurden insofern angepasst, dass spezifische Handlungsanweisungen gestrichen wurden. Festgehalten wird am Schutzziel des



«Erhalts der kulturlandschaftlichen Einheit und insbesondere der prägenden Elemente». Es wird mit dem Vorliegen besonders prägender kulturlandschaftlicher Elemente begründet. Bei den verschiedenen Nutzungsinteressen (Waldpflege, Freizeitnutzungen, Waldfriedhof) ist im spezifischen Fall zu prüfen, wie die Schutzziele erreicht werden können und zugleich verschiedene Nutzungen möglich sind. Dies betrifft namentlich die Anlage neuer Rückegassen und Mountainbike-Trails. Hohlwege als Rückegassen und deren Nutzung durch Mountainbikerinnen und Mountainbiker sind möglich, wenn dadurch die Schutzziele des Inventarobjektes nicht gefährdet werden.

Der Perimeter wird in gewissen Steilhangbereichen im östlichen Teil des Perimeters angepasst.



#### **4.2.7. Region Limmattal**

##### ***Reblandschaften (Objekt Nr. 4001-4999)***

###### **Obj.-Nr. 4016: Reblandschaft am Chilenspitzberg**

Jemand beantragt, es sei ein spezifisches Schutzziel «Landschaftsverträgliche Gestaltung des Siedlungsrandes» zu ergänzen, damit weitere neu erstellte Bauten am Siedlungsrand besser in die Landschaft eingepasst werden könnten.

###### **Beurteilung:**

Der Antrag wird berücksichtigt. Die Aufnahme des Schutzziels zu einer landschaftsverträglichen Gestaltung des Siedlungsrandes wird bei diesem Objekt als zielführend erachtet. Die Vollzugsbehörde, welche die Baugesuche in diesen Objekten prüft, wird die örtliche Siedlungsrandgestaltung bei der Beurteilung berücksichtigen.

##### ***Geomorphologische Objekte aus dem Inventar 80, die nicht ins neue Inventar aufgenommen werden sollen (Objekt Nr. 9001-9999)***

###### **Obj.-Nr. 9088: Moränenlandschaft zwischen Sterpel und Chilpel**

Mehrere Einwendende beantragen, auf die Entlassung des Objekts sei zu verzichten und der Perimeter sei zu überprüfen.

###### **Beurteilung**

Der Antrag wird berücksichtigt. Die Perimeterabgrenzung wird neu geprüft. Die Wohnzone im Westen des Objekts wird aufgrund der irreversiblen Beeinträchtigung durch Bauten nicht inventarisiert. Der nicht überprägte Teil der Moränenlandschaft wird im Perimeter beibehalten. Der sehr gut erkennbare nach Norden abfallende Hang sowie das «Herrenbergli» (prägnante Seitenmoräne) auf Stadtzürcher Gebiet wird dem Objektperimeter hinzugefügt. Das Objekt ist die einzig gut ausgebildete Seitenmoräne des Schlierenstadiums im Limmattal und ist landschaftsprägend. Neu wird das Objekt als geologischer Zeitzeuge «Moränenlandschaft zwischen Stärpel und Chilpel» (Obj.-Nr. 718) aufgenommen.



## 4.2.8. Region Knonaueramt

### ***Geomorphologisch geprägte Landschaften (Objekt Nr. 1001-1499)***

#### **Obj.-Nr. 1009: Würmzeitliche Seitenmoränenlandschaft von Affoltern am Albis und Hedingen**

Jemand beantragt, der Objektperimeter im Bereich «Rebacher-Gum-Rinderweiderhau» sei am Rand des Siedlungsgebiets gemäss kantonalem Richtplan zu reduzieren oder zumindest an das zur Entlassung beabsichtigte Objekt «Seitenmoränenlandschaft Jungalbis-Lättenhau und Homberg-Sarhau» (Obj.-Nr. 9078) anzupassen und entsprechend zu verkleinern.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird berücksichtigt. Der Perimeter wird verkleinert. Die Perimetergrenzen wurden primär entlang der Parzellengrenze gezogen. In diesem Fall ist es zielführend, den Perimeter zu reduzieren und an die Perimetergrenze des Objekts «Seitenmoränenlandschaft Jungalbis-Lättenhau und Homberg-Sarhau» (Obj. Nr. 9078) anzupassen, da sich die Parzelle Kat.-Nr. 3127 über eine grosse Fläche erstreckt und der neu abgegrenzte Teilbereich keinen besonderen landschaftlichen resp. geomorphologischen Wert aufweist.

#### **Obj.-Nr. 1009: Würmzeitliche Seitenmoränenlandschaft von Affoltern am Albis und Hedingen**

Jemand beantragt, die spezifischen Schutzziele «Ungeschmälerter Erhalt und Wiederherstellung der Feuchtgebiete und deren typischer Vegetation» sowie «Ungeschmälerter Erhalt und Wiederherstellung der standortgerechten, moorschutzverträglichen landwirtschaftlichen Nutzung» seien zu ergänzen, da dieses Objekt bedeutende Moore enthalte.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt und die Schutzziele teilweise angepasst. Zwischenmoränenmoore werden im Objektblatt der «Würmzeitlichen Seitenmoränenlandschaft von Affoltern am Albis und Hedingen» (Obj. Nr. 1009) als typischer Bestandteil von Glaziallandschaften beschrieben. Die Berücksichtigung des ungeschmälernten Erhalts ist deshalb sinnvoll. Das kantonale Inventar ist jedoch lediglich eine Bestandesaufnahme aller aus kantonaler Perspektive schutzfähigen Objekte. Das Schutzziel der Wiederherstellung kann daher nicht ergänzt werden, da das Inventar kein Förderinstrument ist.

#### **Obj.-Nr. 1013: Glaziallandschaft von Knonau, Mettmenstetten und Kappel am Albis**

Jemand beantragt, den Perimeter der Glaziallandschaft sei zu reduzieren, da ein Teil des bewohnten Gebiets von «Uerzlikon» miteingeschlossen wird.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Der Perimeter wird reduziert. Im Süd-Osten von «Uerzlikon» wurde der Perimeter entlang der Parzellengrenze gezogen und enthält eine Kernzone und Landwirtschaftszone. Bis auf den Teil der Kernzone, welcher in die Landwirtschaftszone hineinragt, werden die Grundstücke in der Kernzone im Süd-Osten ausgenommen. Die Kernzone, die im Perimeter verbleibt, enthält zwei würmeiszeitliche Moränen von geologischer und geomorphologischer Bedeutung. Südlich davon verläuft die Perimetergrenze entlang der Bauzonengrenze auf der Kante der Moräne. Die dichte Bebauungsstruktur lässt dort jedoch eine klarere Objektbegrenzung zu, im Gegensatz zum ins Objekt hineinragenden Teil. Der hineinragende Teil umfasst mehrheitlich ältere, kulturlandschaftstypische Bauten, die sich besonders durch die zusätzlichen Elemente wie die Obstgärten und -bäume gut in die Glaziallandschaft eingliedern.



Nördlich vom hineinragenden Teil, verläuft die Perimetergrenze des Objekts bislang nicht entlang der Zonengrenze, sondern mitten durch das Landwirtschaftsgebiet. Bei einer Objektbegehung wurde dieses Land in der Landwirtschaftszone ebenfalls als für das Objekt bedeutend eingestuft. Der Perimeter wird aus diesem Grund nördlich des genannten Teils bis an die Zonengrenze heran erweitert.

**Obj.-Nr. 1019: Glaziallandschaft von Mettmenstetten, Maschwanden und Knonau**

Jemand beantragt, die Glaziallandschaft sei nicht bis ins Siedlungsgebiet zu erstrecken. Der Perimeter sei entsprechend anzupassen.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Das Objekt wurde nochmals von Fachexperten geprüft. Aufgrund des Reliefs ist ersichtlich, dass der charakteristische geomorphologische Formenschatz nicht überall bis ins Siedlungsgebiet reicht. Grundstücke und Teile von Grundstücken, welche im Siedlungsgebiet liegen und keinen ausserordentlichen landschaftlichen Wert aufweisen, werden deshalb vom Perimeter ausgenommen.

**Obj.-Nr. 1073: Moorlandschaft und Moränenzug von Kappel am Albis**

Jemand beantragt, dass der Perimeter südlich des Dorfes Kappel um die Gebiete gemäss Natur- und Landschaftsschutzverordnung zu ergänzen sei.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird berücksichtigt. Der Perimeter wird um die Flächen ergänzt, die in einer Landschaftsschutz-Zone IIIA oder IIIB im Perimeter der Schutzverordnung Kappel am Albis liegen. Bei einer Schutzverordnung ist die Überprüfung des Schutzwertes bereits erfolgt und es handelt sich nicht mehr nur um eine Schutzvermutung. Dieser Schutzwert wird im Inventar abgebildet.

***Heckenlandschaften (Objekt Nr. 2001-2999)***

**Obj.-Nr. 2017: Heckenlandschaft Husertal**

Jemand beantragt, bei diesem Objekt sowie auch beim Objekt «Heckenlandschaft Husertal» ein zusätzliches Schutzziel «Erhalt der Landschaft als Zeitzeuge / Lesbarkeit der Kulturgeschichte der Landschaft» aufzunehmen.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird berücksichtigt. Beim Objekt «Heckenlandschaft Husertal» handelt es sich im kantonalen Vergleich um eine Kulturlandschaft von besonderer Ausprägung. Die Ergänzung eines spezifischen Schutzziels «Erhalt der Lesbarkeit der Kulturgeschichte der Landschaft» wird als sinnvoll erachtet.

***Geomorphologische Objekte aus dem Inventar 80, die nicht ins neue Inventar aufgenommen werden sollen (Objekt Nr. 9001-9999)***

**Obj.-Nr. 9069: Wallmoränen Sihlbrugg-Hirzwangen-Rüebisbüel**

Jemand beantragt, auf die Entlassung des Objekts sei zu verzichten, da lediglich der südliche Teil im Siedlungsgebiet stark überbaut sei.

Beurteilung:

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Das Siedlungsgebiet wird nicht aufgenommen, da dieses nicht Bestandteil der prägenden Moränen ist. Im Süden des Objekts, nahe der Kantongrenze wird der Perimeter aufgrund der starken landschaftlichen Prägnanz der Wallmoräne erweitert.

**Obj.-Nr. 9070: Wallmoräne bei Rifferswil**

Jemand beantragt, auf die Entlassung des Objekts sei zu verzichten, da dieses stark in Erscheinung trete und kaum beeinträchtigt sei.

Beurteilung:

Der Antrag wird berücksichtigt. Die Wallmoräne ist prägnant, tritt in der Landschaft wahrnehmbar in Erscheinung und ist kaum beeinträchtigt. Die Wallmoräne ist Teil der «Moränenlandschaft Rifferswil, Mettmenstetten, Hausen und Auegst (Obj. Nr. 1017) und wurde wie wieder in das Objekt integriert.

**Obj.-Nr. 9073: Endmoränenwälle von Hedingen**

Jemand beantragt, auf die Entlassung des Objekts sei zu verzichten, da die Endmoränenwälle von Hedingen landschaftsprägend seien.

Beurteilung:

Der Antrag wird berücksichtigt. Das Objekt wird in einem reduzierten Perimeter (Siedlung im Osten ausgenommen) aufgenommen. Im regionalen Vergleich handelt es sich um eine in der Topographie deutlich ausgeprägte Endmoräne, bei der, von nördlicher Richtung aus betrachtet, vor allem der Abschluss sehr gut als Geländeform erkennbar ist. Es handelt sich um einen wichtigen Zeugen des Gletschervorstosses im Zürich-Stadium. Neu wird das Objekt als geomorphologisch geprägte Landschaft «Endmoränenwall von Hedingen» (Obj.-Nr. 1094) aufgenommen.

**Obj.-Nr. 9074: End- und Seitenmoränenlandschaft im nordwestlichen Teil von Affoltern am Albis**

Jemand beantragt, auf die Entlassung des Objekts sei zu verzichten, da das Objekt landschaftsprägend sei.

Beurteilung:

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Die Moränenlandschaft ist vor allem im Gebiet östlich der Autobahn bis zur Hauptstrasse zwischen Affoltern am Albis und Zwillikon prägnant. Durch die Zerschneidung der Autobahn werden die Moränen im westlichen Teil des Perimeters deutlich überprägt. Der westliche Teil des Objekts ist von der Autobahn, Strassen, von Moosbach und Jonen zerschnitten und mit Höfen und Industrieanlagen überbaut. Weitgehend frei von Beeinträchtigungen ist der Moränenwall «Rebhoger». Neu wird das Objekt als geomorphologisch geprägte Landschaft auf die prägenden und markanten Teile des Objekts im Perimeter reduziert und als «Moränenlandschaft in Affoltern am Albis» (Obj.-Nr. 1095) aufgenommen. Die markante Wallmoräne «Rebhoger» wird separat als geologischer Zeitzeuge «Wallmoräne Rebhoger» (Obj.-Nr. 7184) aufgenommen.

**Obj.-Nr. 9078: Seitenmoränenlandschaft Jungalbis-Lättenhau und Homberg-Sarhau**

Jemand beantragt, die Entlassung sei zu überdenken, da die Moräne landschaftsprägend sei.

Beurteilung:

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Die Moräne ist sichtbar und prägt das Landschaftsbild wesentlich. Ein Teil des besagten Objekts wird zwei unterschiedlichen geomorphologischen Landschaften zugeteilt, namentlich der «Moränenlandschaft Rifferswil, Mettmenstetten, Hausen, Aeugst» (Obj.-Nr. 1017) und der «Würmeiszeitlichen Seitenmoränenlandschaft von Affoltern am Albis bis Hedingen» (Obj.-Nr. 1009). Die wertvollen Teile des Objekts bleiben weiterhin enthalten. Der Digitalisierungsfehler wurde behoben.

**Obj.-Nr. 9093: Wallmoränen Eichholz-Hörglen-Tannboden-Buechholz und Toteisloch**

Jemand beantragt, auf die Entlassung des Objekts sei zu verzichten, da dieses ausser der überbauten Fläche nicht beeinträchtigt und landschaftsprägend sei.

Beurteilung:

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Die überbaute Fläche im Nordwesten des Objekts wird aufgrund der starken Überprägung und somit irreversiblen Beeinträchtigung des Objekts nicht wiederaufgenommen. Der restliche Teil des Objekts wird aufgrund der landschaftlichen Bedeutung und Prägnanz in die direkt angrenzende geomorphologisch geprägte Landschaft «Albiskette» (Obj.-Nr. 1004) integriert.



## 4.2.9. Region Zimmerberg

### ***Geomorphologisch geprägte Landschaften (Objekt Nr. 1001-1499)***

#### **Obj.-Nr. 1007: Moränenlandschaft von Hirzel und Schönenberg**

Jemand beantragt, die spezifischen Schutzziele «Ungeschmälerter Erhalt und Wiederherstellung der Feuchtgebiete und deren typische Vegetation» sowie «Ungeschmälerter Erhalt und Wiederherstellung der standortgerechten, moorschutzverträglichen landwirtschaftlichen Nutzung» seien zu ergänzen, da dieses Objekt bedeutende Moore enthalte.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Die Schutzziele werden teilweise aufgenommen. Zwischenmoränenmoore werden im Objektblatt als typischer Bestandteil von Glaziallandschaften beschrieben. Die Berücksichtigung des ungeschmälernten Erhalts ist zielführend. Das kantonale Inventar ist jedoch lediglich eine Bestandesaufnahme aller aus kantonaler Perspektive schutzwürdigen Objekte. Das Schutzziel der Wiederherstellung kann deshalb nicht ergänzt werden, da das Inventar kein Förderinstrument ist.

#### **Obj.-Nr. 1067: Moränenzug von Hütten**

Jemand beantragt, das Objekt sei im Norden zu ergänzen bzw. auf die Entlassung des Objekts Nr. 9063 «Moränenwälle Seeli-Bellen» sei zu verzichten, da die typisch ausgebildeten und gut erhaltenen Moränen mit dem Hüttner See eine geologische Einheit bilden würden.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird berücksichtigt. Diese schön erhaltenen Moränenwälle von Samstagern-Hütten sind Zeugen des letzten Eisvorstosses des «Linth-Rheingletschers». Die Moränenbuckel schliessen sich nördlich parallel an die grosse Seitenmoräne von «Bellen-Seeli-Laubegg» an, wobei der Kern der «Laubegg» aus steilstehenden Sandsteinen der Oberen Meeresmolasse besteht. Dieser ist somit eher ein Rundhöcker, aber ebenso das Ergebnis glazialer Überformung. Diese Landschaft um den Hüttnersee und nördlich davon ist als Zeuge des letzten Eisvorstosses im kantonalen Kontext einzigartig. Die Moränenbuckel sind prägende Element in der Landschaft. Durch die Bewirtschaftung als Wiesland sind die Hügelformen gut erkennbar. Das Objekt wird in die Landschaft «Moränenzug von Hütten» (Obj.-Nr. 1067) integriert.

### ***Geomorphologische Objekte aus dem Inventar 80, die nicht ins neue Inventar aufgenommen werden sollen (Objekt Nr. 9001-9999)***

#### **Obj.-Nr. 9063: Moränenwälle Seeli-Bellen**

Jemand beantragt, das Objekt im Inventar beizubehalten. Die typisch ausgebildeten und gut erhaltenen Moränen bildeten mit dem «Hüttner See» eine geologische Einheit. Die Hochspannungsleitung stelle nur eine untergeordnete Beeinträchtigung des landschaftlichen Erscheinungsbildes sowie der bestehenden landschaftlichen Werte und prägenden Elemente dar.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird berücksichtigt. Diese schön erhaltenen Moränenwälle von Samstagern-Hütten sind Zeugen des letzten Eisvorstosses des «Linth-Rheingletschers». Die Moränenbuckel schliessen sich nördlich parallel an die grosse Seitenmoräne von «Bellen-Seeli-Laubegg» an. Diese Landschaft um den Hüttnersee und nördlich davon ist als Zeuge des letzten Eisvorstosses im kantonalen Kontext einzigartig. Die Moränenbuckel sind prägende Element in der





Landschaft. Durch die Bewirtschaftung als Wiesland sind die Hügelformen gut erkennbar. Das Objekt wird in die Landschaft «Moränenzug von Hütten» (Obj.-Nr. 1067) integriert.

**Obj.-Nr. 9064: Moräne Stollen-Rechberg**

Jemand beantragt, auf die Entlassung des Objekts sei zu verzichten. Sie werde mit Überbauung begründet, was nicht nachvollziehbar sei. Eine stärkere Überbauung dieses Teils sei im Vergleich zum Inventar von 1980 nicht ersichtlich.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird berücksichtigt. Der besagte Teilbereich ist kaum beeinträchtigt und durch formgebende Hügel geprägt. Zudem unterscheidet er sich nicht vom direkt angrenzenden und weiterhin enthaltenen Teil der «Moränenlandschaft von Hirzel und Schönenberg» (Obj.-Nr. 1007). Die Gebäude im Perimeter sind nicht störend und ordnen sich in das Landschaftsbild ein. Es ist aus landschaftlicher Sicht daher angezeigt, den bestehenden Perimeter aus dem Inventar 80 so zu belassen und in die «Moränenlandschaft von Hirzel und Schöneberg» zu integrieren.

**Obj.-Nr. 9065: Sihltal zwischen Schindellegi und Sihlbrugg Station**

Mehrere Einwendende beantragen, auf die Entlassung oberhalb der Zugerstrasse zwischen Schiffli und Sihlhalden sei zu verzichten, da die Sihl hier auf weiten Strecken wenig beeinträchtigt bzw. nur punktuell von Hochbauten beeinträchtigt sei und die landschaftlichen Qualitäten unbestritten seien.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird berücksichtigt bzw. teilweise berücksichtigt. Das Objekt wurde von Fachexperten im Feld geprüft. Es handelt sich um ein naturnahes Flusstal, das nur durch wenige Eingriffe des Menschen beeinträchtigt ist. Die Flusslandschaft der Sihl von Schindellegi bis Sihlbrugg beinhaltet im kantonalen Vergleich eines der am besten erhaltenen Flusstäler. Der Teilbereich rund um Sihlbrugg ist zwar stark überbaut. Die Zugerstrasse ist jedoch keine wesentliche Beeinträchtigung, da sie vor allem vom Flussufer grösstenteils nicht gut ersichtlich ist. Im Bereich der beiden Weiler «Chelen» und «Bruederhus» hingegen überprägen Siedlungsgefüge die charakteristischen Elemente. Diese Teile werden dementsprechend in den Objektperimeter aufgenommen. Der restliche Teil des Perimeters 9065 wird aber in die Gewässerlandschaft Nr. 1524 «Sihltal zwischen Schindellegi und Sihlbrugg» integriert.

**Obj.-Nr. 9066: Moränenlandschaft Sagen-Spitzen-Aenderholz-Schlieregg**

Mehrere Einwendende beantragen, das Objekt sei im Inventar beizubehalten. Die Beeinträchtigung durch den Golfplatz sei kein Grund für um das Objekt nicht zu inventarisieren. Zudem würden bei einer Entlassung die wichtigen Rand- und Übergangsbereiche unter Druck geraten.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Unmittelbar angrenzend an das "Forenmoos" verläuft ein Moränenwall, der sich bis zum Weiler Simismoos weiterzieht. Dieser Moränenwall ist im regionalen Kontext bedeutend und inventarwürdig. Der Moränenwall "Forenmoos" ist in der Landschaft deutlich wahrnehmbar und bildet einen interessanten und markanten Kontrast zum unmittelbar angrenzenden Moor.

In der heute vom Golfplatz belegten Talung verlief zwischen den beiden markanten Mittelmoränen Schönenberg-Spitzen-Hirzel und Stollen-Rechberg eine Entwässerungsrinne, die verlandete und mit See- und Sumpfablagerungen aufgefüllt wurde. Die starke Erosion während der Entstehung der Entwässerungsrinne ist durch den markanten Einschnitt auf der Ostseite



der Mittelmoräne Schönenberg-Spitzen-Hirzel gut erkennbar und im regionalen Vergleich einzigartig. Der Golfplatz befindet sich inmitten der Moränenlandschaft Hirzel-Schönenberg, allerdings wurde die Anlage in den Tälern zwischen den Moränenhügeln realisiert, sodass die glaziale Landschaft nur minimal verändert wurde. Zudem handelt es sich beim Golfplatz um eine parkähnliche Landschaft, wo die Landnutzung die Topographie der Landschaftskammer nicht verändert hat. Die Anlagen werden als reversibel erachtet.

Die Teilflächen im Dorf Hirzel und Spitzen werden nicht wiederaufgenommen, da diese überbaut sind und die Moränenhügel dort wenig prägnant sind.

Die wesentlichen und prägnanten Teile Objekts «Moränenlandschaft Sagen-Spitzen-Aenderholz-Schlieregg» (Obj.-Nr. 9066) werden in die bestehende «Moränenlandschaft von Hirzel und Schönenberg» (Obj.-Nr. 1007) integriert.

**Obj.-Nr. 9068: Moränenlandschaft Gemeindewald-Landforst-Gattiker Weiher**

Jemand beantragt, auf die Entlassung des Objekts sei zu verzichten, da sich dieses in einem BLN-Gebiet «Glaziallandschaft Lorze – 1307» befindet.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Damit das Objekt «Moränenlandschaft Thalwil und Oberrieden mit Schlegeltobel» (Obj.-Nr. 1054) vollständig abgebildet ist, wird dessen Perimeter hier analog dem BLN-Gebiet «Glaziallandschaft Lorze – 1307» bis und mit «Gattikerweiher» erweitert. Eine kleine Fläche des besagten Objekts im Westen wird nicht wiederaufgenommen, da diese unwiederbringlich durch Bauten beeinträchtigt ist (Wohnzone / Zone für öffentliche Bauten und Anlagen).

**Obj.-Nr. 9286: Sihl zwischen Sihlbrugg, Binzboden und Wüeribach**

Jemand beantragt, auf die Entlassung des Objekts sei zu verzichten, da es sich um eine voralpine Flusslandschaft von ursprünglicher Schönheit handle, mit deutlich ablesbarer fluvioglazialer Entstehungsgeschichte der Täler von Sihl und Lorze.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird berücksichtigt. In der Landschaftskammer bilden die Talhänge mit den vielen Bachtobeln, Rutschhängen und der Flusslandschaft der Sihl das markante Landschaftsbild. Das Sihltal zwischen Sihlbrugg und Bizboden / Wüeribach ist nur unwesentlich durch Bauten und Verkehrswege beeinträchtigt. Der besagte Perimeter wird in den angrenzenden geologischen Zeitzeugen «Sihltal und rechter Sihlhang zwischen Binzboden und Zürich» (Obj.-Nr. 7134) integriert.

## **4.2.10. Region Pfannenstil**

### ***Geomorphologisch geprägte Landschaften (Objekt Nr. 1001-1499)***

#### **Obj.-Nr. 1039: Moorlandschaft Itziker Riet - Lützelsee - Seeweidsee**

Jemand beantragt, der Perimeter sei entsprechend der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung «Lützelsee - 1417» anzupassen.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird berücksichtigt. Der Perimeter der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung «Lützelsee» wird angepasst. Es handelt sich um einen Digitalisierungsfehler.

### ***Gewässerlandschaften (Objekt Nr. 1501-1999)***

#### **Obj.-Nr. 1513: Meilemer Dorfbachtobel**

Jemand beantragt, dass die Entlassung des Objektes «Bachtobel und Quellmulden» (Obj.-Nr. 9035) zu überprüfen sei und es wieder in die Gewässerlandschaft «Meilemer Dorfbachtobel» (Obj.-Nr. 1513) aufgenommen werden sollte. Weiter wird die Überprüfung einer Perimetererweiterung beantragt. Die Gewässerlandschaft solle auf die Parzelle «Wasserfels» im Westen erweitert werden und im Osten der «Zweienbachweiher» in die Gewässerlandschaft aufgenommen werden.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Auf die vollständige Nichtfestsetzung des Objektes «Bachtobel und Quellmulden» (Obj.-Nr. 9035) wird verzichtet und Teilflächen werden in die Gewässerlandschaft «Meilemer Dorfbachtobel» (Obj.-Nr. 1513) aufgenommen.

Im Osten wird der Perimeter um den «Zweienbachweiher» sowie den «Zweienbach» ergänzt und die Gewässerlandschaft entlang der Waldgrenze abgegrenzt.

Die Parzelle «Wasserfels» im Westen ist durch Bauten irreversibel beeinträchtigt und somit nicht inventarwürdig.

#### **Obj.-Nr. 1515: Küsnachter Tobel**

Jemand beantragt, dass das Objektblatt überarbeitet und präzisiert werden soll. Zusätzlich sei die Erweiterung des Perimeters nicht überall nachvollziehbar und daher zu überprüfen. Es wird angemerkt, dass die Kategorisierung «Gewässerlandschaft» der Vielfalt und Einzigartigkeit des Tobels keine Rechnung trage.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird berücksichtigt. Das Objektblatt wird überarbeitet und ergänzt. Der Perimeter wird an gewissen Stellen angepasst, da beim Digitalisierungsprozess kleinere Ungenauigkeiten entstanden sind. Das irreversibel überprägte Gebiet bei der Wohnzone nördlich der Siedlung «Im Zeltengut» wird nicht in den Perimeter aufgenommen.

Der Objektperimeter ist im Vergleich zum Inventar 80 grösser, da bei der Überarbeitung des Inventars die Objektperimeter im Regelfall entlang der Parzellengrenzen verlaufen, um den Vollzug zu erleichtern.

Grundsätzlich wird ein Objekt derjenigen Kategorie zugeschrieben, welche prägend oder typisch für die Landschaft ist. Auch wenn – wie das häufig der Fall ist – geologische, geomorphologische oder andere Elemente im Objekt augenfällig sind, ist das prägende Element hier



das Wasser. Deshalb wird dieses Objekt der Kategorie Gewässerlandschaft zugeordnet. Der Objektbeschreibung wurde mit dem Beschrieb des Inventars 80 abgeglichen und an einigen Stellen angepasst, um auf die Vielfalt und Einzigartigkeit des «Küsnachter Tobels» hinzuweisen.

### ***Heckenlandschaften (Objekt Nr. 2001-2999)***

#### **Obj.-Nr. 2016: Heckenlandschaft Bezibüel**

Jemand beantragt, im Westen der Heckenlandschaft sei der Perimeter bis ans «Meilemer Dorfbachtobel» zu erweitern.

Weiter seien folgende spezifische Schutzziele zu ergänzen:

- Erhalt und Entwicklung der Feuchtgebiete (Ausdehnung)
- Schutz vor Beeinträchtigung (Hydrologie, Nährstoffe usw.)
- Entwicklung und Erhalt der Baumreihen im Westen.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Der Perimeter wird im Westen bis ans «Meilemer Dorfbachtobel» erweitert.

Das spezifische Schutzziel «Entwicklung und Erhalt der Baumreihen» wird bereits bei den spezifischen Schutzziele in ähnlicher Form aufgeführt: «Erhalt und Entwicklung der landschaftsprägenden Baumreihen und Alleen». Die anderen zwei Schutzziele können nicht aufgenommen werden, da diese den Naturschutz und nicht den Landschaftsschutz betreffen.

#### **Obj.-Nr. 2016: Heckenlandschaft Bezibüel**

Jemand beantragt im Südwesten eine Perimetererweiterung bis und mit «Wissholz» (Zweienbach), da die Fläche reich an vielfältigen Gehölzstrukturen sei.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Der Perimeter wird im Süden bis zur «Erlenstrasse» erweitert. Die Fläche enthält prägende Hecken und vielfältige Gehölzstrukturen.

### ***Kulturerbelandschaften (Objekt Nr. 6001-6199)***

#### **Obj.-Nr. 6006: Kulturerbelandschaft Rain/Luft**

Jemand beantragt, die Fläche um das Gemeindegrundstück im «Schönacher» (zwischen Rain- und Schönacherstrasse), die Grundstücke des «GEWOMAG» und die Bauzone im «Durst» entlang des Raingässlis seien aus dem Objektperimeter auszunehmen.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird berücksichtigt. Der Perimeter wird reduziert. Im ausgenommenen Bereich befindet sich kein kulturhistorisches Erbe.



### ***Geomorphologische Objekte aus dem Inventar 80, die nicht ins neue Inventar aufgenommen werden sollen (Objekt Nr. 9001-9999)***

#### **Obj.-Nr. 9032: Glazial überprägte Molasselandschaft Seeweidsee-Uetziker Riet-Aue**

Jemand beantragt, auf die Entlassung des Objekts sei zu verzichten und fordert die Anpassung des Perimeters an die Moorlandschaft von nationaler Bedeutung «Lützelsee - 1417».

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird berücksichtigt. Es handelt sich um einen Digitalisierungsfehler, der bei der Überarbeitung unterlaufen ist. Das Objekt wurde in die Moorlandschaft Objekt «Itziker Riet-Lützelsee-Seeweidsee» (Obj.-Nr. 1039) integriert und an den Perimeter der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung «Lützelsee - 1417» angepasst.

#### **Obj.-Nr. 9035: Bachtobel und Quellmulden**

Jemand beantragt, dass die Entlassung des Objektes «Bachtobel und Quellmulden» (Obj.-Nr. 9035) zu überprüfen sei und das Objekt in die Gewässerlandschaft «Meilemer Dorfbachtobel» (Obj.-Nr. 1513) integriert werden sollte. Weiter wird die Überprüfung einer Perimetererweiterung beantragt. Die Gewässerlandschaft solle um die Parzelle «Wasserfels» im Westen erweitert werden und im Osten der «Zweienbachweiher» in Gewässerlandschaft aufgenommen werden.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Auf die vollständige Nichtfestsetzung des Objektes «Bachtobel und Quellmulden» (Obj.-Nr. 9035) wird verzichtet und Teilflächen werden in die Gewässerlandschaft «Meilemer Dorfbachtobel» (Obj.-Nr. 1513) aufgenommen.

Im Osten wird der Perimeter um den «Zweienbachweiher» sowie den «Zweienbach» ergänzt und die Gewässerlandschaft entlang der Waldgrenze abgegrenzt.

Die Parzelle «Wasserfels» im Westen ist durch Bauten irreversibel beeinträchtigt und somit nicht inventarwürdig.

#### **Obj.-Nr. 9205: Tobel Beugenbach**

Mehrere Einwendende beantragen, sei im Inventar beizubehalten. Das Objekt sei eines von wenigen unbebauten Tobeln entlang des Zürichsees und von hoher landschaftlicher Bedeutung.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird berücksichtigt. Das Tobel wird inventarisiert. Das Tobel hat keine beeinträchtigenden Geländeänderungen oder Bachverbauungen erfahren und ist weitgehend unversehrt. Das Objekt zeigt die Morphogenese eines natürlichen, in die Molasse eingeschnittenen Bachtobels mit mehreren Steilstufen. Einer der für den unteren Abschnitt der Oberen Süswassermolasse charakteristischen Aufschlüsse umfasst die nach Meilen benannte dolomitische Süswasserkalkbank, einen einmaligen Leithorizont in der Molasse des Kantons Zürich, der heute auf Meilener Gemeindegebiet nirgends mehr sonst so typisch und vollständig abgeschlossen ist. Das Tobel Beugenbach wird neu als «Tobel Beugenbach» (Obj. Nr. 1527) in die Kategorie Gewässerlandschaften aufgenommen.

#### **Antrag (Obj.-Nr. 9209): Untiefe Stäfner Stein**

Jemand beantragt, auf die Entlassung des Objekts sei zu verzichten und es sei als geologischer Zeitzeuge aufzunehmen. Die subaquatische Nagelfluhbank mit dem Findling solle ungeschmälert erhalten bleiben und die ökologische Bedeutung solle beibehalten werden.



Beurteilung:

Der Antrag wird berücksichtigt. Das Objekt wird inventarisiert. Die subaquatische Nagelfluhbahn, auf deren Terrasse der Stäferstein (Findling) liegt, dessen pyramidenartige Spitze wenig über die Wasseroberfläche ragt, ist eine landschaftliche Seltenheit und von hoher Bedeutung. Das Objekt wird neu als geologischer Zeitzeuge «Untiefe Stäfer Stein – 7182» aufgenommen.

## **4.2.11. Region Zürcher Oberland**

### ***Geomorphologisch geprägte Landschaften (Objekt Nr. 1001-1499)***

#### **Obj.-Nr. 1029: Moorlandschaft Schnäggewald**

Mehrere Einwendende beantragen, dass die Abgrenzung des Perimeters im Norden, Süden und Osten aufgrund fehlender Nachvollziehbarkeit zu überprüfen sei. Die ehemalige Kiesgrube (Loren, Wildberg) sei aus dem Perimeter zu entlassen, da sie landschaftlich nicht zusammen mit dem «Schnäggewald» wahrgenommen werde.

Jemand beantragt, dass die Abgrenzung bei «Hofstetten» oberhalb des Waldes und unterhalb des Ortsteils «Hofstettens» geführt werden solle, da die Ausdehnung über die Strasse bei «Hofstetten / Ghöngg» nur der Integration von zwei zusätzlichen Mooren diene, welche aus dem reich strukturierten Kerngebiet jedoch nicht wahrnehmbar seien.

Mehrere Einwendende beantragen, dass das sich in Arbeit befindende Hochwasserschutzprojekt «Huebbach», welches im Objektperimeter liegt, zwingend realisierbar bleiben müsse. Auch eine künftige Sanierung des Bodenweihers müsse weiterhin möglich sein.

#### **Beurteilung:**

Die Anträge werden teilweise berücksichtigt. Der Perimeter wird im Gebiet der ehemaligen Kiesgrube Loren verringert, da dieses durch den Kiesabbau stark anthropogen verändert und der landschaftliche Wert vermindert wurde. Im Norden und Osten wird die Perimetergrenze des Landschaftsschutzobjekts dem Waldrand entlanggeführt (Parzellen Kat.-Nrn. «1236», «1242» und «1243»). Der Bereich im Westen liegt teilweise noch im Gestaltungsplanperimeter. Er war vom Kiesabbau jedoch kaum betroffen und besitzt einen hohen landschaftlichen Wert.

Bei «Hofstetten» wird der Perimeter verringert, da dieser Bereich stark durch Bauten und Anlagen geprägt ist. Die westliche Abgrenzung nimmt den Ortsteil «Hofstetten» aus und führt durch die Parzelle Kat.-Nr. 2802, entlang der Gemeindegrenze. Bei der Einmündung in die «Hofstettenstrasse» wird der Teil westlich der Strasse eingebunden, sodass das nördliche Moor (Parzelle Kat.-Nr. 2799) weiterhin in den Perimeter integriert bleibt. Das Moor ist ein Teil dieses reich strukturierten Landschaftsmosaiks aus Wald und Offenland.

Die Aufnahme der Inventarobjekte erfolgt aufgrund fachlicher Kriterien. Interessenabwägungen werden keine vorweggenommen. Hochwasserschutzprojekte dienen jedoch in hohem Masse dem öffentlichen Interesse und werden daher bei Interessenabwägungen hoch gewichtet.

#### **Obj.-Nr. 1034: Bachtel und Allmen**

Jemand beantragt, dass anstelle der Gemeinde Bäretswil, die Gemeinde Fischenthal im Objektblatt aufzuführen sei. Für den «Bachtel-Allmen» besteht seit 2015 eine Schutzverordnung und das Objekt sei daher unter bestehendem Schutz zu vermerken. Weiter sei zu ergänzen, dass der «Bachtel Kulm» im kantonalen Richtplan als Erholungsgebiet ausgeschieden ist und im regionalen Richtplan die UKW-Sendestation «Bachtel-Kulm» eingetragen ist. Die spezifischen Schutzziele fehlten und seien zu ergänzen. Es wird darauf hingewiesen, dass am «Bachtel» ein grosser Erholungsdruck bestehe, der eine grosse Herausforderung sei. Die Bestrebungen würden dahin laufen, die Besucherströme möglichst zu kanalisieren.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Im Objektblatt wird neu die Gemeinde Fischenthal statt die Gemeinde Bäretswil aufgeführt. Auf dem Objektblatt wird unter bestehender Schutz



die SVO Bachtel-Allmen von 2015 (Anteil SVO: 100%) erwähnt. Das Objekt wird um fünf spezifische Schutzziele ergänzt. Bei der Erholungsseignung wird im Objektblatt auf den Bachtel als wichtiges Erholungsgebiet hingewiesen.

**Obj.-Nr. 1034: Bachtel und Allmen**

Jemand beantragt, ein spezifisches Schutzziel «Erhalt kulturhistorischer landwirtschaftlicher Elemente» sei zu ergänzen bzw. das Objekt sei als Kulturerbelandschaft aufzunehmen, da die kleinen Feldscheunen in diesem Gebiet ein wichtiges landschaftliches Element seien.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Es ist möglich, dass es teilweise überlagernde Objektkategorien gibt. Im Falle dieses Objekts ist die Geomorphologie das prägende Element, welches die Zuteilung zur Kategorie «geomorphologisch geprägte Landschaften» rechtfertigt. Die kleinen Feldscheunen sind in diesem Gebiet ein wichtiges landschaftliches Element, deren Erhalt in den Schutzzielen mit dem spezifischen Schutzziel «Erhaltung der traditionellen, landwirtschaftlich geprägten Siedlungsstruktur mit ihren markanten Feldscheunen und -ställen». Die landwirtschaftliche Nutzung der Gebäude soll erhalten bleiben» ergänzt wird.

**Obj.-Nr. 1076: Rundhöcker Leböl und Moränenwall bei Niederdüstelen**

Mehrere Einwendende beantragen, das Objekt sei nicht als ganze geomorphologisch geprägte Landschaft zu inventarisieren, sondern es seien Einzelobjekte ins Inventar aufzunehmen. Eine kantonale Inventarisierung von Landschaftsschutzobjekten rechtfertige sich erst, wenn ein besonderer Wert, eine hohe Qualität sowie eine kantonale Einzigartigkeit der Landschaft vorliege.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Der Rundhöcker Leböl und die Moräne zwischen Felmis und Niederdüstelen sind beide sehr prägnant und gut in der Landschaft erkennbar. Aufgrund des Umgebungsschutzes dieser beiden Objekte ist es sinnvoll, sie als zusammenhängende Landschaft ins Landschaftsschutzinventar aufzunehmen. Der Umgebungsschutz erfüllt gemäss §21 KNHV eine wichtige Funktion, indem er dazu beiträgt, dass die Objekte künftig ungeschmälert erhalten bleiben können. Deshalb wird, wo angezeigt, bei der Ausscheidung von Inventarobjekten entsprechend die vorgelagerte, unmittelbare Umgebung des Objektes einbezogen.

Das Secklerried im nördlichen Teil wird aus dem Perimeter ausgenommen. Es wird nicht als Teil der Moränenlandschaft wahrgenommen. Zudem fehlt der Zusammenhang zwischen der Genese des Secklerrieds und dem Rundhöcker Leböl bzw. den Moränen im Objektperimeter. Deshalb kann die Ausdehnung im Norden aus geomorphologischer Sicht nicht begründet werden. Das Ried hat aber eine Bedeutung im kommunalen Kontext und könnte in ein kommunales Landschaftsschutzinventar überführt werden.

**Obj.-Nr. 1075: Drumlinlandschaft Zürcher Oberland**

Jemand beantragt, den Raum Oetwil-Gossau-Grüningen erneut zu prüfen, da der Raum klar von Drumlins geprägt sei und im Inventarentwurf mit nur zwei kleinen Objekten ungenügend abgebildet sei. Auch hier seien weitere, grossflächigere Objekte aufzunehmen, um die Drumlinlandschaft sachgerecht abzubilden.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Das ganze Gebiet bei Oetwil-Gossau-Grüningen wurde nochmals von Fachexperten überprüft. Die einzigartig schön ausgeprägte Drumlin-



landschaft von Wetzikon-Uster setzt sich gegen Südwesten im Gebiet von Gossau-Grünlingen fort. Zwar sind Drumlins hier nicht mehr so häufig vorzufinden, dafür ragen einzelne Exemplare aber deutlich aus dem eher ebenen Gelände, das durch Moore und Feuchtgebiete geprägt ist, heraus. Die beiden prägnantesten Drumlins «Ottikerbüel» und «Schlüssberg» müssen gemäss Fachexpertise zwingend im Inventar enthalten sein. Der Drumlin «Schlüssberg» ist als Geologischer Zeitzeuge (Obj.-Nr. 7001) im Inventar enthalten und die beiden Drumlins «Ottikerbüel» und «Ottikon – Zimmerberg» wurden in die Drumlinlandschaft Zürcher Oberland (Obj.- Nr. 1075) integriert. Die übrigen Drumlins im Raum Gossau-Grünlingen sind im kantonalen Kontext weniger prägend und einzigartig und teilweise nicht sofort erkennbar. Sie können jedoch in ein kommunales Inventar aufgenommen werden.

**Obj.-Nr. 1085: Drumlinlandschaft Nossikon - Sulzbach**

Jemand beantragt, die Abgrenzung des Perimeters beim Weiler «Wüeri» sei zu überprüfen. Weiter solle das Flachmoor südlich Sulzbach als Ganzes im Perimeter verbleiben.

Beurteilung:

Der Antrag wird berücksichtigt. Der Weiler «Wüeri» wird ausgenommen, da dieser kein prägendes Element der Drumlinlandschaft ist. Das Flachmoor südwestlich von Sulzbach wird als integraler Bestandteil in den Perimeter des Objekts aufgenommen.

**Obj.-Nr. 1090: Schichtrippenlandschaft Rüti – Batzberg – Laupen – Hittenberg**

Jemand beantragt, die bestehende Siedlungsform (Weiler und traditionelle Streusiedlung) sei im Beschrieb und den Zielsetzungen zu thematisieren. Die Schichtrippenlandschaft weise traditionell eine Streubaubesiedlung auf, die sich teilweise in Kleinsiedlungen verdichte. Diese seien meist Kernzonen zugewiesen. Im Beschrieb und den Zielsetzungen fehlten jegliche Verweise auf die traditionelle, das Landschaftsbild mitprägende Besiedlung.

Beurteilung:

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Das Objektblatt wird stellenweise angepasst. Bei den geomorphologisch geprägten Landschaften liegt der Fokus – im Unterschied zu den Agrarlandschaften, die wesentlich durch den Menschen geprägt wurden – auf den natürlichen geomorphologischen Prozessen. Deshalb wird hier auf spezielle Schutzziele zum Erhalt der traditionellen Besiedlung verzichtet. Die Landschaft als Ganzes wird aber durch die traditionelle Besiedlung geprägt, weshalb der Objektbeschrieb diesbezüglich angepasst wird.

**Obj.-Nr. 1090: Schichtrippenlandschaft Rüti – Batzberg – Laupen – Hittenberg**

Mehrere Einwendende beantragen, der Perimeter sei um die Objekte «Jona-Naturlauf und verlandete Altlaufschlinge (Obj. Nr. 9215) sowie «Felsband SE Mettlen, Aufschluss SW Laupen» (Obj. Nr. 9217), zu ergänzen.

Beurteilung:

Der Antrag wird berücksichtigt. Auf die Nichtfestsetzung des Objekts «Felsband SE Mettlen, Aufschluss SW Laupen» (Obj.-Nr. 9217) wird verzichtet; die Flächen werden in die Schichtrippenlandschaft integriert. Das Objekt wurde ursprünglich aufgrund eines Digitalisierungsfehlers zur Nichtfestsetzung vorgeschlagen. Es handelt sich aber um einen zusammenhängenden Landschaftsraum, die nicht losgelöst von der Schichtrippenlandschaft betrachtet werden kann.

**Obj.-Nr. 1090: Schichtrippenlandschaft Rüti – Batzberg – Laupen – Hüttenberg**

Jemand beantragt, der Perimeter der Schichtrippenlandschaft sei um die zur Objekte Nr. 9215 «Jona-Naturlauf und verlandete Altlaufschlinge» und Nr. 9217 «Felsband SE Mettlen, Aufschluss SW Laupen» zu ergänzen.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird berücksichtigt. Das Objekt wurde im Feld geprüft. Die Jona hat sich im Bereich des Objektperimeters Nr. 9215 eine bis zu 60° steilgestellte Wechselfolge aus Mergeln, Sandsteinen und Konglomeraten der Oberen Süsswassermolasse in die Schichtrippenlandschaft Rüti-Batzberg-Laupen-Hittenberg eingeschnitten und einen natürlichen Aufschluss dieser Gesteinsabfolge entlang dem Flusslauf geschaffen. Es handelt sich um einen natürlichen Flusslauf mit bewaldetem Ufer, der im regionalen Kontext von Bedeutung ist. Der Altlauf ist nicht mehr gut erkennbar, es handelt sich landschaftlich jedoch um ein wertvolles Gebiet. Der Flusslauf ist gut erkennbar. Im Perimeter befindet sich eine Hochspannungsleitung, welche auf das Landschaftsbild jedoch nicht besonders störend wirkt. Die Autobahn bringt nur akustisch eine gewisse Beeinträchtigung mit sich. Aus diesen Gründen werden die zwei vormals zur Nichtaufnahme vorgesehenen Perimeter wieder zur Schichtrippenlandschaft Rüti – Batzberg – Laupen – Hüttenberg hinzugefügt.

**Gewässerlandschaften (Objekt Nr. 1501-1999)****Obj.-Nr. 1503: Tanner Tobel mit Hohlauf**

Mehrere Einwendende beantragen die Erweiterung des Perimeters im östlichen Bereich des Tanner Tobels bis zur Bauzonengrenze in Tann. Es handle sich um einen sehr wichtigen Lebensraum mit umfangreicher Naturvielfalt für viele Pflanzen und Tiere, welchen man bewahren und für die Zukunft erweitern müsse.

**Beurteilung:**

Antrag wird berücksichtigt resp. teilweise berücksichtigt. Der Perimeter wurde im Feld geprüft. Im Osten wird der Perimeter beim kleinen Kraftwerk abgegrenzt und der Seitenarm der Jona (Gübelibächli) wird zusätzlich aufgenommen. Eine Erweiterung bis zur Bauzonengrenze in Tann wird jedoch nicht als zweckmässig erachtet, da die Jona dort stark kanalisiert ist und nicht mehr ihren natürlichen Flusslauf aufweist.

**Obj.-Nr. 1504: Hinwiler Tobel**

Mehrere Einwendende beantragen, Bauzonen und landwirtschaftliche Siedlungen/Bauten seien aus dem Perimeter der Gewässerlandschaft «Hinwiler Tobel» auszuschliessen. Die Ausdehnung des Perimeters sei die grösste Veränderung gegenüber dem Inventar 80 auf Hinwiler Gemeindegebiet. Der Perimeter beinhalte neu auch landwirtschaftliche Nutzflächen und Siedlungen, was bei einer Gewässerlandschaft hinterfragt werde. Die Ausdehnung des Perimeters werde grundsätzlich befürwortet mit dem Vorbehalt, dass die Bauzone sowie die landwirtschaftlichen Gebäude (Richtung Ringwil, Bernegg, Girenbad) vom Perimeter ausgeschlossen würden. Zudem bestehe beim Weiler Girenbad eine Überschneidung mit dem Perimeter der Schutzverordnung Bachtel und Allmen, was zu bereinigen sei.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird berücksichtigt bzw. teilweise berücksichtigt. Der Perimeter wurde durch Fachexperten im Feld geprüft. Die Erweiterung der Gewässerlandschaft «Hinwiler Tobel» auf

die beiden Schultern im Norden und im Süden des Objekts sind aus landschaftsschützerischer Perspektive zu wenig gerechtfertigt. Beim Gebiet oberhalb des Tobels handelt es sich um keine Gewässerlandschaft. Dort ist die Landwirtschaft prägend. Zudem befindet sich im Objektperimeter sowohl der Parkplatz Girenbad sowie Teile von Siedlungsgebieten, welche keinen Zusammenhang mit der Gewässerlandschaft haben und das Landschaftsbild überprägen. Das Objekt «Hinwiler Tobel» wird deshalb wieder weitgehend dem ursprünglichen Perimeter des Inventar 80 angeglichen. Der Perimeter aus dem Inventar 80 orientiert sich an den Geländekanten, welche die natürliche Abgrenzung des Tobels markieren. Im Hinwiler Tobel gibt es zahlreiche eindruckliche Aufschlüsse im Fels der Oberen Süsswassermolasse mit Fossilienfundstellen, angeschnittene Moränen, Findlingen etc. Die Zuflüsse in das Hinwiler Tobel (Fischbach und Unterberneggbach) werden im Objektperimeter beibehalten, da es sich um integrale Teile der Gewässerlandschaft handelt.

#### **Obj.-Nr. 1505: Kemptner Tobel**

Mehrere Einwendende stellen den Antrag, die Gewerbezone bei Flurname «Neuegg» sei aus dem Perimeter zu entlassen.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird berücksichtigt. Bei der Überarbeitung des Perimeters ereignete sich ein Digitalisierungsfehler. Es wird als zielführend erachtet, die Gewerbezone bei Flurname «Neuegg» aus dem Perimeter zu entlassen. Die Perimetergrenze verläuft neu entlang der Waldgrenze.

#### **Ohne Nummer: Neue Gewässerlandschaft im Oberen Tösstal aufnehmen**

Jemand beantragt, das obere Tösstal oder zumindest Teile davon seien als Gewässerlandschaft aufzunehmen, da die Töss ein wichtiges prägendes und verbindendes Element im Tal darstelle. Im kantonalen Richtplan gehöre das Tösstal zudem zum Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird berücksichtigt. Das obere Tösstal wurde von Fachexperten im Feld geprüft. Es werden zwei neue Gewässerlandschaften im oberen Tösstal aufgenommen.

Unterhalb von Wila und oberhalb von Bauma sowie zwischen Fischenthal und Bauma werden Gewässerabschnitte der Töss neu ins Inventar aufgenommen, da dort ein kantonal einzigartiges Phänomen auftritt. Nach längeren Trockenperioden führt die Töss zwischen Fischenthal und Bauma gar kein Wasser und zwischen Bauma und Wila nur vereinzelt Wasser. Dieses Phänomen ist eine Folge des sehr mächtigen, gut durchlässigen Flussschotters und der starken Grundwasserspiegelschwankungen. Im oberen Tössabschnitt können diese bis zu 25 m betragen. Sinkt der Grundwasserspiegel ab und beträgt die Wasserführung der Töss weniger als 5 m<sup>3</sup>/sec, versickert alles Flusswasser im Tössbett. Bei Wila schwankt der Grundwasserspiegel nur noch um 8 m, weswegen dort nur einzelne Abschnitte der Töss trockenfallen.

Ein weiteres neues Objekt wird bei Fischenthal neu aufgenommen. Das Riedstück zwischen Fistelweiher und Gibswil ist das einzige noch erhaltene grössere Feuchtgebiet im Tösstal und daher von regionaler Bedeutung. Während des Abschmelzens des letzteiszeitlichen Gletschers entstand durch einen talwärts bestehenden Moränenwall auf 755 m ü.M. ein See, was auf dieser Höhe im Kanton Zürich einzigartig ist. Der See wurde später von Verlandungssedimenten und Bachschuttablagerungen überdeckt.

## ***Heckenlandschaften (Objekt Nr. 2001-2999)***

### **Obj.-Nr. 2006: Heckenlandschaft bei Dürstelen**

Mehrere Einwendende beantragen, dass sich der Objektperimeter auf die von Hecken geprägten Landschaftskammern beschränken solle und der Golfplatz und die Kernzone vom Perimeter auszunehmen seien. Dürstelen sei ein kantonal bedeutendes Ortsbild und im ISOS national klassiert. Der Schutz sei daher auch bezogen auf die Landschaft bereits gewährleistet.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Der Golfplatz wird vom Perimeter ausgenommen, da er keine prägenden Hecken aufweist. Der Ortsteil "Dürstelen" wird dem Perimeter beibehalten, da dieser Bestandteil der vielfältig strukturierten Landschaft mit zahlreichen Hecken, Feldgehölzen, Bachbestockungen, Buschgruppen, markanten Einzelbäumen und alten Obstbäumen ist. Bei den Kulturlandschaften, die insbesondere durch den Menschen geprägt wurden, tragen die Weiler wesentlich zur landschaftlichen Prägung und Einzigartigkeit bei. Der Ortsteil bildet mit der unverbauten Landschaft ein Ensemble. Der Landschaftsschutz umfasst zudem nicht nur die Bewahrung, sondern auch die Ermöglichung einer landschaftsverträglichen Entwicklung eines Gebietes oder Objektes (insbesondere bei Kulturlandschaften). Insofern hat eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer, deren/dessen Grundstück im Perimeter eines Inventarobjekts liegt, ein hohes Mass an Entwicklungsmöglichkeiten.

Die kantonalen Inventare des Ortsbildes und der Denkmalpflege legen den Fokus auf Gebäude- und Gebäudegruppen und sichern die Erhaltung und Steigerung der Siedlungsqualität. Demnach fokussiert das Ortsbildinventar auf andere Schutzziele als das Landschaftsschutzinventar. Beim Landschaftsschutzinventar wird ein Ort aus landschaftlicher Perspektive betrachtet.

### **Obj.-Nr. 2015: Heckenlandschaft Schalchen**

Mehrere Einwendende beantragen, die Abgrenzung des Objekts sei nochmals zu überprüfen und zu verkleinern. Alle bestehenden privaten und gewerblichen Bauten dürften in ihrer Entwicklung nicht behindert werden.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird berücksichtigt. Der Perimeter wird verkleinert. Der nördliche und östliche Teil der Heckenlandschaft «Oberluegeten / Oberneuhof» werden aus dem Inventar ausgenommen. In diesem Bereich des Perimeters befinden sich keine prägnanten Hecken, sondern vor allem Obstbäume.

Im Abschnitt westlich von «Neuhof» finden sich etliche markante und landschaftsprägende Hecken, grosse Feldgehölze, Einzelbäume und Waldstücke, die sich zu einer kleinräumigen Heckenlandschaft zusammenfügen.

Beim Landschaftsschutz geht es nicht nur um die Bewahrung, sondern auch um eine qualitätsvolle Entwicklung der Landschaft. Insbesondere, wenn es sich um eine Kulturlandschaft handelt, deren Entstehungsgeschichte bereits stark durch den Menschen geprägt ist. Insofern hat eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer, deren/dessen Grundstück im Perimeter eines Inventarobjekts liegt, ein hohes Mass an Entwicklungsmöglichkeiten. Änderungen der Landbewirtschaftung können weiterhin in eigenem Ermessen erfolgen. Auch Bauten und Anlagen sind im inventarisierten Objektperimeter möglich, sofern diese Vorhaben landschaftsverträglich realisiert werden und die übergeordneten Schutzziele des Objektes nicht geschmälert werden.



## ***Waldlandschaften (Objekt Nr. 5001-5499)***

### **Obj.-Nr. 5001: Waldlandschaft Tössbergland**

Jemand stellt den Antrag, das Objekt sei dem Perimeter des BLN-Gebiets «Hörnli Bergland» anzupassen, da es sonst verwirrend sei und bei einer allfälligen Beurteilung eines Bauvorhabens Fragen aufwerfe.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Das BLN ist ein Inventar, welches aus einer nationalen Perspektive erstellt wurde. Die Kategorien des BLN und die flächenmässig sehr grossen Objekte, die sich teils über mehrere Kantone erstrecken, unterscheiden sich vom kantonalen Landschaftsschutzinventar. Aufgrund der höheren Flugebene und den flächenintensiveren Objekten (Bsp. "1420 Hörnli-Bergland: 160 km<sup>2</sup> Fläche, erstreckt sich über drei Kantone) legt das Bundesinventar den Fokus auf andere Schutzaspekte als das kantonale Landschaftsschutzinventar und die Schutzziele sind viel allgemeiner formuliert. Daher entsprechen die Objektperimeter des kantonalen Landschaftsschutzinventars nicht deckungsgleich den BLN-Objekten. Falls ein Bauvorhaben im BLN-Gebiet geplant ist, klärt die entsprechende fachlich zuständige Behörde ab, ob das Vorhaben die Schutzziele des BLN tangiert. Falls sich der Standort des Bauvorhabens zusätzlich im Perimeter des Landschaftsschutzinventars befindet, prüft dieselbe fachlich zuständige Behörde die Schutzziele des Landschaftsschutzinventars. Für eine Gesuchstellerin oder einen Gesuchsteller besteht kein Mehraufwand. Beide Inventare werden im Vollzug berücksichtigt.

## ***Agrarlandschaften (Objekt Nr. 5501-5999)***

### **Obj.-Nr. 5502: Agrarlandschaft Hörnli - Bergland**

Mehrere Einwendende beantragen, der Begriff des regional charakteristischen «Streusiedlungsgebiets» sei im Objektblatt zu ergänzen. Dieser beschreibe die Typologie der Landschaft am besten. In einer Streusiedlung müsse auch die Erhaltung und Umnutzung von rechtmässig erstellten, jedoch nicht mehr landwirtschaftlich genutzten, Liegenschaften in einem sinnvollen Ausmass ermöglicht werden.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird berücksichtigt. Streusiedlungen sind ein ausgeprägtes charakteristisches Landschaftsmerkmal in diesem Objekt. Im Objektblatt wird deshalb ein Absatz bezüglich Streusiedlungen verfasst und ein Schutzziel dazu ergänzt.

### **Obj.-Nr. 5502: Agrarlandschaft Hörnli - Bergland**

Jemand stellt den Antrag, das Gebiet sei als Streusiedlungsgebiet "Hörnli-Bergland" zu bezeichnen, da das Hörnli-Bergland ein traditionelles Streusiedlungsgebiet sei. Für rund 12 Kleinsiedlungen seien Kernzonen ausgeschieden worden und diese seien im Inventar zu berücksichtigen. Das Inventar dürfe gegenüber der heutigen Situation (BLN-Gebiet) keine weiteren Einschränkungen bewirken. Die Bezeichnung Streusiedlungsgebiet umschreibe den Charakter des Gebiets besser als die Bezeichnung Agrarlandschaft.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Der Begriff der Streusiedlung wird ins Objektblatt aufgenommen. «Agrarlandschaft» ist jedoch ein übergeordneter Begriff für die Objektkategorie, zu der auch andere Landschaften als das Streusiedlungsgebiet gehören. Deshalb wird die Agrarlandschaft Hörnli – Bergland nicht umbenannt.



Landwirtschaftliche Siedlungen und Bauten sind prägende Bestandteile der Landschaften und werden bei einer guten Einpassung in die Landschaft nicht als störend wahrgenommen. Sie sind weiterhin möglich, sofern die Schutzziele gemäss dem Inventar nicht beeinträchtigt werden. Zukünftige Entwicklungen von inventarisierten Landschaften sind möglich und sollen im Grundsatz den objektspezifischen Schutzzielen entsprechen. In den Agrarlandschaften sind landwirtschaftliche Siedlungen und Bauten sogar typisch für diesen Objekttyp und befinden sich deshalb im Perimeter.

**Obj.-Nr. 5502: Agrarlandschaft Hörnli - Bergland**

Jemand stellt den Antrag, das spezifische Schutzziel «Ungeschmälerte Erhaltung des Schreizengiessen» sei zu ergänzen, da der Schreizengiessen gemäss Landschaftsschutzinventarobjekt 1980 Nr. 102 der schönste und höchste Wasserfall im Zürcher Oberländer Berggebiet sei.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird berücksichtigt. Das spezifische Schutzziel «Ungeschmälerte Erhaltung des Wasserfalls Schreizengiessen» wird ergänzt. Im Objektblatt wird in der Rubrik Besonderheiten ausserdem der Schreizengiessen beschrieben.

**Obj.-Nr. 5502: Agrarlandschaft Hörnli - Bergland**

Jemand beantragt, das spezifische Schutzziel «Erhalt und Entwicklung der Hecken, Feld- und Ufergehölze in ihrer landschaftstypischen Ausprägung» (Gebiet Johannensäule) sei zu ergänzen.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Da das Inventar kein Förderinstrument ist, enthalten Schutzziele keine Handlungsaufträge. Das spezifische Schutzziel «Erhalt der Hecken, Feld- und Ufergehölze in ihrer landschaftstypischen Ausprägung» wird ergänzt, weil die Gehölze hier besonders landschaftsprägend sind. Hingegen wird auf den Hinweis zur Entwicklung verzichtet, da ansonsten ein Handlungsauftrag impliziert würde.

**Obj.-Nr. 5503: Agrarlandschaft zwischen Bäretswil und Fischenthal**

Jemand beantragt, auf die Aufnahme der Agrarlandschaft Bäretswil-Fischenthal sei zu verzichten oder zumindest der Perimeter auf das Streusiedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan zu reduzieren. Die traditionelle Besiedlung (Streusiedlung) sei in Beschrieb und Zielsetzung zu thematisieren und solle dem Gebiet auch den Namen geben, da sie den Charakter besser umschreibe als die Bezeichnung Agrarlandschaft.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Im Objektblatt wird ein Absatz bezüglich Streusiedlungen verfasst und ein Schutzziel dazu ergänzt. Die Agrarlandschaft zwischen Bäretswil und Fischenthal bezieht sich jedoch nicht ausschliesslich auf das Streusiedlungsgebiet, wie der Name «Agrarlandschaft» bereits andeutet. Der Perimeter kann deshalb vom kantonalen Richtplan abweichen. «Agrarlandschaft» ist ein übergeordneter Begriff für diese Objektkategorie, zu der auch andere Landschaften als das Streusiedlungsgebiet gehören. Deshalb wird die Agrarlandschaft zwischen Bäretswil und Fischenthal nicht umbenannt.

**Obj.-Nr. 5503: Agrarlandschaft zwischen Bäretswil und Fischenthal**

Jemand beantragt, der Begriff des regional charakteristischen «Streusiedlungsgebiets» sei im Objektblatt zu ergänzen. Dieser beschreibe die Typologie der Landschaft am besten. In einer Streusiedlung müsse auch die Erhaltung und Umnutzung von rechtmässig erstellten, jedoch nicht mehr landwirtschaftlich genutzten, Liegenschaften in einem sinnvollen Ausmass



ermöglicht werden. Die heutige Praxis des ARE ignoriere die regionalen Bedürfnisse vollständig und sei daher nicht zielführend. Für die Umsetzung dieses Anliegens sei jedoch lediglich der politische Wille und kein Schutzinventar erforderlich.

Beurteilung:

Der Antrag wird berücksichtigt. Streusiedlungen sind ein ausgeprägtes charakteristisches Landschaftsmerkmal in diesem Objekt. Im Objektblatt wird ein Absatz bezüglich Streusiedlungen verfasst und ein Schutzziel dazu ergänzt.

***Geologische Zeitzeugen (Objekt Nr. 7001-7999)***

**Obj.-Nr. 7157: Schmelzwasserrinne Aathal**

Jemand beantragt, es sei zu prüfen ob die Schmelzwasserrinne Aathal nicht der Kategorie Kulturerbelandschaft zuzuweisen sei. Das Aathal sei übergeprägt von der Industrialisierung (Fabriken und Wasserkraftanlagen mit ihren Kanälen) und den Infrastrukturanlagen (Strasse, Bahn). Dies solle auch im Beschrieb thematisiert und beschrieben werden. Zudem sei die Abgrenzung des Objekts nicht verständlich, wenn die beiden bisherigen Objekte in den Talflanken nicht in den Perimeter integriert werden. Daher sollen die bisherigen Objekte Nr. 9253 «Schottersporn und Höhlen beim Refugium Heidenburg» und Nr. 9254 «Tobel Bachtälen mit Schotteraufschlüssen» wieder in den Perimeter integriert werden.

Beurteilung:

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Die besagten Objekte Nr. 9253 «Schottersporn und Höhlen beim Refugium Heidenburg» und Nr. 9254 «Tobel Bachtälen mit Schotteraufschlüssen» wurden von Fachexperten im Feld geprüft. Die Fachexpertise kam zum Schluss, dass trotz der Beeinträchtigung des Tales durch Industrie und Verkehrswege die Prägnanz und die geologische/erdgeschichtliche Bedeutung (Einschnitt in verkittete eiszeitliche Schotter - Alleinstellungsmerkmal für den Kanton) sehr hoch sind. Die Schmelzwasserrinne ist trotz der Beeinträchtigung überall stark sichtbar und wahrnehmbar. Die zwei geprüften Teilbereiche werden deshalb wieder ins Objekt Nr. 7157 «Schmelzwasserrinne Aathal» (Geologischer Zeitzeuge) integriert. Die Umteilung des Objekts in die Kategorie «Kulturerbelandschaft» wird nicht als zielführend erachtet. Bei diesem Objekt ist die geologische resp. geomorphologische Prägung entscheidend. Deshalb wird es in der Objektkategorie «Geologische Zeitzeugen» belassen.

**Obj.-Nr. 7176: Rundhöcker Egg**

Mehrere Einwendende beantragen, die Abgrenzung des Perimeters und der Name auf der aktuellen Schutzverfügung sei anzupassen, da die Fachstelle Landschaft des Amts für Raumentwicklung im März 2020 den Entwurf der Unterschutzstellung «Rundhöcker Schöntal» zur Vernehmlassung verschickt habe. Inventar und Schutzobjekt sollten sich in Perimeter und Bezeichnung entsprechen. Der bereits bewilligte Kiesabbau dürfe keinesfalls eingeschränkt werden. Alle bestehenden privaten und gewerblichen Bauten dürften in ihrer Entwicklung nicht behindert werden und seien vom Schutzperimeter explizit auszuschliessen.

Beurteilung:

Der Antrag wird berücksichtigt. Die Überarbeitung des Landschaftsschutzinventars und die Schutzabklärung haben sich in diesem Fall zeitlich überschritten. Der Perimeter wird der Schutzverfügung angepasst, da in diesem Fall bereits konkretere Abklärungen betreffend Kiesabbau und dem Schutz dieses Objekts stattgefunden haben. In der Folge werden sich

im Perimeter keine Bauten mehr befinden. Ausserdem wird der Name des Objekts auf "Rundhöcker Schöntal" geändert.

***Geomorphologische Objekte aus dem Inventar 80, die nicht ins neue Inventar aufgenommen werden sollen (Objekt Nr. 9001-9999)***

**Obj.-Nr. 9002: Drumlinlandschaft Zürcher Oberland**

Jemand beantragt, die westliche Grenze der Drumlinlandschaft Zürcher Oberland sei entlang der Waldgrenze zu führen.

Beurteilung:

Der Antrag wird berücksichtigt. Bei der Überarbeitung des Perimeters ereignete sich ein Digitalisierungsfehler. Der Grenzverlauf des Objekts wird der landschaftlichen Wahrnehmung entsprechend entlang der Waldgrenze, die zugleich Parzellengrenze ist, angepasst. Das Objekt Nr. 1075 «Drumlinlandschaft Zürcher Oberland» wird um den versehentlich ausgenommenen Teil des Objekts Nr. 9002 bis zur Waldgrenze ergänzt.

**Obj.-Nr. 9027: Drumlinkette Burg-Stauberberg-Buechhalden-Tämbrig**

Mehrere Einwendende beantragen, auf die Entlassung sei zu verzichten, da es sich um ein wertvolles landschaftliches Objekt handle.

Beurteilung:

Der Antrag wird berücksichtigt. Das Objekt wird inventarisiert. Die Drumlinkette tritt landschaftlich markant in Erscheinung und prägt das Stadtbild in Uster massgebend. Mitten im Siedlungsgebiet nimmt der aussichtsreiche Hügelzug eine wichtige Erholungsfunktion ein.

**Obj.-Nr. 9116: Schmelzwasserrinne Itzikon-Schloss sowie Büel-Roggenbüel**

Jemand beantragt, auf die Entlassung des Objekts sei zu verzichten, da es nur im nördlichen Teil durch die Autobahn beeinträchtigt sei.

Beurteilung:

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Auf die Nichtfestsetzung des Objekts wird teilweise verzichtet. Die Schmelzwasserrinne ist trotz dem trennenden «Stedtlidamm» sehr markant und tritt landschaftlich stark in Erscheinung. Sollte der Stedtlidamm einmal rückgebaut werden, wäre die Durchlässigkeit der Schmelzwasserrinne wieder vorhanden. Das Objekt wird, im Perimeter geschmälert, inventarisiert.

**Obj.-Nr. 9119: Zungenbecken und Rundhöcker Bruederbüel**

Jemand stellt den Antrag, das Objekts sei als geologischer Zeitzeuge ins Inventar aufzunehmen.

Beurteilung:

Der Antrag wird berücksichtigt. Das Gebiet ist ein Zeuge des ersten Rückzugsstadiums der letzten Eiszeit mit einer Vielfalt an Erscheinungsformen wie Moränenwall, Zungenbecken (Russiker Ried) und Rundhöckerbildung. Solche Situationen sind im Hügelgebiet des Zürcher Oberlandes sonst kaum vorhanden. Es gibt keine vergleichbaren Objekte in der unmittelbaren Umgebung. Die Form des Rundhöckers ist gut erkennbar. Das «Fabrikried» ist in der Landschaft prägend und die Hügelform des «Bruederbüel» ebenfalls gut wahrnehmbar. Der südwestliche Teil (Wohnquartier) wird vom Perimeter ausgenommen. Das Objekt wird neu als geologischer Zeitzeuge «Zungenbecken und Rundhöcker Bruederbüel» (Obj.-Nr. 7180) aufgenommen.



#### **Obj.-Nr. 9211: Wasserfall der Schwarz und Flusslauf bis Giessenweiher**

Mehrere Einwendende beantragen, das Objekt «Wasserfall Schwarz und Flusslauf bis Giessenweiher» (Obj.-Nr. 9211) sei im Inventar beizubehalten und mit dem Objekt «Einzelhecke Bachlauf Schwarz» (Obj.-Nr. 8007) zu ergänzen.

##### Beurteilung:

Der Antrag wird berücksichtigt. Auf die Nichtfestsetzung des Objekts wird verzichtet. Der Wasserfall der Schwarz ergiesst sich über einen schön aufgeschlossene Nagelfluhbänk. Im Bereich unterhalb des Wasserfalls beginnt eine schöne Gewässerlandschaft entlang der Schwarz, die von einer landschaftsprägenden, sehr naturnahen Hecke gesäumt wird. Neu wird das Objekt in der Kategorie Gewässerlandschaft als «Wasserfall der Schwarz und Flusslauf bis Schlössli» (Obj.-Nr. 1526) aufgenommen.

#### **Obj.-Nr. 9217: Felsband südöstlich Mettlen, Aufschluss südwestlich Laupen**

Jemand beantragt, auf die Entlassung des sehr kleinräumigen Objekts sei zu verzichten und es sei in das Objekt «Schichtrippenlandschaft Rüti-Batzberg-Laupen-Hittenberg» (Obj.-Nr. 1090) zu integrieren.

##### Beurteilung:

Der Antrag wird berücksichtigt. Die Nichtfestsetzung des Objekts war nicht vorgesehen. Bei der Überarbeitung des Perimeters hat sich ein Digitalisierungsfehler ereignet. Der Perimeter der Schichtrippenlandschaft «Rüti-Batzberg-Laupen-Hittenberg» (Obj.-Nr. 1090) wird um das kleinräumige Objekt «Felsband südöstlich Mettlen, Aufschluss südwestlich Laupen» erweitert.

#### **Obj.-Nr. 9232: Seitenmoränenlandschaft Freudwil**

Mehrere Einwendende stellen den Antrag, auf die Entlassung des Objekts «Seitenmoränenlandschaft Freudwil» sei zu verzichten, da dieses wertvoll und landschaftsprägend sei.

##### Beurteilung:

Der Antrag wird berücksichtigt. Die «Seitenmoränenlandschaft von Freudwil» ist von charakteristischer Ausprägung und landschaftlich wertvoll. Da der Glattallappen des Linthgletschers hier eine relativ flache Talflanke vorfand, kam es schon bei geringen Gletscherstandsschwankungen zur Anlage verschiedener, hintereinanderliegender Moränenzüge. Die kleinstrukturierte Landwirtschaft mit Hecken und Hochstamm-Obstbäumen wertet die Landschaft zusätzlich auf. Auf Grund der Genese, Charakteristik und Grösse des Objekts wird dieses als «Seitenmoränenlandschaft Freudwil» (Obj.-Nr. 7183) in die Kategorie «Geologische Zeitzeugen» aufgenommen.

#### **Obj.-Nr. 9284: Wasserfall im Tobel bei Ober Berg**

Jemand stellt den Antrag, auf die Entlassung des wertvollen Objekts sei zu verzichten und sie sei in die nahtlos angrenzende Waldlandschaft «Tössbergländ» zu integrieren, welche reich an spektakulären Wasserfällen sei.

##### Beurteilung:

Der Antrag wird berücksichtigt. Drei horizontale Nagelfluhbänke sind hier durch Mergel- und Sandsteinlagen getrennt und ragen infolge der stärkeren Verwitterung dieser weicheren Zwischenlagen balkonartig vor und lassen den Wasserfall in drei Sprüngen über die insgesamt 15 m hohe Wand stürzen. Das bewaldete Tobel, in dem der prägnante Wasserfall liegt, wird in den Perimeter der Waldlandschaft «Tössbergländ» (Obj.-Nr. 5001) integriert.



**Obj.-Nr. 9293: Glazial überprägte Molasselandschaft Bergli-Hüsliriet**

Jemand beantragt, auf die Entlassung des Objekts sei zu verzichten, da es mit einer Schutzverordnung geschützt sei.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird berücksichtigt. Bei der Überarbeitung ist ein Fehler erfolgt und das Objekt wurde fälschlicherweise zur Nichtfestsetzung vorgeschlagen. Die weite Mulde, die vom würmeiszeitlichen Linth-Rheingletscher ausgehobelt wurde, zeigt abgesetzte Ränder, wie den Steilabfall des Bergliplateaus im Osten oder den Hang im Süden bei Hüsl. Neu wird der geschmälerete Perimeter der «glazial überprägten Molasselandschaft Bergli-Hüsliriet» mit dem Objekt «Verlandeter Toteissee Hüsliriet» (Obj.-Nr. 7018) vereint.

## **4.3. Nicht berücksichtigte fachspezifische Einwendungen**

### **4.3.1. Region Zürcher Weinland**

#### ***Geomorphologisch geprägte Landschaften (Objekt Nr. 1001-1499)***

##### **Obj.-Nr. 1002: Endmoränenkranz Oberstammheim**

Jemand beantragt, das Objekt Nr. 1002, Endmoränenkranz Oberstammheim sei mit dem Objekt Nr. 1070, Zungenbeckenlandschaft rund um den Husemersee, zusammenzuführen, da gemäss Landschaftsförderungsgebiet Nr. 22 «Stammheim-Trüllikon-Cholfirst» des kantonalen Richtplans der Förderschwerpunkt «Vernetzung Husemer Seen-Nussbaumer See» festgelegt sei.

##### **Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Bei den beiden Objekten handelt es sich um zwei unterschiedlich geomorphologisch geprägte Landschaften mit unterschiedlichen Schutzziele. Es ist richtig, dass im kantonalen Richtplan beim Landschaftsförderungsgebiet (Objekt Nr. 22) der Förderschwerpunkt «Vernetzung Husemer Seen-Nussbaumer See» festgelegt ist. Die Perimeter der Landschaftsförderungsgebiete im kantonalen Richtplan sind jedoch bewusst grosszügig gewählt.

##### **Obj.-Nr. 1070: Zungenbeckenlandschaft rund um den Husemersee**

Jemand beantragt, der Perimeter um das Oerlinger Ried sei um die Zungenbeckenlandschaft rund um den Husemersee zu ergänzen. Dieses Ried gehöre zum gleichen glazialen Komplex wie die Husemer Seen.

##### **Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Das Gebiet wurde von einem Fachexperten geprüft. Der Zusammenhang des Oerlinger Ried mit den Zungenbecken ist aus geomorphologischer Sicht nicht erkennbar. Es handelt sich beim Oerlinger Ried vordergründig um ein Naturschutzobjekt. Zudem ist das Ried von der Zungenbeckenlandschaft durch Felder und eine Strasse markant getrennt.

##### **Obj.-Nr. 1080: Hummenberg**

Jemand stellt den Antrag, der Perimeter im Bereich der Parzelle 3009 im Vergleich zum Natur- und Landschaftsschutzinventar von 1980 sei unverändert beizubehalten. Die Parzelle 3009 solle nicht im Objekt enthalten sein und der Weg Hummenberg soll die Grenze des Objekts bilden.

##### **Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Der Perimeter wird beibehalten. Die Morphologie des Objekts ist auch im Bereich der Parzelle 3009 prägend, weshalb dieser Teil des Perimeters ebenfalls zum Rundhöcker Hummenberg dazugehört.

##### **Obj.-Nr. 1084: Söll- und Moränenlandschaft zwischen Kleinandelfingen und Ossingen**

Jemand beantragt, der Perimeter des Objekts sei nur auf die östliche Seite der Bahnlinie zu beschränken. Westlich der Bahnlinie solle das Gebiet ausgenommen werden.



### Beurteilung:

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Der Perimeter wird beibehalten. Der gut erkennbare Söllsee (Lochsee) befindet sich auf der westlichen Seite der Gleise und ist landschaftsprägend. Der Söll ist von regionaler Bedeutung, da er im Gegensatz zu den Söllen «Pfaffensee» oder «Mördersee» bereits von Weitem sichtbar ist. Die Bahnlinie ist nicht störend und kommt auf einem teilweise natürlichen Wall zu liegen.

## ***Gewässerlandschaften (Objekt Nr. 1501-1999)***

### **Obj.-Nr. 1520: Zürcher Rheinufer und Rheinfall**

Jemand beantragt, der Perimeter sei nördlich von Dachsen (Höhi) bzw. Uhwiesen (Eichhof) zu erweitern, da diese beiden Flächen mit einer Schutzverordnung geschützt seien. Die Konsistenz mit grundeigentümergebundenen Festlegungen sei zu wahren.

Mehrere weitere Einwendende beantragen eine Erweiterung des Perimeters rheinaufwärts bis zur Gemeindegrenze Feuerthalen, da dieser Flussabschnitt Teil eines Objekts im Landschaftsschutzinventar 1980 sei, aber weder in der Gewässerlandschaft aufgenommen noch in den Entlassungen aufgeführt sei.

### Beurteilung:

Die Anträge werden nicht berücksichtigt. Hier handelt es sich um die altrechtliche Schutzverordnung zum Schutze des Landschaftsbildes beim Rheinfall aus dem Jahr 1954. Eine Überarbeitung ist angesichts der starken Entwicklungsdynamik in diesem Gebiet angezeigt. Ein Grossteil der genannten Flächen bei Höhe oder Eichhof sind durch markante Bauten und Infrastrukturen wie die Autobahn unwiederbringlich beeinträchtigt oder gar zerschnitten worden und tragen nur noch sehr wenig bis gar nichts zum Ensemble der Gewässerlandschaft bei. Im überarbeiteten Landschaftsschutzinventar werden nur Gebiete aufgenommen, die zum aktuellen Zeitpunkt einen landschaftlich prägnanten, einzigartigen, unversehrten und wahrnehmbaren Charakter haben.

Der Abschnitt in Flurlingen bis zur Gemeindegrenze von Feuerthalen ist grösstenteils bis ans Rheinufer überbaut und weist im Vergleich zum vorangehenden Abschnitt bei Dachsen und Uhwiesen einen geringeren landschaftlichen Wert auf. Er wird deshalb nicht ins Landschaftsschutzinventar aufgenommen.

## ***Reblandschaften (Objekt Nr. 4001-4999)***

### **Obj.-Nr. 4006: Reblandschaft Rudolfingen**

Jemand beantragt, es solle beim Ortsteil Rudolfingen, der über das Ortsbild bereits geschützt ist, keinen zusätzlichen Schutz durch das Landschaftsschutzinventar geben. Die Bauverfahren würden dadurch zusätzlich durch eine weitere Fachstelle verlängert. Grundsätzlich werde der Erhalt des Rebbaus unterstützt, den Landbesitzern solle der Rebbaubau jedoch nicht aufgezungen werden. An vielen Orten würden zur zeitgemässen Bewirtschaftung die Rebberge zum Teil terrassiert. Dies sei sehr sinnvoll und solle nicht durch einen überlagernden Schutz verhindert werden.

Jemand weiteres beantragt, der Perimeter der Reblandschaft sei auf das inventarisierte Trockenbiotop am Hamenberg auszudehnen, da der Trockenstandort als landschafts- und standorttypischer Lebensraum eine ökologisch wertvolle Ergänzung der Reblandschaft bilde.

#### Beurteilung:

Die Anträge werden nicht berücksichtigt. Mit der Inventarisierung eines Objektes besteht eine Schutzvermutung und keine «Unterschützstellung». Weiler gehören zum Ensemble des Rebberges und bilden mit ihm zusammen die Reblandschaft. Die Landschaft wird also als ganze Einheit betrachtet, was den Umgebungsschutz insgesamt stärkt. Dies geschieht mit dem Einschluss von Kernzonen in den Objektperimeter. Bei Kulturlandschaften werden landschaftstypische Bebauungen in den Objektperimeter mit aufgenommen.

Der Landschaftsschutz zielt nicht nur die Bewahrung, sondern auch die Ermöglichung einer landschaftsverträglichen Entwicklung eines Gebietes oder Objektes ab. Insbesondere, wenn es sich um eine Kulturlandschaft handelt, deren Entstehungsgeschichte bereits stark durch den Menschen geprägt ist. Insofern hat eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer, deren/dessen Grundstück im Perimeter eines Inventarobjekts liegt, ein hohes Mass an Entwicklungsmöglichkeiten. Änderungen der Landbewirtschaftung können weiterhin in eigenem Ermessen erfolgen. Auch Bauten und Anlagen sind im inventarisierten Objektperimeter möglich, sofern diese Vorhaben landschaftsverträglich realisiert werden und die übergeordneten Schutzziele des Objektes nicht geschmälert werden.

Beim Trockenbiotop handelt es sich um ein Naturschutzobjekt. Der Vollzug dieses Objekts fällt in die Zuständigkeit der Fachstelle Naturschutz und betrifft nicht den Landschaftsschutz.

#### Obj.-Nr. 4007: Reblandschaft Stammheim

Jemand beantragt, die Reblandschaft sei auf das Gebiet «Öli» auszudehnen oder alternativ solle das Gebiet «Öli» in die Kulturerbelandschaft «Stammheim» Obj.-Nr. 6001 integriert werden. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb diese Parzellen nicht als Reblandschaft aufgenommen wurden, da sie ausserhalb des Siedlungsgebiets zwischen östlich und westlich gelegenen Rebbergen liegen würden.

#### Beurteilung:

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Eine Überprüfung im Feld durch einen Fachexperten fand statt. Die Landschaft ist in unmittelbarer Nähe des Gebiets «Öli» nicht als Reblandschaft zu erkennen. Das Gebiet ist mit Häusern verbaut und wird intensivlandwirtschaftlich genutzt. Für die Integration des Gebiets in die Kategorie «Kulturerbelandschaft» fehlt die kulturhistorische Bedeutung.

#### Obj.-Nr. 4015: Reblandschaft Dachsen

Jemand beantragt, es sei auf das spezifische Schutzziel «Landschaftsverträgliche Gestaltung des Siedlungsrandes und Aufwertung der Umgebungsgestaltung umliegender Wohnhäuser» zu verzichten. Der Abschnitt der Beeinträchtigung sei aus dem Objektblatt zu entfernen. Zudem sei die künftige Bewirtschaftung der heutigen Rebflächen von wirtschaftlichen Einflüssen (z.B. Weinmarkt) abhängig und könne daher von der öffentlichen Hand kaum aktiv beeinflusst werden.

Jemand Weiteres beantragt, es sei ein spezifisches Schutzziel «Erhalt des Rebbergs mit besonders hoher natürlicher Artenvielfalt» zu ergänzen, da ein Teil des Rebbergs eine besonders hohe natürliche Artenvielfalt ausweisen würde. Diesen ökologischen Wert gelte es zu erhalten.



### Beurteilung:

Die Anträge werden nicht berücksichtigt. Das Schutzziel «Landschaftsverträgliche Gestaltung des Siedlungsrandes und Aufwertung der Umgebungsgestaltung umliegender Wohnhäuser» wird beibehalten. Es leistet einen wichtigen Beitrag für die qualitätsvolle Gestaltung des Siedlungsrandes.

Mit den Schutzzielen im Landschaftsschutzinventar wird nicht vorgeschrieben, wie der Boden zu nutzen ist. Sollte es aus wirtschaftlichen Gründen nötig sein, den Boden anders zu nutzen, so ist dies möglich. Es ist nicht das Ziel des Landschaftsschutzinventars eine Entwicklung zu verhindern. Entwicklungen sollen ermöglicht werden, sofern sie landschaftsverträglich erfolgen.

Der Erhalt der Artenvielfalt fällt in die Zuständigkeit der Fachstelle Naturschutz und ist kein Ziel des Landschaftsschutzes. Im Vollzug des Landschaftsschutzes wäre das vorgeschlagene Schutzziel «Erhalt des Rebbergs mit besonders hoher natürlicher Artenvielfalt» nicht prüf- und einhaltbar. Die Förderung der Artenvielfalt in den Reblandschaften wird als Ziel in der Fachstelle Naturschutz verfolgt, jedoch nicht über das Naturschutzinventar, sondern mit anderen Förderinstrumenten.

### ***Geomorphologische Objekte aus dem Inventar 80, die nicht ins neue Inventar aufgenommen werden sollen (Objekt Nr. 9001-9999)***

#### **Obj.-Nr. 9098: Molassehügel mit Solifluktionstälchen und Moräne Goldenberg**

Jemand beantragt, das Objekt sei gemeinsam mit der «Reblandschaft Schloss Goldenberg» (Obj.-Nr. 4012) zu inventarisieren.

### Beurteilung:

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Der Molassehügel ist auf westlicher Seite sehr gut zu erkennen, nicht zuletzt da es sich um einen Rebberg handelt. Von östlicher Seite ist die Form des Hügel nicht gleich prägnant. Dass es sich um einen Molassehügel handelt ist sehr schwer erkennbar. Auch die durch Solifluktion geprägten Bereiche sind optisch nicht auszumachen. Es handelt sich nicht um ein kantonal einzigartiges Objekt, vergleichbare glazial überprägte Molassekuppen sind im Kanton Zürich durchaus vorhanden. Der Golfplatz ist nicht der Grund für die Nichtaufnahme ins Inventar, da dieser sich der Topographie des Hügel anpasst und keine bedeutenden und charakterändernden Anpassungen des Terrains erfolgten.

### **4.3.2. Region Zürcher Unterland**

#### ***Geomorphologisch geprägte Landschaften (Objekt Nr. 1001-1499)***

##### **Obj.-Nr. 1014: Riedlandschaft bei Neerach**

Jemand beantragt, der Perimeters sei im Bereich der Ortseinfahrt des Ortsteils Neerach über die Dielsdorferstrasse auf den Perimeter des BLN Nr. 1404 «Glaziallandschaft zwischen Neerach und Glattfelden» anzugleichen. Eine Erweiterung des Perimeters werde abgelehnt.

##### **Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Bei diesem Teilbereich des Objekts handelt es sich nicht nur um ein BLN-Objekt, sondern auch um eine Moorlandschaft von nationaler Bedeutung, deren Perimeter sogar noch grösser ist als derjenige des BLN-Objekts. Moorlandschaften von nationaler Bedeutung sind auch im kantonalen Kontext einzigartig und bedürfen einer vollständigen Inventarisierung. Aus diesem Grund werden die nationalen Moorlandschaften in vollem Umfang ins kantonale Landschaftsschutzinventar aufgenommen.

#### ***Gewässerlandschaften (Objekt Nr. 1501-1999)***

##### **Obj.-Nr. 1510: Riberg und Tösslauf zwischen Dättlikon und Freienstein**

Jemand beantragt die Neuaufnahme von folgenden zwei allgemeine Schutzziele für dieses Objekt:

- Erhalt von ökonomischen Landwirtschaftsbetrieben mit der Möglichkeit einer massvollen Weiterentwicklung.
- Möglichkeit der Erstellung einer zonenkonformen landwirtschaftlichen Baute.

Den Landwirtschaftsbetrieben solle eine massvolle Weiterentwicklung möglich sein und die Erstellung von zonenkonformen landwirtschaftlichen Bauten solle auch in Zukunft gewährleistet werden.

Jemand Weiteres beantragt die Streichung «ungeschmälerter» Erhalt in den allgemeinen Schutzziele.

##### **Beurteilung:**

Die Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Schutzziele werden nicht aufgenommen. Konkrete Massnahmen und Schutzziele sind in der Schutzverordnung, die momentan gerade erarbeitet wird, enthalten. Die Schutzverordnung ist im Vergleich zum Inventar grundeigentümmerverbindlich und enthält genaue Festlegungen für die verschiedenen Schutzzonen. Das Landschaftsschutzinventar nimmt eine höhere Flugebene ein, weshalb die Schutzziele bewusst allgemein gehalten werden. Jedes Vorhaben, das in einem Inventarobjektperimeter zu liegen kommt, wird jeweils auch einzelfallweise beurteilt. Eine pauschalisierende Aufzählung von möglichen Vorhaben ebenso wie von generellen Verboten wird nicht als zielführend erachtet. Grundsätzlich geht es darum, den aktuellen Zustand mit möglichst wenig Beeinträchtigung für die Landschaft zu erhalten. Bei Naturlandschaften, die wenig durch den Menschen geprägt werden (z.B. Gewässerlandschaften), ist der ungeschmälerter Erhalt ein wichtiges Schutzziel. Beim Landschaftsschutzinventar steht nicht ausschliesslich der Erhalt, sondern auch die Ermöglichung der Entwicklung von Landschaften im Fokus. Sowohl die Bewirtschaftung der Landschaft als auch bauliche Veränderungen sind insbesondere in Kulturlandschaft-



ten zulässig und wünschenswert, wenn diese landschaftsverträglich erfolgen und den Charakter des jeweiligen Landschaftsraumes bewahren. Das Landschaftsschutzinventar trägt zum Erreichen dieser Ziele bei, indem Bauvorhaben, die innerhalb der Perimeter der Inventarobjekte stattfinden sollen. Eine landschaftsverträgliche Entwicklung soll ermöglicht und der Charakter intakter Landschaftsräume bewahrt werden.

**Obj.-Nr. 1510: Riberg und Tösslauf zwischen Dättlikon und Freienstein**

Jemand beantragt, die Aufnahme des Objekts Nr. 1510 ins Inventar sei gesamthaft zu hinterfragen. Das Objekt sei aus dem Inventar zu entfernen, da bereits Zielbilder und Handlungsansätze durch den Masterplan der Gebietsplanung Unteres Tösstal bestünden, der als Vorstufe zur Schutzverordnung erarbeitet worden sei. Zudem werde das Objekt später durch die Schutzverordnung genügend geschützt sein.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Das Landschaftsschutzinventar enthält auch Gebiete mit Schutzverordnungen sowie Landschaftsschutzgebiete aus dem kantonalen Richtplan, da diese bereits bestätigt einen schützenswerten Charakter aufweisen. Bei Gebieten in Objekten ohne Schutzzonen besteht hingegen erst eine Schutzvermutung. Damit eine komplette Übersicht über die schützenswerten Landschaften im Kanton vorhanden ist, ist die Aufnahme von Schutzzonen aus Schutzverordnungen ins Inventar zwingend.

Der angesprochene Masterplan dient als Grundlage zur Erarbeitung der Schutzverordnung. Die Schutzziele im Inventar sind bewusst sehr allgemein gehalten und bilden keine Widersprüche zur Schutzverordnung.

**Obj.-Nr. 1510: Riberg und Tösslauf zwischen Dättlikon und Freienstein**

Jemand beantragt, dass der Objektperimeter im südwestlichen und -östlichen Teil des Objektes dem Perimeter des BLN (Objektnummer 1410 «Irchel») angepasst wird.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Das BLN hat in der Regel sehr viel grössere Perimeter, wie es auch im überlagernden Objektperimeter des Objektes «Irchel» (Objektnummer 1410) der Fall ist. Die Ziele des Bundesinventars sind meist generisch und wurden aus einer anderen Perspektive formuliert. Das kantonale Inventar der Landschaftsschutzobjekte wird aus einer kantonalen Perspektive erstellt und die Schutzziele sind ebenfalls aus kantonalen Sicht formuliert. Eine Abgleichung der Perimeter wird somit nicht als zielführend erachtet.

**Obj.-Nr. 1510: Riberg und Tösslauf zwischen Dättlikon und Freienstein**

Jemand beantragt, die Naturschutz-Inventarobjekte nordöstlich des Berghofs am Frohberg (Hangriede Irchel) seien in den Perimeter zu integrieren. Die feuchten, wechselfeuchten und trockenen Streuwiesen am Irchelhang bilden einen ökologischen Komplex, der im Kanton Zürich einzigartig sei.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Beim Landschaftsschutzinventar liegt der Fokus und die Ausrichtung der Schutzziele auf dem Landschaftsschutz. Naturschutzelemente sind im Naturschutzinventar mit Schutzziele aufgeführt. Für den Vollzug des Naturschutzes ist das Amt für Landschaft und Natur zuständig (vgl. §4 KNHV).



### **Obj.-Nr. 1512: Tössegg**

Jemand beantragt die Neuaufnahme von folgenden zwei allgemeine Schutzziele für dieses Objekt:

- Erhalt von ökonomischen Landwirtschaftsbetrieben mit der Möglichkeit einer massvollen Weiterentwicklung.
- Möglichkeit der Erstellung einer zonenkonformen landwirtschaftlichen Baute.

Den Landwirtschaftsbetrieben soll eine massvolle Weiterentwicklung möglich sein und die Erstellung von zonenkonformen landwirtschaftlichen Bauten soll auch in Zukunft gewährleistet werden.

Jemand Weiteres beantragt die Streichung «ungeschmälerter» Erhalt in den allgemeinen Schutzziele.

Jemand Weiteres beantragt ein spezifisches Schutzziel «Erhalt des abgeschiedenen Charakters wenig zugänglicher Fluss- und Landschaftsbereiche» sei zu ergänzen, da der unterste Flusslauf der Töss naturnah sei und von Kiesbänken und Auenwald gesäumt werde.

#### **Beurteilung:**

Die Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Schutzziele werden nicht aufgenommen. Konkrete Massnahmen und Schutzziele sind in der Schutzverordnung, die momentan gerade erarbeitet wird, enthalten. Die Schutzverordnung ist im Vergleich zum Inventar grundeigentümergebunden und enthält genaue Festlegungen für die verschiedenen Schutzzonen. Das Landschaftsschutzinventar nimmt eine höhere Flugebene ein, weshalb die Schutzziele bewusst allgemein gehalten werden. Jedes Vorhaben, das in einem Inventarobjektperimeter zu liegen kommt, wird jeweils auch einzelfallweise beurteilt. Eine pauschalisierende Aufzählung von möglichen Vorhaben ebenso wie von generellen Verboten wird nicht als zielführend erachtet. Beim Landschaftsschutzinventar steht nicht ausschliesslich der Erhalt, sondern auch die Ermöglichung der Entwicklung und Förderung von Landschaften im Fokus. Sowohl die Bewirtschaftung der Landschaft als auch bauliche Veränderungen sind insbesondere in Kulturlandschaften zulässig und wünschenswert, wenn diese landschaftsverträglich erfolgen und den Charakter des jeweiligen Landschaftsraumes bewahren. Das Landschaftsschutzinventar trägt zum Erreichen dieser Ziele bei.

### **Obj.-Nr. 1512: Tössegg**

Jemand beantragt, dass der Objektperimeter im südlichen Teil des Objektes dem Perimeter des BLN (Objektnummer 1411 «Untersee - Hochrhein») angepasst wird.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Das BLN hat in der Regel sehr viel grössere Perimeter, wie es auch im überlagernden Objektperimeter des Objektes «Untersee - Hochrhein» (Objektnummer 1411) der Fall ist. Die Ziele des Bundesinventars sind meist generisch und wurden aus einer anderen Perspektive formuliert. Das kantonale Inventar der Landschaftsschutzobjekte wird aus einer kantonalen Perspektive erstellt und die Schutzziele sind ebenfalls aus kantonalen Sicht formuliert. Eine Abgleichung der Perimeter wird hier nicht als zielführend erachtet.

### **Obj.-Nr. 1518: Glatt-Altflüsse**

Jemand beantragt, das Gebiet Glatt-Altflüsse sei so wie im Inventar 80 zu belassen und nicht auszuweiten. Es sei keine Notwendigkeit oder ein Mehrwert in dieser Ausweitung ersichtlich.

Beurteilung:

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Der neue Perimeter bleibt bestehen. Er deckt sich weitgehend mit dem Landschaftsschutzgebiet Nr. 13 «Altläufe der Glatt» gemäss kantonalem Richtplan. Eine kleine Anpassung wurde jedoch in jenem Bereich vorgenommen, in welchem irreversible Bebauungen stattfanden.

***Heckenlandschaften (Objekt Nr. 2001-2999)*****Obj.-Nr. 2002: Heckenlandschaft Junkerental**

Jemand beantragt, der Perimeter der Heckenlandschaft sei nicht auszuweiten, sondern solle maximal die BLN-Fläche abdecken.

Beurteilung:

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Der Perimeter wird beibehalten und nicht dem BLN angepasst. Es handelt sich um eine kleine Landwirtschaftsfläche und Freihaltezone, die sich in der Schutzverordnung «Unteres Tösstal» befindet.

**Obj.-Nr. 2002: Heckenlandschaft Junkerental**

Jemand beantragt, folgende allgemeine Schutzziele seien zu ergänzen:

- Erhalt von ökonomischen Landwirtschaftsbetrieben mit der Möglichkeit einer massvollen Weiterentwicklung.
- Möglichkeit der Erstellung einer zonenkonformen landwirtschaftlichen Baute.

Eine massvolle Weiterentwicklung und Erstellung von zonenkonformen landwirtschaftlichen Bauten soll auch in Zukunft gewährleistet werden.

Beurteilung:

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Die Schutzziele werden nicht ergänzt. Beim Landschaftsschutz geht es nicht nur um die Bewahrung, sondern auch um die geeignete Entwicklung einer Landschaft. Insbesondere, wenn es sich um eine Kulturlandschaft handelt, deren Entstehungsgeschichte bereits stark durch den Menschen geprägt ist. Insofern hat eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer, deren/dessen Grundstück im Perimeter eines Inventarobjekts liegt, ein hohes Mass an Entwicklungsmöglichkeiten. Änderungen der Landbewirtschaftung können weiterhin in eigenem Ermessen erfolgen. Auch Bauten und Anlagen sind im inventarisierten Objektperimeter möglich, sofern diese Vorhaben landschaftsverträglich realisiert werden und die übergeordneten Schutzziele des Objektes nicht geschmälert werden.



### ***Hochstammobstlandschaften (Objekt Nr. 3001-3999)***

#### **Obj.-Nr. 3009: Hochstammobstlandschaft Rotenflue**

Jemand beantragt, dass der Perimeter der Hochstammobstlandschaft Rotenflue zu reduzieren sei. Die Siedlungen sollten aus dem Perimeter entlassen werden, da dies zu unverhältnismässigen Einschränkungen der Gemeindeautonomie führe und sämtliche Baubewilligungsverfahren verkompliziert würden.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Der Weiler ist von der zusammenhängenden Hochstammobstlandschaft umgeben. Nicht nur die Hochstammobstbäume, sondern auch die bebauten Bereiche des Weilers «Rotenflue» ist charakteristisch und prägend für die Hochstammobstlandschaft. Landschaftsschutz umfasst nicht nur die Bewahrung, sondern auch die Pflege und Entwicklung einer Landschaft. Insbesondere, wenn es sich um eine Kulturlandschaft handelt, deren Entstehungsgeschichte bereits stark durch den Menschen geprägt ist. Insofern hat eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer, deren/dessen Grundstück im Perimeter eines Inventarobjekts liegt, ein hohes Mass an Entwicklungsmöglichkeiten. Bauten und Anlagen sind im inventarisierten Objektperimeter möglich, sofern diese Vorhaben landschaftsverträglich realisiert werden und die übergeordneten Schutzziele des Objektes nicht geschmälert werden. Änderungen der Landbewirtschaftung können weiterhin in eigenem Ermessen erfolgen.

### ***Reblandschaften (Objekt Nr. 4001-4999)***

#### **Obj.-Nr. 4008: Reblandschaft Wil (ZH) – Hüsliberg – Rafz**

Jemand beantragt, der Perimeter auf dem Gemeindegebiet Wil (ZH) sei auf das Gebiet zwischen Dorfrand und Sonnenberg sowie das Gebiet beim Schürlibuck zu beschränken, wo die Rebfläche zusammenhängend sei. Einzelne Rebflächen zwischen mehrheitlich landwirtschaftlichen Flächen seien nicht als Reblandschaft zu bezeichnen.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Das Objekt wurde durch einen Fachexperten im Feld geprüft. Die heute vorhandenen Wiesen, Obstbäume sowie die bestehende Terrassierung weisen auf eine frühere Nutzung als Rebberg hin. Die genannten Gebiete haben Potential in Zukunft wieder als Rebberg genutzt werden zu können. Darüber hinaus ist der gesamte Hang prägend für die Landschaft des sonst sehr ausgeräumten und intensiv genutzten Rafzer Feldes. Die landschaftliche Bedeutung ergibt sich durch die abwechslungsreichen Unterschiede zwischen weinbaulicher Nutzung, trockenen Wiesen, Einzelbäumen, Hecken und den Weilern Hüslihof, Sonnebärg und Schanz.



## ***Waldlandschaften (Objekt Nr. 5001-5499)***

### **Ohne Nummer: Neue Waldlandschaft Irchelwald aufnehmen**

Jemand beantragt, der Irchelwald sei als neues Objekt aufzunehmen. Der Irchelwald umfasse eines der grössten zusammenhängenden Waldgebiete im Kanton Zürich mit einigen besonderen Waldstandorten. Als spezifische Schutzziele seien folgende zu nennen: «Erhalt von nicht oder schlecht erschlossenen bzw. wenig genutzten oder ungenutzten Waldgebieten als Ruheräume», «Erhalt und Förderung der Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung», «Erhalt und Ermöglichung von natürlichen dynamischen Prozessen der Landschaftsentwicklung an geeigneten Stellen».

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Im Landschaftsschutzinventar werden nur die grössten prägnantesten, grösstenteils unversehrten und naturnahen Waldlandschaften aufgenommen, die eine ausserordentliche Prägnanz auf das landschaftliche Erscheinungsbild haben. Dies ist hier nicht der Fall. Aktuell wird eine Schutzverordnung über diesen Perimeter des Waldstandortes von naturkundlicher Bedeutung (WNB) erarbeitet. Damit werden die aufgeführten Ziele in bestimmten Teilbereichen des Irchelwaldes mit hoher Verbindlichkeit umgesetzt. Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine Schutzverordnung im Bereich Landschaftsschutz, weshalb kein Erfordernis aus Sicht Landschaftsschutz besteht, dieses Objekt ins Inventar aufzunehmen, zumal es viele weitere Waldlandschaften gäbe, die dann ebenfalls aufgenommen werden müssten.

## ***Agrarlandschaften (Objekt Nr. 5501-5999)***

### **Obj.-Nr. 5506: Agrarlandschaft bei Oberembrach**

Jemand beantragt, die Weiler und Siedlungen aus dem Perimeter seien auszusparen, da die diversen Weiler (Rothenfluh, Obermettmenstetten, Oberwagenburg, Mühlberg) im Schutzperimeter einer kommunalen Bauzone zugeteilt seien und im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde liegen würden. Die Inventarisierung hätte auch hier zur Folge, dass sämtliche Baugesuche, die das Schutzobjekt gegebenenfalls tangieren, durch die zuständige kantonale Fachstelle geprüft werden müssten. Diese Komplexität sollte mit der Schaffung der Weilerkernzone reduziert werden und würde durch die Inventarisierung wieder etabliert. Diese Weiler seien mit der entsprechenden Weilerkernzone in ihrem Bestand und Erscheinungsbild ausreichend geschützt.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Die Weiler und Siedlungen werden entsprechend dem Grundsatz des Fachinventars nicht per se aus dem Perimeter ausgespart. Festlegungen in Gesetzen (PBG) sowie raumplanerischen Instrumente (BZO, Richtpläne, Sondernutzungspläne) sind den Schutzziele der Inventarobjekte übergeordnet.

Landwirtschaftliche Siedlungen und Bauten gehören zur Landschaft dazu und stören bei einer guten Einpassung in die Landschaft das Bild nicht. Sie sind weiterhin möglich, sofern die Schutzziele gemäss dem Inventar nicht beeinträchtigt werden. Zukünftige Entwicklungen von inventarisierten Landschaften sind möglich und sollen im Grundsatz den objektspezifischen Schutzziele entsprechen. In den Agrarlandschaften sind landwirtschaftliche Siedlungen und Bauten sogar typisch für diesen Objekttyp und befinden sich deshalb im Perimeter. Die genannten Weiler betten sich durch ihre kompakte Siedlungsstruktur mit alter Bausubstanz und typischen agrarlandschaftlichen Bauten gut in die Landschaft ein und sind dadurch ein wichtiger Bestandteil der Agrarlandschaft bei Oberembrach.



## ***Kulturerbelandschaften (Objekt Nr. 6001-6199)***

### **Obj.-Nr. 6002: Kulturerbelandschaft Südranden**

Mehrere Einwendende beantragen, das Ziel «Erhalt der zahlreichen, vom Menschen geschaffenen, kulturgeschichtlichen Elemente in eine historische gewachsenen, reich gegliederten, Kulturlandschaft» sei weder spezifisch noch konkret und deshalb zu streichen. Das allgemeine Schutzziel ziele auf den Erhalt der Natur auf dem gesamten Grenzgebiet ab. Dieses Ziel werde jedoch bereits dadurch sichergestellt, dass dieses Gebiet praktisch ausschliesslich Wald und kantonales Landwirtschaftsgebiet sei. Somit sei das Ziel zu streichen.

Ebenfalls solle das Ziel «Erhalt der historischen Verkehrswege» gestrichen werden, da dieses bereits durch das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS sichergestellt werde.

#### Beurteilung:

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Ziel des eigenständigen Landschaftsschutzinventars ist der Erhalt charakteristischer Landschaftsformen. Dazu zählen auch vielfältige und charakteristische Kulturlandschaftselemente, die im Objektblatt beschrieben werden und auf die sich die Schutzziele beziehen. Die Schutzziele werden beibehalten, jedoch die Formulierung insofern angepasst, dass bestimmte Handlungsanweisungen weggelassen wurden. Das Schutzziel ist in keiner Weise dadurch sichergestellt, dass der Perimeter bereits grösstenteils land- und forstwirtschaftlich genutzt wird. Beide Nutzungen können die charakteristischen Kulturlandschaftselemente beeinträchtigen. Die Aufnahme des Gebiets in das Inventar ist unabhängig von der Nutzung durch seine vielfältigen und charakteristischen Kulturlandschaftselemente gerechtfertigt.

Im Landschaftsschutzinventar liegt der Fokus auf einer integralen Betrachtung von Verkehrswegen als wichtige landschaftsprägende Elemente der Kulturlandschaft. Das Inventar der historischen Verkehrswege IVS listet singularer Wege und Strassen auf, die aufgrund ihrer historischen Bedeutung wichtige Zeugen der Verkehrsgeschichte sind und deshalb als schützenswert eingestuft werden. Die Perspektive ist unterschiedlich.

### **Obj.-Nr. 6004: Kulturerbelandschaft Dättnauer-/Weier-/Rumstal**

Jemand beantragt, dass der Perimeter der Kulturlandschaft so anzupassen sei, dass das Gemeindegebiet Oberembrach nicht betroffen ist.

#### Beurteilung:

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Als wichtiges landschaftsprägendes Element ist die gesamte Wallgraben-Anlage der frühmittelalterlichen Befestigung «Sal» Teil des Inventarobjekts, auch der Bereich auf dem Gemeindegebiet von Oberembrach. Ein kleiner Teil auf dem Gemeindegebiet von Oberembrach, welcher für die Kulturlandschaft nicht bedeutend ist, wurde aus dem Perimeter ausgenommen.



## ***Geologische Zeitzeugen (Objekt Nr. 7001-7999)***

### **Obj.-Nr. 7174: Quellhorizont Hardrüti**

Jemand beantragt, die Aufnahme des Objekts ins Inventar sei gesamthaft zu hinterfragen und dieses Objekt sei aus dem Inventar herauszulösen. Sollte dieses Objekt im Inventar belassen werden, seien die Schutzziele auf die Zielbilder und Handlungsansätze des Masterplans abzustimmen resp. aufzuheben, da sie in der Schutzverordnung definiert würden.

Das Objekt sei teilweise Bestandteil anderweitiger Schutzanordnungen. Das Gebiet liege grösstenteils im Perimeter des Landschaftsschutzgebietes gemäss Richtplan und vollumfänglich im Perimeter des Masterplans Landschaftsentwicklung Unteres Tösstal. Im Masterplan seien Leitsätze, Zielbilder und Handlungsansätze definiert. Kanton, Planungsregionen und alle involvierten Gemeinden hätten eine Vereinbarung zur Umsetzung des Masterplans unterzeichnet. Die kantonale Natur- und Landschaftsschutzverordnung werde basierend auf diesem Masterplan aktuell erarbeitet. Der Perimeter sei somit durch andere Instrumente mit derselben Zielsetzung überlagert. Sollte das Objekt im Inventar belassen werden, seien die allgemeinen Schutzziele zu umfassend und zu allgemein, z.T. auch etwas repetitiv. Es sei zu berücksichtigen, dass der gesamte Bereich ausserhalb der Bauzone liege und die Baumöglichkeiten schon deshalb sehr limitiert seien.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Das Objekt wird inventarisiert. Das kantonale Inventar gibt einen Überblick über alle potenziell und real schützenswerten Landschaften im Kanton Zürich. Weitere Vorschriften haben einen anderen Fokus, die Perimeter können dabei überlappend sein. Die verschiedenen Regelungen sind eigenständig und müssen dabei unabhängig voneinander geprüft werden, da sie unterschiedliche Aspekte behandeln. Festlegungen in Gesetzen (PBG) sowie raumplanerischen Instrumente (BZO, Richtpläne, Sondernutzungspläne) sind den Schutzzielen der Inventarobjekte übergeordnet. Die Schutzverordnung wird dabei den Schutz dieses Gebietes weiter präzisieren.

Die Schutzziele werden nicht konkretisiert. Sie sind bewusst eher allgemein gehalten, da Veränderungen am Objekt jeweils im Einzelfall betrachtet werden müssen. Es können keine pauschalen Beispiele genannt werden, was genau in einem Perimeter erlaubt ist und was nicht.

## ***Hecken aus dem Inventar 80, die nicht ins neue Inventar aufgenommen werden sollen (Objekt Nr. 8001-8100)***

### **Obj.-Nr. 8012: Einzelhecken und Trockenstandorte im Bahneinschnitt**

Jemand beantragt, dass auf die Entlassung des Objekts verzichtet werden solle und eine Erweiterung bei der Gemeindegrenze Niederhasli/Niederglatt bis zum Chutzenmoos oder sogar bis zur Wehntalerstrasse in Betracht gezogen werden solle.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Die Hecke ist nicht als einzelnes zusammenhängendes Landschaftselement wahrnehmbar. Im Siedlungsbereich ist die Hecke durch Bauten überprägt und tritt somit nicht landschaftlich in Erscheinung. Da in der Region Lägern deutlich grössere, zusammenhängende Heckenlandschaften vorhanden sind, ist dieses Objekt nur im kommunalen Kontext als landschaftlich einzigartiges Element zu betrachten.



***Geomorphologische Objekte aus dem Inventar 80, die nicht ins neue Inventar aufgenommen werden sollen***

**Obj.-Nr. 9022: Glaziallandschaft Hard Soli-Nussbaumen-Ottenberg-Wagenbrechi**

Jemand stellt den Antrag, auf die Entlassung des Objekts sei zu verzichten, da es mitnichten überprägt sei und seine geologische Bedeutung behalten habe.

Beurteilung:

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Auf die Aufnahme des Objekts ins Inventar wird verzichtet. Die Schaffhauserstrasse, die durch den Hardwald führt, wird auf 4 Spuren ausgebaut. Die Strasse zerschneidet und beeinträchtigt das Objekt stark. Der westliche Teil ist geologisch mit anderen Objekten des Kantons Zürich zu wenig bedeutsam, um als geologischer Zeitzeuge aufgenommen zu werden.

**Obj.-Nr. 9113: Knauersandsteinaufschluss**

Jemand beantragt, das Objekt zu inventarisieren, da es zum BLN-Objekt «1410 – Irchel» gehöre.

Beurteilung

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Das Objekt wurde im Inventar 80 zu Lehrzwecken aufgenommen und entspricht nicht den landschaftsschützerischen Aufnahmekriterien. Das BLN-Gebiet und das Landschaftsschutzinventar sind betreffend den geologischen Aufschluss nicht konsistent. Das flächenmässig sehr grosse Objekt «1410 – Irchel» erstreckt sich weit über das Objekt "Knauersandsteinaufschluss".

### **4.3.3. Region Winterthur und Umland**

#### ***Geomorphologisch geprägte Landschaften (Objekt Nr. 1001-1499)***

##### **Obj.-Nr. 1024: Moränenwall Chatzenbüel – Rebberg und Eichbüel**

Jemand beantragt, auf die Ausdehnung des wissenschaftlich geomorphologisch und geologisch festgelegten Objektes sei zu verzichten. Im Übrigen sei der Ortsteil Waltenstein Berg aus der Schutzzone der geomorphologisch geprägten Landschaft grundsätzlich auszunehmen.

Jemand Weiteres beantragt, der Ortsteil Jakobstal sei aus der Schutzzone grundsätzlich auszunehmen.

Beurteilung: Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Das Objekt wurde durch Fachexperten im Feld geprüft. Die Topographie wird bei diesem Objekt durch die Molassehügel Eichbüel und Chatzenbüel dominiert, sowie durch die Einschneidung des Tales vom Bolsterenbach geprägt. Sie täuscht einen Moränenwall vor, tatsächlich handelt es sich aber um eine Molassehügellandschaft, die in dieser Ausprägung durchaus schützenswert ist. Der Titel, der Beschreibung und die Aufnahmebegründung wurden im Objektblatt entsprechend angepasst. Der kleine Teilbereich des Weiler Waltenstein fügt sich gut ins Landschaftsbild ein und ist Teil des prominenten Molassehügels Eichbüel. Im Sinne von §22 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung wird der Weiler aufgrund des Umgebungsschutzes des Objekts im Perimeter beibehalten.

Die im Perimeter enthaltenen Gebäude des Ortsteils Jakobstal haben für die Molassehügellandschaft oder deren Umgebungsschutz hingegen keine Bedeutung, weshalb der Perimeter an der Stelle reduziert und die Gebäude vom Objekt ausgenommen werden.

##### **Obj.-Nr. 1074: Moränenlandschaft Hagenbuch – Oberschneit – Kappelen – Gündlikon**

Jemand beantragt, es solle keine weiteren Einschränkungen geben. Innerhalb der Bau-/Kernzone sollten Bautätigkeiten im Rahmen des Planungs- und Baugesetzes weiterhin vorbehaltlos möglich sein.

Beurteilung:

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Die Schutzziele werden nicht angepasst. Festlegungen in Gesetzen (PBG) sowie raumplanerischen Instrumente (BZO, Richtpläne, Sondernutzungspläne) sind den Schutzziele der Inventarobjekte übergeordnet. Bauliche Veränderungen in Bau- und Kernzonen werden zusätzlich auf ihre Landschaftsverträglichkeit geprüft, damit der Gesamtcharakter des jeweiligen Landschaftsraumes bewahrt werden kann.

#### ***Gewässerlandschaften (Objekt Nr. 1501-1999)***

##### **Obj.-Nr. 1506: Bäntalbach und Tüfels Chilen**

Jemand beantragt, der Perimeter dieses Objektes sei auf den Perimeter des Inventar 80 zu reduzieren. Das gesamte Tobel ab den Tüfels Chilen aufwärts sei bereits mit verschiedenen kantonalen Schutzverordnungen als Natur- und Landschaftsschutzobjekt von überkommener Bedeutung bereits geschützt. Eine zusätzliche Ausweitung des Gebietes sei daher nicht angezeigt, da eine solche Ausweitung nicht rechtsgenügend begründet sei.



Beurteilung:

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Der Perimeter wurde von Fachexperten im Feld geprüft. Der gesamte vorgeschlagene Perimeter ist konsistent mit den Geländekanten im Sinne einer natürlichen Abgrenzung des Objekts. Die Erweiterung im Südwesten betrifft den bewaldeten Uferbereich südlich des Bäntalbachs, welcher sich als Fortsetzung der Landschaftskammer zeigt und durch einen natürlichen Bachlauf begrenzt wird. Aus landschaftlicher Betrachtung ist die Perimeterausweitung zielführend. Der Abschluss der Gewässerlandschaft auf der weitgehend unberührten und ausgedehnten Wiese «Hinter Bäntal» unterhalb der Strasse gibt den Blick auf das Tobel und den Bachlauf frei. In diesem Bereich bildet sich ein interessanter Kontrast zur Tobellandschaft im oberen Bereich des Tobels.

Die angesprochene Schutzverordnung beinhaltet Naturschutz- und Waldschutzzonen, nicht aber Landschaftsschutzzonen. Das Tobel hat jedoch auch aus landschaftsschützerischer Perspektive einen hohen Wert.

**Obj.-Nr. 1525: Tösslandschaft nahe Kyburg**

Jemand beantragt, der Objektperimeter im Nordwesten am Eingang des Liesentals sei bis zum Sennhof zu erweitern.

Beurteilung:

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Der Abschnitt erscheint begradigt und nicht natürlich. Im Vergleich zu den restlichen Abschnitten dieses Objekts, ist dieser Abschnitt weniger wertvoll, auch wenn es sich gemäss kantonalem Richtplan um einen Abschnitt mit hohem Revitalisierungspotenzial handelt. Dies bedeutet, dass die Landschaft nicht durch natürliche Prozesse entstanden ist (worauf in Naturlandschaften der Fokus liegt), sondern durch den Menschen geschaffen wurde. Aus diesem Grund wird besagter Abschnitt nicht aufgenommen.

***Heckenlandschaften (Objekt Nr. 2001-2999)*****Obj.-Nr. 2010: Heckenlandschaft Südhang Wolfesberg und Chöpfi**

Jemand beantragt, die nordwestliche Ecke der Heckenlandschaft sei ins Inventar aufzunehmen, da sie entgegen der aufgeführten Begründung, nicht überbaut sei.

Beurteilung:

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Die nordwestliche Ecke ist zwar nicht überbaut, enthält jedoch auch keine prägenden Hecken. Daher ist die Fläche nicht inventarwürdig.

**Obj.-Nr. 2010: Heckenlandschaft Südhang Wolfesberg und Chöpfi**

Jemand beantragt, folgendes spezifisches Schutzziel sei zu ergänzen:

- «Erhalt und Entwicklung der Elemente von lichtem Wald am Waldrand».

Die Flächen entlang des Waldrands (Chöpfi bis Schwarzhus) würden zu den Objekten «Lichter Wälder» (Nr. 4110101/4110102) gehören. Die reich strukturierten Waldränder seien zu erhalten und zu fördern.

Beurteilung:

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Die Objekte werden aus einer rein landschaftlichen Perspektive betrachtet. Das Schutzziel: «Erhalt und Entwicklung der Elemente von lichtem Wald

am Waldrand» ist zu spezifisch und hat eine zu starke Wald-Perspektive. Beim Landschaftsschutzinventar handelt es sich zudem um ein Fachinventar und kein Förderinstrument. Im Vollzug des Landschaftsschutzes besteht daher keine Möglichkeit konkrete Vorgaben zu einem solchen Schutzziel zu machen.

#### **Obj.-Nr. 2013: Heckenlandschaft Tüebberg-Unterschlatt**

Jemand beantragt, das Objekt sei nicht zu inventarisieren. Wie dem Entwurf entnommen werden könne, stütze sich der Kanton bei seiner Begründung für die Inventarisierung weder auf einen besonderen Wert, geschweige denn auf eine kantonale Einzigartigkeit der Landschaft, welche überhaupt erst eine kantonale Inventarisierung rechtfertigen könnte.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Die Heckenlandschaft «Tüebberg – Unterschlatt» zeichnet sich durch ihren Reichtum an landschaftsprägenden Hecken und weiteren Gehölzstrukturen aus und ist deshalb inventarwürdig. Die wertvollen Hecken sind deutlich in der Landschaft wahrnehmbar, einzigartig und identitätsstiftend. Das Erscheinungsbild der Landschaft ist intakt und wird von keinerlei störenden Einflüssen beeinträchtigt. Im kantonalen Kontext ist die Landschaft einzigartig und sehr bedeutsam.

Eine Inventarisierung bedeutet nicht, dass in einer solchen Landschaft keine Entwicklung mehr möglich ist. Landschaftsschutz umfasst nicht nur die Bewahrung, sondern auch die Pflege und Ermöglichung einer Entwicklung der Landschaft. Insbesondere, wenn es sich um eine Kulturlandschaft handelt, deren Entstehungsgeschichte bereits stark durch den Menschen geprägt ist. Insofern hat eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer, deren/dessen Grundstück im Perimeter eines Inventarobjekts liegt, ein hohes Mass an Entwicklungsmöglichkeiten. Bauten und Anlagen sind im inventarisierten Objektperimeter möglich, sofern diese Vorhaben landschaftsverträglich realisiert werden und die übergeordneten Schutzziele des Objektes nicht geschmälert werden. Änderungen der Landbewirtschaftung können weiterhin in eigenem Ermessen erfolgen.

#### **Obj.-Nr. 2021: Heckenlandschaft Oberschlatt**

Jemand beantragt, das Objekt sei nicht zu inventarisieren. Wie dem Entwurf entnommen werden könne, stütze sich der Kanton bei seiner Begründung für die Inventarisierung weder auf einen besonderen Wert, geschweige denn auf eine kantonale Einzigartigkeit der Landschaft, welche überhaupt erst eine kantonale Inventarisierung rechtfertigen könnte.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Die westlich exponierte Flanke des «Schauenbergs» zwischen «Oberschlatt» und dem Waldrand zeichnet sich durch ihren Reichtum an landschaftsprägenden, einzigartigen und formgebenden Hecken und Ufergehölzen aus und ist deshalb inventarwürdig. Sie nimmt eine kleine Geländekammer ein, welche einerseits vom Wald und andererseits vom Bachlauf des «Bähntalbachs» und seinem langgezogenen Ufergehölz eingefasst ist. Die Hecken sind deutlich in der Landschaft wahrnehmbar und von Weitem sichtbar. Das Erscheinungsbild der Landschaft ist intakt und ist von keinen Bauten beeinträchtigt. Im kantonalen Kontext ist die Landschaft einzigartig und sehr wertvoll.

#### **Ohne Nummer: Heckenlandschaft in Dättlikon**

Jemand beantragt, der Hang südlich von Dättlikon sei in das Landschaftsschutzinventar neu als Heckenlandschaft aufzunehmen, da dieser sich durch eine vielfältige Strukturierung mit Hecken, Gehölzen, Waldstückchen, Einzelbäumen und Baumgruppen auszeichne.



#### Beurteilung:

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Die Heckenlandschaft südlich von Dättlikon ist in der Landschaft wahrnehmbar, aber im kantonalen Kontext nicht herausragend oder einzigartig im Vergleich zu anderen Objekten der gleichen Kategorie. Es werden nur die wertvollsten und einzigartigsten Heckenlandschaften in Bezug auf Grösse, Struktur und Wahrnehmbarkeit im Inventar aufgenommen.

### ***Hochstammobstlandschaften (Objekt Nr. 3001-3999)***

#### **Obj.-Nr. 3013: Hochstammobstlandschaft Wenzikon - Steig**

Jemand beantragt, auf die Inventarisierung sei zu verzichten, da sich der Kanton bei seiner Begründung auf keinen besonderen Wert, geschweige denn auf eine kantonale Einzigartigkeit der Landschaft beziehe.

#### Beurteilung:

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Das Objekt bleibt im Inventar enthalten. Um die beiden Ortschaften Wenzikon und Steig herum sind jeweils Teile ehemals grossräumiger Obstgärten erhalten geblieben. Vor allem in Wenzikon ist ein sehr schönes Zusammenspiel zwischen Siedlung und Obstbäumen zu erkennen und das Landschaftsbild ist stark von Obstbäumen geprägt. Dank umfassenden Neupflanzungen von hunderten jungen Hochstammobstbäumen wurde der Bestand nicht nur wiederhergestellt und erweitert, sondern miteinander zu einer einzigen, grossflächigen Hochstammobstlandschaft verbunden. Mit einer Grösse von ca. 62 ha ist diese in eine sanfte Topographie eingebettete Hochstammobstlandschaft im Kanton Zürich einzigartig und landschaftsprägend. Der Baumbestand ist noch verhältnismässig jung, weshalb die landschaftliche Wirkung mit der Zeit noch an Bedeutung gewinnen wird.

### ***Agrarlandschaften (Objekt Nr. 5501-5999)***

#### **Obj.-Nr. 5501: Agrarlandschaft Girenbad - Schauenberg**

Mehrere Einwendende beantragen, dass das Objekt nicht inventarisiert wird, bzw. dass der Perimeter nicht über das geschützte Objekt "Kare am Schauenberg" (Inventar 80) hinaus ausgedehnt wird. Alternativ wird beantragt, die Ortsteile Oberschlatt und Huggenberg sowie weitere Weiler seien von der Schutzzone Agrarlandschaft auszunehmen, da der Ortsteil Oberschlatt im Richtplan des Kantons Zürich zwar nicht im Siedlungsgebiet liege, in der kommunalen Ortsplanung jedoch eine Kernzone bestünde. Mit der Aufnahme dieses Gebiets ins Landschaftsschutzinventars, würden sämtliche Bauvorhaben im Ortsteil Oberschlatt innerhalb des Inventarobjektes Agrarlandschaft auf unverhältnismässige Art und Weise für die Bauherrschaft verzögert, bzw. verteuert, da sie neu einer zusätzlichen Schutzabklärung durch kantonale Stellen bedürften.

Durch die kommunale Zonenzugehörigkeit zur Kernzone I sei dieser Ortsteil raumplanerisch geschützt. Eine übergeordnete, überkommunale Zuweisung des Ortsteils ins Inventar sei damit weder verhältnis-, noch zweckmässig und verletze massgeblich die Gemeindeautonomie.

Die Schutzziele zum Inventarobjekt selbst seien zweckmässig und plausibel, soweit diese das Inventarobjekt selbst betreffen. Wenn aber als Begründung für die Inventarisierung «einige neuere, grosse Landwirtschaftsgebäude stören lokal das Erscheinungsbild der unversehrten Kulturlandschaft» angeführt werde, liege auch hier ein unzulässiger Eingriff in die Gemeindeautonomie vor.



#### Beurteilung:

Der Anträge werden nicht berücksichtigt. Das kantonale Inventar gibt einen Überblick über alle potenziell und real schützenswerten Landschaften im Kanton Zürich. Weitere Vorschriften haben einen anderen Fokus, die Perimeter können dabei überlappend sein. Die verschiedenen Regelungen sind eigenständig und müssen dabei unabhängig voneinander geprüft werden, da sie unterschiedliche Aspekte behandeln. Mit der Aufnahme ins Inventar wird festgehalten, dass für eine Landschaft eine Schutzvermutung besteht. Das Objekt ist damit nicht formell (grundeigentümergebunden) geschützt.

Landwirtschaftliche Siedlungen und Bauten gehören zur Landschaft dazu und stören das Bild bei einer guten Einpassung in die Landschaft nicht. Sie sind weiterhin möglich, sofern die Schutzziele gemäss dem Inventar nicht beeinträchtigt werden. Zukünftige Entwicklungen in inventarisierten Landschaften sind möglich und sollen im Grundsatz den objektspezifischen Schutzziele entsprechen. In den Agrarlandschaften sind landwirtschaftliche Siedlungen und Bauten sogar typisch für diesen Objekttyp und befinden sich deshalb im Perimeter.

#### **Obj.-Nr. 5501: Agrarlandschaft Girenbad - Schauenberg**

Jemand beantragt, der Objektperimeter sei nicht bis in die Kernzone Zell zu ziehen. Zell sei ein Ortsbild von überkommunaler Bedeutung. Aufgrund der diesbezüglich bereits vorhandenen gesetzlichen kommunalen und kantonalen Bauvorschriften für die Kernzone Zell seien zusätzliche Vorschriften des Natur- und Landschaftsschutzes nicht erforderlich. Durch die Zonenzugehörigkeit sei diese Kernzone raumplanerisch genügend geschützt; weitere Vorschriften des Natur- und Landschaftsschutzes seien demgemäss überflüssig.

#### Beurteilung:

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Das kantonale Inventar gibt einen Überblick über alle potenziell und real schützenswerten Landschaften im Kanton Zürich. Weitere Vorschriften haben einen anderen Fokus, die Perimeter können dabei überlappend sein. Die verschiedenen Regelungen sind eigenständig und müssen dabei unabhängig voneinander geprüft werden, da sie unterschiedliche Aspekte behandeln.

Die Agrarlandschaft besticht durch ihre Weitläufigkeit, ihre Unversehrtheit, ihren ländlich-idyllischen Charakter und ihre Ruhe. Die Dörfer und Weiler bieten mit ihrer kompakten Siedlungsstruktur und ihrer alten Bausubstanz ein intaktes, kulturlandschaftliches Erscheinungsbild und sind harmonisch in die Landschaft eingebettet.

Zu dieser charakteristischen Siedlungsstruktur gehöre auch der Dorfkern von Zell, der von typischen agrarlandschaftlichen Bauten geprägt sei. Aus diesem Grund ist auch dieser Bereich Teil der Agrarlandschaft Girenbad-Schauenberg.



***Geomorphologische Objekte aus dem Inventar 80, die nicht ins neue Inventar aufgenommen werden sollen (Objekt Nr. 9001-9999)***

**Obj.-Nr. 9005: Schmelzwasserrinne Neunbrunnental**

Mehrere Einwendende beantragen, auf die Entlassung des Objekts sei zu verzichten. Die Talung sei gemäss Inventar 80 eine der am besten erhaltenen randglazialen Schmelzwasserrinnen der Schweiz.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Die Talung ist glazialgeschichtlich zwar bedeutend, da sie eine Abflussrinne des Bodensee-Rheingletschers hin zum Linth-Rheingletscher darstellt, landschaftlich tritt die Schmelzwasserrinne jedoch nicht besonders hervor. Prägend für das Landschaftsbild sind vor allem die landwirtschaftliche Nutzung sowie die Strasse (inkl. bewaldete Hänge). Dass es sich beim Neunbrunnental um eine glaziale Abflussrinne handelt, ist in der Landschaft leider nicht wahrnehmbar, weshalb auch eine Inventarisierung verzichtet wird.



#### **4.3.4. Region Zürcher Furttal**

##### ***Geomorphologisch geprägte Landschaften (Objekt Nr. 1001-1499)***

###### **Obj.-Nr. 1069: Altberg**

Jemand stellt den Antrag, der Perimeter des Altbergs sei um das Objekt «Appenzeller Granit (Meilener Kalk)» (Obj.-Nr. 9280) auf dem Altberg zu ergänzen, da das Gebiet in der landschaftlichen Wahrnehmung klar zum Altberg gehöre.

###### **Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Der Perimeter wird nicht erweitert. Das Objekt wurde durch Fachexperten geprüft und hat die Aufnahmekriterien nicht erfüllt. Die Beurteilung ergab, dass dieser Aufschluss im Vergleich zu anderen kantonalen Aufschlüssen zu wenig ausgeprägt und einzigartig ist, weshalb dieses Objekt nicht ins Inventar aufgenommen wird.

###### **Obj.-Nr. 1069: Altberg**

Jemand beantragt, die Erwähnung der Beeinträchtigung durch den Schiessbetrieb sei im Objektblatt anzupassen, da dies auf Grund der geringen Anzahl an Schiesstagen (Mittlerer Betrieb 2016/17/18) von 17.7 Werktagen und 1.3 Sonntagen, wenig ins Gewicht falle und zu relativieren sei.

###### **Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Die Erwähnung der Beeinträchtigung durch Schiessbetriebe wird beibehalten, denn sie entspricht den Tatsachen. Diese Bemerkung bezieht sich nicht nur auf die Schiessanlage beim «Chindliacher» sondern auch auf weitere Schiessanlagen im Perimeter des Objekts «Altberg».



### **4.3.5. Region Glatttal**

#### ***Geomorphologisch geprägte Landschaften (Objekt Nr. 1001-1499)***

##### **Obj.-Nr. 1040: Eigental**

Jemand stellt den Antrag, dieses Gebiet nicht ins kantonale Landschaftsschutzinventar aufzunehmen, da es bereits in der überkommunalen Natur- und Landschaftsschutzverordnung erfasst sei.

Ausserdem wird die Frage gestellt, was eine sanfte Erholungsnutzung bedeutet.

##### **Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Das Objekt ist einzigartig bleibt im Inventar enthalten. Das kantonale Inventar gibt einen Überblick über alle potenziell und real schützenswerten Landschaften im Kanton Zürich. Weitere Vorschriften haben einen anderen Fokus, die Perimeter können dabei überlappend sein. Die verschiedenen Regelungen sind eigenständig und müssen dabei unabhängig voneinander geprüft werden, da sie unterschiedliche Aspekte behandeln.

Eine sanfte Erholungsnutzung bedeutet, dass die Erholungsnutzung landschaftsverträglich, ohne bauliche Eingriffe in die Landschaft und den objektspezifischen Schutzziele entsprechend stattfinden soll. Der Begriff der sanften Erholungsnutzung bezieht sich beispielsweise auf die Möglichkeit des Wanderns oder Spazierens in diesem Gebiet.

##### **Obj.-Nr. 1041: Endmoränenwall zwischen Dübendorf und Schwerzenbach**

Jemand stellt den Antrag, dass der Perimeter stringent entlang der Hermikonerstrasse durchgezogen werden sollte und somit das Grundstück Nr. «16837» miteinschliessen sollte.

##### **Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Der Perimeter wurde nach erneuter Prüfung im Süden des Objekts stark reduziert, da ein grosser Teil der Fläche nicht prägend in Erscheinung tritt und aus kantonaler Perspektive nicht einzigartig ist. Die südliche Grenzziehung verläuft nun entlang der alten Schwerzenbachstrasse / Gfennstrasse.

#### ***Gewässerlandschaften (Objekt Nr. 1501-1999)***

##### **Obj.-Nr. 1521: Gewässerlandschaft Greifensee**

Jemand beantragt, die Gewässerlandschaft Glatt Fällanden/Dübendorf sei neu in das Landschaftsschutzinventar aufzunehmen. Die Glatt und die einmündenden Bäche würden die Landschaft zwischen Greifensee und Dübendorf prägen. Die Glatt sei ökomorphologisch wenig beeinträchtigt und werde durch eine gewässertypische Vegetation begleitet.

##### **Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Im kantonalen Vergleich gehört dieser Abschnitt der Glatt nicht zu den einzigartigen Gewässerlandschaften. Die Glatt weist im Bereich Fällanden-Dübendorf nur bedingt einen natürlichen Flusslauf auf, weil sie begradigt und das Ufer zum Teil verbaut wurde. Ihr landschaftlicher Wert ist somit geschmälert und nicht inventarwürdig.

### **4.3.6. Region Stadt Zürich**

#### ***Geomorphologisch geprägte Landschaften (Objekt Nr. 1001-1499)***

##### **Obj.-Nr. 1004: Albiskette**

Jemand stellt den Antrag, auf die Aufnahme des Uetlibergs in das Inventar sei zu verzichten, da der Uetliberg bereits zu einem Grossteil durch Inventare, Schutzverordnungen, Verträge, etc. gesichert sei.

##### **Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Das Objekt bleibt im Inventar enthalten. Das kantonale Landschaftsschutzinventar umfasst im kantonalen Kontext bedeutende Landschaften. Die Albiskette ist einzigartig und wird als ein ganzheitliches Objekt erfasst. Der Uetliberg ist ein Teil der Albiskette und als nördlicher Abschluss davon prägend für das Objekt.

#### ***Hochstammobstlandschaften (Objekt Nr. 3001-3999)***

##### **Obj.-Nr. 3022: Obstgarten Burghölzli**

Jemand beantragt, das Objekt sei mit der Gebietsplanung «Masterplan Lengg» und dem Richtplaneintrag abzustimmen.

##### **Beurteilung:**

Die Inventaraufnahme erfolgt aufgrund fachlicher Kriterien und nimmt noch keine Abwägung mit öffentlichen und privaten Interessen vorweg. Aus landschaftsschützerischer Perspektive ist das Objekt einzigartig, prägnant und identitätsstiftend. Eine Interessenabwägung kann erst im Rahmen der Vorprüfung des Gestaltungsplans erfolgen.

#### ***Geomorphologische Objekte aus dem Inventar 80, die nicht ins neue Inventar aufgenommen werden sollen (Objekt Nr. 9001-9999)***

##### **Obj.-Nr. 9007: Wallmoräne Oberwil-Brütten**

Jemand beantragt, das Objekt sei nochmals zu prüfen. Strassen, Starkstromleitungen oder Golfplätze seien allesamt keine Eingriffe, welche die Landschaft unwiederbringlich zerstören würden.

##### **Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Das Objekt wurde nochmals geprüft. Weder die Starkstromleitungen noch der Golfplatz sind die ausschlaggebenden Gründe für die Nichtaufnahme. Im Vergleich zu anderen Moränenwällen im Kanton Zürich ist das Objekt weniger bedeutend, mit Hinblick auf die Grösse, die Ausprägung und die Unversehrtheit. Es handelt sich um eine seitliche Ausprägung des maximalen würmeiszeitlichen Standes und nicht um eine Typuslokalität wie beispielsweise in Stadel bei Neerach.





### **4.3.7. Region Limmattal**

#### ***Gewässerlandschaften (Objekt Nr. 1501-1999)***

##### **Ohne Nummer: Neue Gewässerlandschaft**

Jemand beantragt, die Region Altwassergebiet Brunau, Limmataltläufe, Antoniloch, Schachen, Werd, Auenwalstreifen Binzerli bei Dietikon als neue Gewässerlandschaft aufzunehmen. Mit den Revitalisierungsmassnahmen sei eine landschaftlich attraktive, naturnahe Landschaft geschaffen worden, die in starkem Kontrast zur Industriezone von Dietikon stehe.

##### **Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Grundsätzlich werden in der Kategorie Naturlandschaften nur durch natürliche Prozesse entstandene Landschaften aufgenommen. Dies trifft somit auch auf die Gewässerlandschaften zu. Bei diesem Gewässerabschnitt handelt es sich jedoch aufgrund der Revitalisierungsmassnahmen um eine vom Mensch geschaffene junge Landschaft. Mit zunehmender Erhöhung des Landschaftswertes, ist eine zukünftige Inventarisierung solcher aufgewerteten Räume jedoch nicht ausgeschlossen.

#### ***Reblandschaften (Objekt Nr. 4001-4999)***

##### **Obj.-Nr. 4016: Reblandschaft am Chilenspitzberg**

Jemand beantragt, die allgemeinen Schutzziele seien zu überprüfen und anzupassen, da diese nur schwer einhaltbar seien, da sich in der Hochrüti auf Gemeindegebiet Unterengstringen mehrere Familiengärten befänden.

##### **Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Die Situation in der Hochrüti wurde durch Fachexperten im Feld geprüft. Es handelt sich hier nicht um Familiengärten im klassischen Sinne, die sich in einer Erholungszone befinden. Bei der Hochrüti handelt es sich um eine historische Reblandschaft mit Rebhängen, die potenziell wieder bewirtschaftet werden können. Es erfolgt daher keine Anpassung der Schutzziele.

##### **Obj.-Nr. 4017: Reblandschaft Hasleren**

Jemand beantragt, ein spezifisches Schutzziel «Erhalt und Aufwertung der wertvollen Trockenwiesen» sei zu ergänzen, da die wertvollen Trockenwiesen ein wesentlicher Bestandteil dieses Objekts seien.

##### **Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Beim vorgeschlagenen Schutzziel handelt es sich um eines, das aus Naturschutzsicht formuliert wurde. Das Schutzziel lässt sich aus der Perspektive des Landschaftsschutzes nicht adaptieren. Das Inventar ist zudem kein Förderinstrument. Es besteht keine Möglichkeit, durch das Landschaftsschutzinventar Aufwertungen oder Naturschutzmassnahmen zu finanzieren.



***Hecken, die nicht ins neue Inventar aufgenommen werden sollen (Objekt Nr. 8001-8100)***

**Obj.-Nr. 8008: Einzelhecke Müligiessen**

Jemand beantragt, die «Einzelhecke Müligiessen» sei auch im überarbeiteten Landschaftsschutzinventar beizubehalten.

Beurteilung:

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Grundsätzlich wird darauf geachtet, dass Einzelobjekte in grössere zusammenhängende Landschaften integriert werden. Die «Einzelhecke Müligiessen» liegt jedoch nicht in einer charakteristischen Heckenlandschaft und weist nur eine untergeordnete Bedeutung auf. Sie ist landschaftlich zu wenig prägnant.

***Heckenreiche Hänge aus dem Inventar 80, die nicht ins neue Inventar aufgenommen werden sollen (Objekt Nr. 8500-8600)***

**Obj.-Nr. 8502: Heckenhang Bick**

Jemand stellt den Antrag, dass auf die Entlassung des Objektes «Heckenhang Bick» zu verzichten sei.

Beurteilung:

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Das Objekt «Heckenhang Bick» ist weder ein landschaftlich prägender heckenreicher Hang noch liegt er in einer charakteristischen Heckenlandschaft. Im Vergleich zu anderen heckenreiche Hänge im Kanton Zürich ist er auf Grund der Grösse und Ausprägung landschaftlich weniger bedeutend. Auf die Aufnahme des Objektes wird verzichtet.

***Geomorphologische Objekte aus dem Inventar 80, die nicht ins neue Inventar aufgenommen werden sollen (Objekt Nr. 9001-9999)***

**Obj.-Nr. 9087: Endmoräne des Schlieren-Stadiums, Unterengstringen**

Jemand stellt den Antrag, auf die Entlassung des Gebiets südlich der Autobahn sei zu verzichten.

Beurteilung:

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Fast das ganze Gebiet südlich der Autobahn wird als geologischer Zeitzeuge Obj.-Nr. 7164 «Endmoräne des Schlieren-Stadiums, Unterengstringen» aufgenommen. Lediglich der Bereich südlich, direkt angrenzend an die Autobahn wird nicht aufgenommen, da sich hier seit 2002 ein Kiesabbaugebiet und -ablagerungen befinden (GP Kiesabbaugebiet Rüti). Der landschaftliche Wert wurde geschmälert und der Teilperimeter ist nicht mehr inventarwürdig.

**Obj.-Nr. 9090: Moränenwall Gloggenmas-Fürhoger-Risi**

Jemand stellt den Antrag, die Entlassung sei zu überdenken.

Beurteilung:

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Der Moränenwall ist in der Landschaft vom Dorf her wahrnehmbar, jedoch wird durch Bauten das Landschaftsbild und die Prägnanz stark gestört.



Das Objekt ist im Vergleich zu anderen Moränenwalle im Kanton Zürich mit Hinblick auf die Unversehrtheit, Formung und Grösse weniger bedeutend und damit nicht inventarwürdig.

**Obj.-Nr. 9266: Moränenwall Bitzenrüti-Allmend**

Jemand stellt den Antrag, die Entlassung sei zu überdenken, da die Moräne das Landschaftsbild präge.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Die Moräne tritt im Landschaftsbild nicht wesentlich in Erscheinung. Die Form der Moräne ist geomorphologisch nicht sehr ausgeprägt, da es sich wahrscheinlich um keine Seitenmoräne, sondern um eine Grundmoräne handelt. Landschaftlich ist die Moräne kaum wahrnehmbar. Es gibt besser erhaltene und bedeutendere Seiten- und Endmoränen in der Landschaft zwischen Birmensdorf und Ottenbach.

**Obj.-Nr. 9267: Moränenwall Grossmatt-Oberfeld mit Erratiker**

Jemand stellt den Antrag, die Entlassung sei zu überdenken, da die Moräne das Landschaftsbild präge.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Der Moränenwall ist zwar in der Landschaft wahrnehmbar, ist jedoch teils durch Bauten irreversibel überprägt und nachhaltig beeinträchtigt. Die Landschaft und deren geomorphologische Struktur ist nicht einzigartig und ist im Vergleich zu anderen Objekten der gleichen Kategorie bei einer überregionalen Betrachtung weniger wertvoll und nicht landschaftsprägend.

### **4.3.8. Region Knonaueramt**

#### ***Geomorphologisch geprägte Landschaften (Objekt Nr. 1001-1499)***

##### **Obj.-Nr. 1004: Albiskette**

Jemand beantragt, bei diesem Objekt sowie auch bei Obj.-Nr. 2017 «Heckenlandschaft Husertal» sei ein zusätzliches Schutzziel «Erhalt der Landschaft als Zeitzeuge / Lesbarkeit der Kulturgeschichte der Landschaft» aufzunehmen.

##### **Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt, resp. nur beim Obj.-Nr. 2017 berücksichtigt. Beim Obj.-Nr. 1004 «Albiskette» hingegen, steht die natürliche Prägung durch geomorphologische Prozesse im Vordergrund. Es handelt sich bei diesem Objekt um eine mehrheitlich durch naturräumliche Prozesse geprägte Landschaft, weshalb beim Objekt Nr. 1004 auf dieses Schutzziel verzichtet wird.

Beim Obj.-Nr. 2017 (Heckenlandschaft Husertal) handelt es sich hingegen um eine Kulturlandschaft von besonderer Einzigartigkeit, die durch Hecken und deren land- und forstwirtschaftlichen Nutzung durch den Menschen geprägt wird. Die Ergänzung eines spezifischen Schutzziels "Erhalt der Lesbarkeit der Kulturgeschichte der Landschaft" wird dort hingegen als sinnvoll erachtet.

##### **Obj.-Nr. 1004: Albiskette**

Jemand beantragt, die wichtigsten Schutzziele der im Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung enthaltenen Weiler und Dörfer wie z.B. Husertal, Tüfenbach oder Oberalbis, die deren Ortsbild betreffen (z.B. Erhalt der Siedlungsanlage, des Bebauungsmusters und der strukturierenden Freiräume), auch im Landschaftsschutzinventar zu nennen.

Zudem sei bei den spezifischen Schutzzielen die Verhinderung von störenden landwirtschaftlichen Bauten ausserhalb der Bauzonen zu nennen.

##### **Beurteilung:**

Die Anträge werden nicht berücksichtigt. Im Landschaftsschutzinventar wird ein Gebiet oder eine Umgebung aus landschaftlicher Sicht betrachtet und wahrgenommen. Das Landschaftsschutzinventar ist alleinstehend und steht nicht im Zusammenhang mit anderen Inventaren. Das Ortsbildinventar legt hingegen den Fokus auf Gebäude und Gebäudegruppen und sichert die Erhaltung und Steigerung der Siedlungsqualität. Demnach enthält das Ortsbildinventar andere Schutzziele als das Landschaftsschutzinventar. Auf die Anpassung der Schutzziele gemäss Ortsbildinventar wird deshalb verzichtet.

Die Schutzziele im Landschaftsschutzinventar sind positiv formuliert (z.B. Erhalt anstelle von Verhinderung) und enthalten keine Handlungsanweisungen. Nebst dem Erhalt steht auch die qualitätsvolle Entwicklung der Landschaft im Fokus. Insbesondere, wenn es sich um eine Kulturlandschaft handelt, deren Entstehungsgeschichte bereits stark durch den Menschen geprägt ist. Landwirtschaftliche Bauten ausserhalb der Bauzone und in Perimetern der Inventarobjekte werden durch die Behörden geprüft. Es wird auf eine landschaftsverträgliche Entwicklung geachtet. Auf die Aufnahme des im Antrag vorgeschlagenen spezifischen Schutzziels wird daher verzichtet.

**Obj.-Nr. 1004: Albiskette**

Jemand beantragt, die Objektperimeter aus dem Landschaftsschutzinventar 1980 für die Albiskette seien beizubehalten. Zudem trage die heute geltende Gesetzgebung mit den vorhandenen Raumplanungswerkzeugen wie dem kantonalen und regionalen Richtplan, den vorhandenen Inventaren (ISOS, KOBI, etc.), dem Raumplanungsgesetz und der Raumplanungsverordnung, dem kantonalen Planungs- und Baugesetz, dem Heimatschutzgesetz etc., dem Schutz der Landschaft und der historischen Kernzonengebiete genügend Rechnung. Eine weitere Regulierung sei aus Sicht der Gemeinde nicht notwendig und mache die heutigen Verfahren unnötig komplizierter, zeitintensiver und kostspieliger.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Im bisherigen Landschaftsschutzinventar von 1980 sind eine relativ grosse Anzahl Einzelobjekte im Bereich der Albiskette enthalten. Diese belegen eindrücklich die Vielfalt an Landschaftsformen, die im Gesamtbereich der Albiskette vertreten sind. Allerdings wird diese Situation der landschaftlichen Bedeutung der Albiskette keineswegs gerecht. Es handelt sich um den wohl markantesten Hügelzug des Kantons, der mit seiner weitgehenden Bewaldung auch aus grosser Distanz sehr klar in Erscheinung tritt und deshalb die Albiskette vor allem als ganzheitliches Objekt von grosser landschaftlichen Bedeutung ist.

Eindrücklich ist der Kontrast der beiden Hügelflanken. Während auf der Ostseite steile, zum Teil geradezu schroffe Hänge dominieren (verbunden mit entsprechenden Hangbewegungen und -formen), ist die Westseite deutlich flacher und erlaubt eine landwirtschaftliche Nutzung.

Beim Landschaftsschutzinventar wird ein Ort oder eine Umgebung aus landschaftlicher Sicht betrachtet und wahrgenommen. Andere kantonale Inventare oder Planungsinstrumente legen hingegen den Fokus auf Gebäude- und Gebäudegruppen und sichern die Erhaltung und Steigerung der Siedlungsqualität. Bei der Prüfung eines Vorhabens ausserhalb der Bauzone und innerhalb des Perimeters eines Inventarobjekts, wird auch die Einhaltung der Schutzziele im Landschaftsschutzinventar beurteilt. Eine Überlagerung der verschiedenen Instrumente ist deshalb angezeigt und notwendig.

**Obj.-Nr. 1016: Wallmoräne nordöstlich von Ebertswil**

Jemand beantragt, der Weiler Husertal sei ins Objekt zu integrieren und der Objektname sei allenfalls anzupassen, da es sich um eine eindrückliche Agrarlandschaft handle.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Im Falle des Obj.-Nr. 1016 «Wallmoräne nordöstlich Ebertswil» ist die Geomorphologie das prägende Element, welches die Zuteilung zur Kategorie «geomorphologisch geprägte Landschaft» rechtfertigt. Das Objekt weist auch gewisse Charakteristika einer Agrarlandschaft auf. Diese sind jedoch nicht dominant und im Vergleich zu anderen Agrarlandschaften im Kanton Zürich weniger ausgeprägt. Deshalb wird auf eine Erweiterung des Objekts um den Ortsteil Husertal verzichtet, da in diesem die geomorphologischen Charakteristika des Objektes nicht ausgeprägt sind.

**Obj.-Nr. 1017: Moränenlandschaft der Gemeinden Rifferswil, Mettmenstetten, Hausen und Aeugst**

Jemand beantragt, das Objekt sei um die Flächen «Huser Allmend», «Im Moos» bzw. bis zum Flugfeld zu erweitern.



#### Beurteilung:

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Es handelt sich bei dieser Ebene um ein durch Verlandung von Seen entstandenes Feucht- und Mooregebiet. Die «Huser Allmend» wurde jedoch deutlich durch Meliorationen und Geländeaufschüttungen verändert. Der Flachmoorcharakter ist weitgehend verloren gegangen. Auf der Fläche befindet sich eine Hunderennbahn, eine Abwasserreinigungsanlage und ein Oberbodenlager, das stark in Erscheinung tritt, da es sich um künstliche Aufschüttungen handelt. Eine Erweiterung des Perimeters ist aufgrund des fehlenden Landschaftswertes nicht zu begründen.

#### **Obj.-Nr. 1073: Moorlandschaft und Moränenzug von Kappel am Albis**

Jemand stellt den Antrag, den Perimeter zu reduzieren. Der Perimeter umfasse einen Grossteil des Gemeindegebiets von Kappel am Albis und schliesse einen Teil des bewohnten Gebietes mit ein. Der Orts- und Landschaftsschutz der Landschafts- und Siedlungsgebiete auf dem Gemeindegebiet Kappel am Albis sei durch die bestehende Gesetzgebung wie das Raumplanungsgesetz, die Raumplanungsverordnung, das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder ISOS, das Geologisch-geomorphologische Inventar, das kantonale Planungs- und Baugesetz, die kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung, das Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder überkommunaler Bedeutung KOBI sowie die kommunalen Kernzonenvorschriften gewährleistet. Ein weiteres Schutzinstrument sei nicht erforderlich und führe zur Überregulierung und einer unnötigen und intransparenten Vorschriftenflut.

#### Beurteilung:

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Der Perimeter wird nicht reduziert. Das kantonale Inventar gibt einen Überblick über alle potenziell und real schützenswerten Landschaften im Kanton Zürich. Weitere Vorschriften haben einen anderen Fokus, die Perimeter können dabei überlappend sein. Die verschiedenen Regelungen sind eigenständig und müssen dabei unabhängig voneinander geprüft werden, da sie unterschiedliche Aspekte behandeln. Der landschaftliche Wert ist offenkundig und somit im gesamten Perimeter inventarwürdig.

#### **Ohne Nummer: Prüfung einer neuen grossräumig geomorphologisch geprägten Landschaft im Knonauer Amt (Birmensdorf bis Ottenbach)**

Jemand beantragt, im nordwestlichen Knonauer Amt von Birmensdorf bis Ottenbach eine erneute Prüfung und Aufnahme von zusätzlichen Objekten, um die Moränenlandschaft in diesem Gebiet sachgerecht abzubilden.

#### Beurteilung:

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Das Gebiet wurde erneut von Fachexperten überprüft. In der Landschaft zwischen Ottenbach und Birmensdorf existieren zwar einige schöne Mittel- und Endmoränen, die Landschaft ist jedoch nicht als zusammenhängende glazial geprägte Landschaft wahrnehmbar. Einzelne Moränen, wie beispielsweise die Moräne «Rebhoger» (Obj.-Nr. 7184) bei Sunnmatt in Affoltern am Albis oder der Endmoränenwall von Hedingen (Obj.-Nr. 7185) werden jedoch als Geologische Zeitzeugen ins Inventar aufgenommen, da sie die am besten erhaltene Wallmoräne bzw. Stirnmoräne im Gebiet zwischen Birmensdorf und Ottenbach sind und in der Landschaft markant in Erscheinung treten.



## ***Gewässerlandschaften (Objekt Nr. 1501-1999)***

### **Obj.-Nr. 1501: Reusslandschaft**

Jemand beantragt die Entlassung der Parzelle 3659 aus dem Objekt «Reusslandschaft», da das aktuell auf der Parzelle 3659 stehende Gebäude derzeit eine Scheune sei, welche als Lager genutzt werde. Zudem handle es sich bei dieser Parzelle um Bauland, womit der Grundeigentümer bei einer möglichen Überbauung zu stark eingeschränkt würde.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Die besagte Parzelle liegt innerhalb des Perimeters der Schutzverordnung Reusstal und unterscheidet sich landschaftlich nicht von der unmittelbaren Umgebung. Der Perimeter ist landschaftlich wertvoll und damit inventarwürdig, unabhängig der Nutzung von Einzelbauten. Im Landschaftsschutzinventar sind auch alle Landschaftsschutzverordnungspereimeter enthalten.

## ***Heckenlandschaften (Objekt Nr. 2001-2999)***

### **Obj.-Nr. 2011: Heckenlandschaft Maschwander Allmend**

Jemand beantragt, dass das spezifische Schutzziel betreffend die Erholungsnutzung anzupassen sei und zwar zu «Ermöglichung einer sanften und naturschutzverträglichen öffentlichen Erholungsnutzung».

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Da beim Landschaftsschutzinventar die landschaftliche Perspektive im Vordergrund steht und im Vollzug keine Bestimmungen zum Naturschutz zur Anwendung kommen können, kann das Schutzziel nicht mit «naturschutzverträgliche Erholung» ergänzt werden. Da das Gebiet jedoch durch eine überkommunale Schutzverordnung überlagert ist und ein inventarisiertes Naturschutzobjekt ist, wird dem Anliegen der Antragstellerin in diesem Kontext Rechnung getragen.

### **Obj.-Nr. 2023: Heckenlandschaft Husertal**

Jemand beantragt, folgendes Schutzziel für die gesamte Landschaftskammer sei zu ergänzen: «Erhalt der Landschaft als Zeitzeuge», also die Lesbarkeit der (Kultur-)Geschichte der Landschaft. Die von Waldzungen eingefasste Senke rund um den Weiler «Husertal» zeige noch heute exemplarisch die jahrhundertealte Nutzung der Landschaft als ort- land- und forstwirtschaftliche Produktionsprozesse. Der kompakte Weiler, die als schwer nutzbar stehengebliebenen Waldzungen und die Heckenstreifen würden die ökonomischen Zwänge und die daraus resultierende Bewirtschaftung bezeugen. Der Weiler sei mit der Stufe überkommunale Bedeutung im Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder der Schweiz enthalten.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Um das Schutzziel einzubeziehen, müsste der jetzige Perimeter bis und mit Weiler «Husertal» vergrößert werden. Den Perimeter bis zum Weiler «Husertal» zu erweitern, wäre aber unverhältnismässig, da sich auf der Fläche bis zum Weiler keine wertvollen Hecken oder grosse Feldgehölze befinden. Das prägende und identitätsstiftende Element dieser Kategorie sind die Hecken.



***Geomorphologische Objekte aus dem Inventar 80, die nicht ins neue Inventar aufgenommen werden sollen (Objekt Nr. 9001-9999)***

**Obj.-Nr. 9048: Moränenzug nördlich und östlich von Kappel**

Jemand beantragt, das Teilgebiet südöstlich von Kappel sei ins Inventar aufzunehmen. Es handle sich um einen prägenden Teil für das gesamte Objekt.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Südlich von Kappel löst sich die Moräne in mehrere kleine, Südost-Nordwest verlaufende, wenig ausgeprägte Moränenhügel auf. Diese Moränenzüge sind nur im regionalen Vergleich einzigartig. Verglichen mit den Moränen im Raum des Hüttnersees sind sie beispielsweise weniger bedeutend. Von Süden gesehen, sind die Moränenzüge zwar durchaus markant, aber aus nördlicher Richtung sind die Moränen ab der Kantonsstrasse kaum als Hügelzug wahrnehmbar. Die dort ansässige "Baumschule" ist wesentlich prägnanter. Nebst der Baumschule stellen zudem auch ein grosser Pferdehof und die Kantonsstrasse, welche im Perimeter enthalten sind, eine Beeinträchtigung der natürlichen Landschaft dar.

**Obj.-Nr. 9092: Aettenberg und Wüerital (Glaziale Serie von Wettwil)**

Jemand stellt den Antrag, die Entlassung sei zu überdenken, da die Moräne aufgrund der glazial geprägten Elemente landschaftsprägend sei.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Es sind keine markanten glazialformen erkennbar. Das Gebiet ist geomorphologisch nicht prägnant. Allenfalls erkennbare Geländeformen werden durch die Bewaldung unkenntlich. Es kam zu Terrainveränderungen durch den Einschnitt der Autobahn und ein grosser Teil vom Objekt wurde durch das Autobahnkreuz gestört.

**Obj.-Nr. 9094: Endmoränenwall von Bonstetten**

Jemand stellt den Antrag, die Entlassung sei zu überdenken, da die Moräne landschaftsprägend sei.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Moränenhügel treten in diesem Perimeter nicht speziell in Erscheinung bzw. sind nicht erkennbar. Der Perimeter bildet keine landschaftliche Einheit. Die Strasseninfrastruktur ist in diesem Bereich das prägende Element in der Landschaft. Durch Bahn- und Strasseneinschnitt sowie eine Kiesgrube entstehen bedeutende Beeinträchtigungen und Terrainveränderungen.

**Obj.-Nr. 9075: Jonental unterhalb Zwillikon**

Jemand stellt den Antrag, die Entlassung sei zu überdenken.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Es sind keine glazial geprägten geomorphologischen Objekte sichtbar, abgesehen vom nacheiszeitlichen Bachtobel im Molassefels. Allerdings ist das Bachtobel erst in unmittelbarer Nähe als solches wahrnehmbar. Im Bereich «Wässermatt» sind Verbauungen der Talsohle vorhanden.

**Obj.-Nr. 9076: Wallmoräne Pt. 473 und Drumlin nördlich Bickwil**

Jemand stellt den Antrag, die Entlassung sei zu überdenken, da die Moräne landschaftsprägend sei.





Beurteilung:

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Das Objekt wurde von Fachexperten im Feld geprüft. Die Wallmoräne ist im kantonalen Vergleich wenig prägend oder gar einzigartig. Sie ist zudem zu einem grossen Teil durch Bauten beeinträchtigt.

**Obj.-Nr. 9216: Wallmoräne Soltobel (Ottenholzau)**

Jemand beantragt, die Entlassung sei zu überdenken, da die Moräne das Landschaftsbild präge.

Beurteilung:

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Das Objekt wurde von einem Fachexperten beurteilt. Die Bedeutung des Objekts ist im kantonalen Vergleich von untergeordneter Bedeutung. Es gibt prägendere Moränen im Kanton Zürich.

**Obj.-Nr. 9264: Wallmoräne Gibel**

Jemand stellt den Antrag, die Entlassung sei zu überdenken, da die Moräne landschaftsprägend sei.

Beurteilung:

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Die Wallmoräne bildet einen Teil der Stirnmoräne von Bonstetten, ist aber nur noch als Relikt vorhanden. Das Objekt ist erst in unmittelbarer Nähe erkennbar und daher kaum landschaftsprägend.



### **4.3.9. Region Zimmerberg**

#### ***Gewässerlandschaften (Objekt Nr. 1501-1999)***

##### **Obj.-Nr. 1519: Aabachtobel bei Horgen**

Jemand beantragt, auf die Entlassung des Objektes «Aabachtobel und Seitentäler» (Obj.-Nr. 9115) sei zu verzichten und es sei in die Gewässerlandschaft «Aabachtobel bei Horgen» zu integrieren.

##### **Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Das Objekt Nr. 9115 wird nicht inventarisiert. Ein Grossteil des Aabachtobels wird mit dem Perimeter der Gewässerlandschaft «Aabachtobel bei Horgen» (Obj.-Nr. 1519) inventarisiert. Der südliche Teil des Objekts, welches nicht mehr aufgenommen werden soll, wird durch die Autobahn zerschnitten und daher stark beeinträchtigt. Beim nicht aufgenommenen Perimeter im Norden ist das Aabachtobel teilweise eingedolt und nicht mehr naturnah. Der Schiessstand Käpfnach einschliesslich seiner Infrastruktur (Zielscheiben in Distanz von 50m und 300m) beeinträchtigt das Aabachtobel und das Landschaftsbild stark.

##### **Obj.-Nr. 1524: Sihltal zwischen Schindellegi und Sihlbrugg**

Jemand stellt den Antrag, der Perimeter bei «Finsterseehalden» in der Gemeinde Wädenswil sei anzupassen oder man solle die Schutzziele der Gewässerlandschaft so anpassen, dass die Entwicklung der «Hundeschule Hermann» nicht beeinträchtigt werde.

##### **Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Die «Hundeschule Hermann» liegt nicht im Perimeter der Gewässerlandschaft «Sihltal zwischen Schindellegi und Sihlbrugg». Somit muss weder der Perimeter des Objektes noch die Schutzziele angepasst oder ergänzt werden. Zudem überwiegen die kantonalen Landschaftswerte bei der Inventarisierung grundsätzlich den beschriebenen Nutzungen durch eine Hundeschule.

#### ***Heckenlandschaften (Objekt Nr. 2001-2999)***

##### **Obj.-Nr. 2001: Heckenlandschaft Unter Halden**

Jemand beantragt, dass die übergeordneten Schutzziele aus dem BLN (1307) und vor allem aus den zwei weiteren nationalen Inventaren mit Objekten innerhalb dieser Landschaft (Trockenwiesen und -weiden mit nationaler Bedeutung; Flachmoore mit nationaler Bedeutung) im kantonalen Inventar explizit übernommen und wenn möglich präzisiert werden.

##### **Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Das Landschaftsschutzinventar nimmt eine landschaftliche und keine naturschützerische Perspektive ein. Die Schutzziele sind dementsprechend an die landschaftlichen Wert orientiert. Das Bundesinventar der schützenswerten Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN) wurde aus einer nationalen Perspektive erstellt. Die darin erfassten Objekte weisen in der Regel eine grössere Fläche auf und erstrecken sich teils über das Gebiet mehrerer Kantone. Sie unterscheiden sich damit deutlich von den im kantonalen Landschaftsschutzinventar enthaltenen Objekten.



***Geomorphologische Objekte aus dem Inventar 80, die nicht ins neue Inventar aufgenommen werden sollen (Objekt Nr. 9001-9999)***

**Obj.-Nr. 9066: Moränenlandschaft Sagen-Spitzen-Aenderholz-Schliereregg**

Jemand stellt den Antrag, der Perimeter der Objekte «Moränenlandschaft Sagen-Spitzen-Aenderholz-Schliereregg» (Obj.-Nr. 9066) und «Moränenlandschaft von Hirzel und Schönenberg» (Obj.-Nr. 1007) sei im Bereich des Golfplatzes Horgen / Wädenswil der kommunalen und regionalen Planung anzupassen.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Entscheidend ist, ob das Terrain/ Relief dadurch verändert wurde und ob der Golfplatz zurückgebaut werden könnte. Der Golfplatz befindet sich inmitten der «Moränenlandschaft Hirzel-Schönenberg». Allerdings wurde die Anlage in den Tälern zwischen den Moränenhügeln realisiert, sodass die glaziale Landschaft minimal verändert wurde. Zudem handelt es sich beim Golfplatz um eine parkähnliche Landschaft, welche nicht gut in die Topographie der gesamten Landschaftskammer eingliedert und die Wirkung der Moränenwälle nicht schmälert. Die leichten Veränderungen durch die Anlagen werden nicht als irreversibel erachtet. In der heute vom Golfplatz belegten Talung verlief zwischen den beiden markanten Mittelmoränen «Schönenberg-Spitzen-Hirzel» und «Stollen-Rechberg» eine Entwässerungsrinne, welche verlandete und mit See- und Sumpfablagerungen aufgefüllt wurde. Die starke Erosion durch diese Entwässerungsrinne ist durch den markanten Einschnitt auf der Ostseite der Mittelmoräne «Schönenberg-Spitzen-Hirzel» gut erkennbar und im regionalen Vergleich einzigartig. Durch die flache Topographie im Bereich des Golfplatzes werden die Moränenwälle, welche die Talung begrenzen, eindrücklich als markante und prägnante Landschaftselemente sichtbar.

**Obj.-Nr. 9115: Aabachtobel und Seitentäler**

Jemand beantragt, auf die Entlassung des Objekts sei zu verzichten, da das Aabachtobel grösstenteils naturnah und wenig beeinträchtigt sei.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Auf die Aufnahme des Objekts wird verzichtet. Ein Grossteil des Aabachtobels ist im Inventar als Objekt-Nr. 1519 «Aabachtobel bei Horgen» enthalten. Der südliche Teil des Objekts, welches nicht aufgenommen werden soll, wird durch die Autobahn zerschnitten und daher stark beeinträchtigt. Beim nicht aufgenommenen Perimeter im Norden ist das Aabachtobel teilweise eingedolt und nicht mehr naturnah. Der Schiessstand Käpfnach einschliesslich seiner Infrastruktur (Zielscheiben in Distanz von 50 m und 300 m) beeinträchtigt das Aabachtobel und das Landschaftsbild stark.



### **4.3.10. Region Pfannenstil**

#### ***Geomorphologisch geprägte Landschaften (Objekt Nr. 1001-1499)***

##### **Obj.-Nr. 1045: Moränenlandschaft Wetzwil – Herrliberg mit Pflugstein**

Jemand stellt den Antrag, dass die Schutzziele offener formuliert werden sollen. Eingepasste Bauten und Anlagen, allgemeine Infrastrukturanlagen sowie Erholungseinrichtungen mit zugehörigen gut gestalteten Bauten, Anlagen und Ausrüstungen sollten zulässig sein. Im Inventartext solle diese Zulässigkeit formuliert werden und es sollten Beispiele aufgezählt werden. Die Erholungsnutzung im Inventarbereich solle ausserdem jederzeit möglich bleiben - dazu sollten auch gut gestaltete Gebäulichkeiten (z.B. Driving-Ranch mit Abschlaghäuschen und Toilettenanlagen, Minigolfanlagen, Streetwork-Anlagen etc.) gehören.

##### **Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Die Schutzziele werden nicht angepasst. Das übergeordnete Ziel des «Kantonales Inventars der Landschaftsschutzobjekte» ist der ungeschmälerter Erhalt beziehungsweise die grösstmögliche Schonung der aufgenommenen Landschaftsschutzobjekte. Der Grundsatz des ungeschmälerter Erhalts erfordert von der zuständigen Behörde, dass sie bei der Erteilung einer Bewilligung den Umfang und die raumplanerischen Auswirkungen des Eingriffs auf das notwendige Minimum beschränken. Ein absolutes Eingriffsverbot besteht nicht, sofern das Projektvorhaben die objektspezifischen Schutzziele nicht tangiert. Das Erwähnen von einzelnen Bauten und Anlagen, widerspricht dem Grundsatz der Inventarisierung.

##### **Obj.-Nr. 1045: Moränenlandschaft Wetzwil – Herrliberg mit Pflugstein**

Jemand stellt den Antrag, auf die Ausdehnung des Inventars im Gebiet «Wängirain», «Schlatt» und «Buech» sei zu verzichten und die Ausdehnung des angestammten Inventars zu belassen. Das Gebiet Busenharter sei aus dem Inventarbereich zu streichen, wobei der «Pflugstein» und der «Fronacherweg» mit je einem grosszügigen Pufferbereich im Inventar verbleiben sollten. Eventualiter sei zumindest eine Bautiefe entlang der Pflugstein- und Biswindstrasse vom Inventar auszunehmen.

##### **Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Die Moränenzüge bei «Buech» und «Schlatt» sind äusserst markant und gut sichtbar in der Landschaft. Im regionalen Kontext sind diese einzigartige Objekte, da sich kaum vergleichbare Objekte östlich des Zürichsees im Kanton befinden. Die Strasse stellt eine gewisse Beeinträchtigung dar und zerschneidet den Moränenwall bei «Buech». Insgesamt weist die Landschaft jedoch in diesem Gebiet eine hohe Formenvielfalt von geomorphologischen Objekten auf, die als solches markant in der Landschaft sichtbar sind.

##### **Obj.-Nr. 1045: Moränenlandschaft Wetzwil – Herrliberg mit Pflugstein**

Jemand stellt den Antrag, es sei zu überprüfen, ob die Ausweitung des Inventars auf die «Blüemlisalp» hinauf unter geomorphologischen Gesichtspunkten richtig sei. Falls nicht, sei der Teil zu nicht aufzunehmen.

##### **Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Bei der Steilstufe oberhalb des Resaturants «Blüemlisalp» handelt es sich unten zunächst um eine Felsrippe aus Oberer Süsswassermolasse, die von einer Moräne überlagert wird - was einerseits durch Erratiker und andererseits durch einen Moränenwall ersichtlich ist. Bei Letzterem handelt es sich um den wahrscheinlich am



weitesten ausgedehnten Wall des Zürich-Stadiums der letzten Eiszeit. Aus diesem Grund ist es sinngerecht den Perimeter auf den Bereich auszuweiten, da er die Moräne nördlich der «Blüemlisalp» miteinschliesst und am Rand der Siedlung Herrliberg endet. Dank der Steilstufe unterhalb der «Blüemlisalp» fällt das Siedlungsgebiet nicht störend ins Auge.

**Obj.-Nr. 1056: Guldenen, Quellmulden am Pfannenstiel und Rappentobel**

Jemand stellt den Antrag, dass die Schutzziele durchlässiger beschrieben werden sollten. Es sollten Beispiele für zulässige Bauten, Anlagen und Gebäude aufgeführt werden. Denn Bauten, Anlagen und Gebäude würden bei Auseinandersetzungen mit Privaten oder Naturschutzverbänden kaum noch möglich sein, auch wenn die kantonalen Fachstellen ein Projekt mittragen. In der Praxis komme Inventaren immer mehr die Bedeutung von Vorunterschützstellungen anstatt einem bloss behördenverbindlichen Hinweisverzeichnis zu. Dies sei von den kantonalen Amtsstellen zu wenig bedacht.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Die Schutzziele entsprechen der Flughöhe eines kantonalen Fachinventars und werden nicht angepasst. Das Inventar ist nur behördenverbindlich und bedeutet lediglich eine Schutzvermutung. Das Objekt ist damit nicht formell (eigentümerverbindlich) geschützt. Ausserdem sind Festlegungen in Gesetzen (PBG) sowie raumplanerischen Instrumente (BZO, Richtpläne, Sondernutzungspläne) den Schutzzielen der Inventarobjekte übergeordnet. Das Aufzählen einzelner Beispiele würde zudem eine spätere Einzelfall-Beurteilung erschweren.

**Obj.-Nr. 1056: Guldenen, Quellmulden am Pfannenstiel und Rappentobel**

Jemand stellt den Antrag, das Naturschutzobjekt Waldriedwiese Cholgrueb sei in das Landschaftsschutzobjekt Pfannenstiel / Guldenen zu integrieren, da im überarbeiteten Inventar der Landschaftsschutzobjekte der Pfannenstiel und die Guldenen als grosses zusammenhängendes Landschaftsschutzgebiet "Guldenen, Quellmulden am Pfannenstiel und Rappentobel" festgehalten sind. Der Inventarperimeter nehme auch den Waldbereich Breitholz / Cholgrueb auf dem Gemeindegebiet Küsnacht auf. Auch hier dränge sich eine Koordination mit dem inventarisierten überkommunalen Naturschutzobjekt Waldriedwiese Cholgrueb auf. Zudem sollte eine prägende und selbstverständliche Schutzobjektbezeichnung gewählt werden.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Auf eine Erweiterung des Perimeters wird verzichtet. Das Inventar 80 hat Landschafts- und Naturschutzobjekte vereint. § 7 der KNHV fordert die jeweils separate Erstellung von Fachinventaren. Die Überarbeitung und Festsetzung der im Inventar 80 vereinten Teile Naturschutz und Landschaftsschutz erfolgt deshalb getrennt. Vorerst wird nur der Teil Landschaftsschutz überarbeitet. Beim Landschaftsschutzinventar wird ein Ort oder eine Umgebung aus landschaftlicher Sicht betrachtet und wahrgenommen. Die natur-schützerische Perspektive ist im Naturschutzinventar vertreten und nicht mehr Teil des überarbeiteten Landschaftsschutzinventars.

Auf eine Änderung der Schutzobjektbezeichnung wird verzichtet. Die Bezeichnung zeigt auf, dass es sich bei diesem Objekt um eine Landschaft bestehend aus verschiedenen geologisch-geomorphologischen Bestandteilen handelt.

**Ohne Nummer: Neuaufnahme eines Objekts beim Wehrmännerdenkmal Forch**

Jemand beantragt das, Landschaftsbild beim Wehrmännerdenkmal sei mit dem Naturschutzobjekt Trockenstandort Forchdenkmal zu vereinen und ins kantonale Inventar der Landschaftsschutzobjekte aufzunehmen. Zudem sei eine Überarbeitung der altrechtlichen Landschaftsschutzverordnung aus dem Jahre 1951 angezeigt.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Bei der altrechtlichen Schutzverordnung Wehrmännerdenkmal geht es um die Freihaltung des Denkmals und des umliegenden Landes und nicht in erster Linie um Landschafts- oder Naturschutzanliegen. Die altrechtliche Schutzverordnung Wehrmännerdenkmal enthält keine landschaftsschützerische Komponente. Der Trockenstandort Wehrmännerdenkmal Forch bleibt somit ein Naturschutzobjekt. Wann die altrechtliche Schutzverordnung überarbeitet wird ist noch unklar.

***Kulturerbelandschaften (Objekt Nr. 6001-6199)*****Obj.-Nr. 6006: Kulturerbelandschaft Rain/Luft**

Mehrere Einwendende beantragen eine Perimetererweiterung im Norden (Eichholz) und Süden (Chorherren): Vergrößerung des Perimeters bis zur Bahn oder Seestrasse.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Für eine Erweiterung fehlen klare Kulturerberelikte, die eine Perimeterausdehnung begründen würden.

**Obj.-Nr. 6011: Kulturerbelandschaft Wulp**

Jemand beantragt, das Objekt sei in das Landschaftsschutzobjekt «Küsnachter Tobel» zu integrieren, da die Molasseaufschlüsse Wulp und die Burgruine Wulp bereits im Inventar von 1980 als Einzelobjekte im Küsnachter Tobel enthalten gewesen seien.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. In dieser «Kulturerbelandschaft» sind unterschiedlichste Formen und Ausprägungen historischer Landschaftsnutzungen zusammengefasst. Es soll damit auf diese spezifisch anthropogen geprägten Landschaftselemente aufmerksam gemacht werden. Eine Zusammenführung mit dem geomorphologisch geprägten «Küsnachter Tobel – 1515») wird aufgrund der Systematik des Inventars nicht als sinnvoll erachtet. Beide Landschaftsräume sind unterschiedlich geprägt und weisen Alleinstellungsmerkmale auf.

***Geomorphologische Objekte aus dem Inventar 80, die nicht ins neue Inventar aufgenommen werden sollen (Objekt Nr. 9001-9999)*****Obj.-Nr. 9001: Schichtterrassenhänge Riet-Fangen, Sternenhalden und Torlen**

Jemand stellt den Antrag, das Objekt sei in das Naturschutzinventar aufzunehmen.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Das Naturschutzinventar wird durch die Fachstelle Naturschutz im Amt für Landschaft und Natur (ALN) überarbeitet und somit unabhängig vom Landschaftsschutzinventar. Der Fachstelle wird der Hinweis auf eine allfällige Aufnahme des Objekts in das Naturschutzinventar weitergegeben.



**Obj.-Nr. 9037: Schichtterrasse Hombrechtikon-Schliffitobel**

Jemand stellt den Antrag, das Objekt sei in das Naturschutzinventar aufzunehmen.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Das Naturschutzinventar wird durch die Fachstelle Naturschutz im Amt für Landschaft und Natur (ALN) überarbeitet und somit unabhängig vom Landschaftsschutzinventar. Der Fachstelle wird der Hinweis auf eine allfällige Aufnahme des Objekts in das Naturschutzinventar weitergegeben.

**Obj.-Nr. 9038: Schichtterrasse Unot-Burg / Bannacher-Althau**

Jemand beantragt, das Objekt sei in das Naturschutzinventar aufzunehmen.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Das Naturschutzinventar wird durch die Fachstelle Naturschutz im Amt für Landschaft und Natur (ALN) überarbeitet und somit unabhängig vom Landschaftsschutzinventar. Der Fachstelle wird der Hinweis auf eine allfällige Aufnahme des Objekts in das Naturschutzinventar weitergegeben.

### **4.3.11. Region Zürcher Oberland**

#### ***Geomorphologisch geprägte Landschaften (Objekt Nr. 1001-1499)***

##### **Obj.-Nr. 1031: Rissmoräne Luegete und Hangmoor Rod**

Mehrere Einwendende stellen den Antrag, dass im Beschrieb die teils neuen landwirtschaftlichen Liegenschaften in Wildberg zu erwähnen seien, da durch die Erweiterung des Perimeters neue landwirtschaftliche Bauten integriert würden, die in ihrer Entwicklung vom Inventar nicht behindert werden sollten. Ausserdem wird der Antrag gestellt, die beiden Mobilfunkantennen auf dem Moränengrat seien als störende Elemente aufzunehmen, da sie markant in Erscheinung treten.

##### **Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Das Objektblatt wird nicht angepasst. Im Inventar werden die Landschaften als Ganzes betrachtet und einzelne störende Elemente darin sind nicht von Bedeutung, sofern sie sich nicht stark beeinträchtigend auf das Landschaftsbild auswirken. Entsprechend den beiden Schutzzielen "Erhalt der standortangepassten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und ihrer landschaftsgerechten Entwicklung" und "Erhalt der charakteristischen, kulturlandschaftlichen Strukturelemente in ihrer typischen Ausprägung, ihrer Vielfalt, und ihrer ökologischen Funktion" bleiben landwirtschaftliche Bauten und Anlagen ausserdem in diesem Sinne auch weiterhin möglich.

##### **Obj.-Nr. 1033: Rundhöcker Werdegg**

Jemand stellt den Antrag, dass das Objekt nicht als ganze Landschaft zu inventarisieren sei, sondern Einzelobjekte in das Inventar aufzunehmen seien. Der Bereich «Lätten» sei zudem aus der Schutzzone der geomorphologisch geprägten Landschaften auszunehmen, da dieser Bereich von Siedlungsgebieten umgeben sei.

##### **Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Die Inventarisierung als ganze Landschaft wird beibehalten und auf eine Verkleinerung des Perimeters wird verzichtet. Gemäss § 19 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV) handelt es sich bei Objekten des Landschaftsschutzinventars um bestimmt abgegrenzte Landschaften oder Geländeabschnitte und ihre Bestandteile (...). Im Vergleich zum Inventar 80 wurden deshalb jeweils ganze Landschaften als räumliche Einheiten mit ihren vielfältigen Elementen aufgenommen. Da der Umgebungsschutz in der KNHV eine wichtige Rolle spielt (vgl. §21 KNHV) wurde neu bei der Ausscheidung von Inventarobjekten entsprechend die vorgelagerte, unmittelbare Umgebung des Objektes miteinbezogen. Dazu gehört in diesem Fall auch der Bereich «Lätten».

##### **Obj.-Nr. 1033: Rundhöcker Werdegg**

Jemand beantragt, im Beschrieb sei das traditionelle Radquer Hittnau aufzunehmen. Das Radquer Hittnau finde jeweils im Winter im Gebiet zwischen Werdegg und Dürstelen statt. Dazu gehörten auch temporäre Bauten und Anlagen für die Veranstaltung. Diese solle auch künftig ohne neue Einschränkungen stattfinden können.

##### **Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Das Radquer Hittnau wird nicht im Beschrieb aufgenommen. Es handelt sich dabei um eine temporäre Veranstaltung, die nicht zum Landschaftswert beiträgt, diesen aber auch nicht schmälert.

Festlegungen in Gesetzen (wie zum Beispiel im Planungs- und Baugesetz) sowie raumplanerische Instrumente (Bau- und Zonenordnungen, Richtpläne, Sondernutzungspläne) sind





den Schutzziele der Inventarobjekte übergeordnet. Die Veranstaltung wird jeweils durch die Gemeinde mit einer Veranstaltungsbewilligung geregelt / bewilligt. Da es sich um eine temporäre Veranstaltung handelt, ändert sich für diese auch mit der Inventarisierung nichts, da sie mit den Schutzziele vereinbar ist und diese wenn überhaupt nur tangiert. Die nötigen Bauten und Anlagen für das Radquer sind reversibel und werden jeweils nach der Veranstaltung wieder entfernt.

**Obj.-Nr. 1034: Bachtel und Allmen**

Jemand stellt den Antrag, das Objekt sei nicht ins Inventar aufzunehmen, da durch die übergeordneten raumplanerischen Vorschriften sowie die Baugesetzgebung genügend Regelungen bestünden, welche die Gebiete vor Zerstörung und Zerfall schützen würden.

Jemand Weiteres stellt den Antrag, das Objekt sei aufgrund der vielen prägenden Feldscheunen innerhalb des Objektperimeters in die Objektkategorie «Kulturerbelandschaften» umzuteilen.

**Beurteilung:**

Die Anträge werden nicht berücksichtigt. Das kantonale Inventar gibt einen Überblick über alle potenziell und real schützenswerten Landschaften im Kanton Zürich. Die erwähnten Vorschriften haben einen anderen Fokus. Die Perimeter können dabei überlappend sein. Die verschiedenen Regelungen sind eigenständig und müssen dabei unabhängig voneinander geprüft werden, da sie unterschiedliche Aspekte behandeln. Beim Landschaftsschutzinventar wird ein Ort oder eine Umgebung aus landschaftlicher Sicht betrachtet, wahrgenommen und als potentiell schützenswert eingestuft. Andere Instrumente legen ihren Fokus auf andere Aspekte.

Beim Objekt Bachtel und Allmen ist die Geomorphologie das prägende Element. Weshalb das ganze Objekt eine geomorphologisch geprägte Landschaft darstellt. Die kleinen Feldscheunen sind jedoch wichtige landschaftliche Elemente. Deshalb wird folgendes neues spezifisches Schutzziel ins Objektblatt aufgenommen: «Erhalt der charakteristischen traditionellen Siedlungsstruktur mit Weilern, Streusiedlungen und regionaltypischen Bauten (wie z.B. Einzelhöfen und Feldscheunen)».

**Obj.-Nr. 1090: Schichtrippenlandschaft Rüti – Batzberg – Laupen – Hittenberg**

Jemand stellt den Antrag, das Objekt sei nicht ins Inventar aufzunehmen, da durch die übergeordneten raumplanerischen Vorschriften sowie die Baugesetzgebung genügend Regelungen bestünden, welche die Gebiete vor Zerstörung und Zerfall schützen würden.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Das kantonale Inventar gibt einen Überblick über alle potenziell und real schützenswerten Landschaften im Kanton Zürich. Weitere Vorschriften haben einen anderen Fokus, die Perimeter können dabei überlappend sein. Die verschiedenen Regelungen sind eigenständig und müssen dabei unabhängig voneinander geprüft werden, da sie unterschiedliche Aspekte behandeln. Beim Landschaftsschutzinventar wird ein Ort oder eine Umgebung aus landschaftlicher Sicht betrachtet, wahrgenommen und als schützenswert eingestuft. Andere Instrumente legen ihren Fokus auf andere Aspekte. Das Objekt ist im kantonalen Kontext bzw. darüber hinaus einzigartig und deshalb inventarwürdig.



### ***Heckenlandschaften (Objekt Nr. 2001-2999)***

#### **Obj.-Nr. 2012: Heckenlandschaft Brüttental - Schnebelhorn**

Jemand beantragt, das spezifische Schutzziel «Erhalt und Entwicklung von gestuften, strauchreichen Waldrändern» sei zu ergänzen.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Ein Schutzziel zur Entwicklung der gestuften und strauchreichen Waldrändern ist nicht möglich, da das Inventar kein Entwicklungs- resp. Förderinstrument ist. Die Heckenlandschaft wird zwar von einer Waldlandschaft überlagert, aber der Fokus liegt beim Landschaftsschutz und nicht beim Schutz des Waldes.

#### **Obj.-Nr. 2015: Heckenlandschaft Schalchen**

Jemand beantragt, die ganze Heckenlandschaft «Schalchen» sei nicht ins Inventar aufzunehmen.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Nach erneuter Überprüfung der Heckenlandschaft wurde der Perimeter im Norden verkleinert. Das Gebiet westlich von Neuhof ist durch grosse Feldgehölze, markante Hecken und Einzelbäume geprägt. Die wertvolle Heckenlandschaft ist landschaftsprägend und von Weitem wahrnehmbar. Als verbindendes Element spielt sie eine wichtige Rolle für das grossräumige Landschaftsbild zwischen Russikon und Turbenthal und ist damit inventarwürdig.

### ***Gewässerlandschaften (Objekt Nr. 1501-1999)***

#### **Obj.-Nr. 1509: Schirmensee – Feldbacher Horn – Feldbacher Bucht**

Jemand beantragt, die spezifischen Schutzziele seien mit dem Schutzziel «Ermöglichung einer sanften und naturschutzverträglichen öffentlichen Erholungsnutzung» zu ergänzen.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Das Schutzziel ist zu spezifisch formuliert und fokussiert auf den Naturschutz und nicht auf den Landschaftsschutz. Die Formulierung «Ermöglichung einer sanften landschaftsverträglichen Erholung» wird beibehalten. Die aktuelle Formulierung legt dar, dass die Erholungsnutzung sowie ihre Entwicklung ermöglicht werden, sofern sie landschaftsverträglich erfolgen.

#### **Obj.-Nr. 1516: Pfäffikersee**

Jemand stellt den Antrag, beim Flurnamen «Geissacher» sei der Perimeter auf beiden Seiten des Bachs «Chämtnerbachs» entlang des Siedlungsgebiets zu erweitern.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Der Perimeter der Gewässerlandschaft «Pfäffikersee» ist deckungsgleich mit dem Perimeter der Verordnung zum Schutz des Pfäffikerseegebiets «Natur- und Landschaftsschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Fehraltorf, Pfäffikon, Seegräben und Wetzikon». Im Objekt «Pfäffikersee» wird es als nicht zielführend betrachtet, den Perimeter bei Flurnamen «Geissacher» zu erweitern. Hier sind keine schützenswerten Elemente offenkundig.

**Obj.-Nr. 1516: Pfäffikersee**

Jemand beantragt eine Erweiterung des Perimeters ab Aretshalden entlang der Aathalstrasse in Richtung Dorfkern Seegräben. Der Perimeter soll in diesem Abschnitt neu deckungsgleich mit dem Perimeter des BLN-Objektes 1409 «Pfäffikersee» sein. Zusätzlich wird beantragt, dass im Objektblatt des Objektes Nr. 9029 «Drumlins Seegräben» deutlicher beschrieben werden solle, warum das Objekt nicht aufgenommen wurde.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Der Perimeter der Gewässerlandschaft «Pfäffikersee» ist deckungsgleich mit dem Perimeter der Verordnung zum Schutz des Pfäffikerseegebietes «Natur- und Landschaftsschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Fehraltorf, Pfäffikon, Seegräben und Wetzikon». Im Objekt «Pfäffikersee» wird es als nicht zielführend betrachtet, den Perimeter ab Aretshalden entlang der Aathalstrasse in Richtung Dorfkern von Seegräben zu erweitern, da dieser Bereich nicht landschaftlich prägnant oder einzigartig ist. Das Objekt 9029 tritt als Drumlin nicht markant in Erscheinung oder ist überprägt. Zudem liegt es nicht in einer markanten Drumlinlandschaft

***Waldlandschaften (Objekt Nr. 5001-5499)*****Obj.-Nr. 5001: Waldlandschaft Tössberg**

Jemand stellt den Antrag, das Objekt sei nicht ins Inventar aufzunehmen, da durch die übergeordneten raumplanerischen Vorschriften sowie die Baugesetzgebung genügend Regelungen bestünden, welche die Gebiete vor Zerstörung und Zerfall schützen würden.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Die starke Bautätigkeit der letzten 40 Jahre bewirkte, dass bedeutende Landschaftselemente und -formen teilweise weitgehend zerstört wurden, trotz zahlreichen bestehenden übergeordneten raumplanerischen Vorschriften und Gesetzen. Mit der Überarbeitung des Landschaftsschutzinventars besteht nun die Möglichkeit, alle im Kanton Zürich noch bestehenden herausragenden und landschaftsprägenden Objekte auszuweisen. Die "Waldlandschaft im Tössbergland" ist mit einer Fläche von 20 km<sup>2</sup>, die grösste ihrer Art und einzigartig in Bezug auf ihre Ausprägung, Unversehrtheit und Weitläufigkeit im Kanton Zürich.

***Agrarlandschaften (Objekt Nr. 5501-5999)*****Obj.-Nr. 5502: Agrarlandschaft Hörnli - Bergland**

Jemand stellt den Antrag, auf die Schaffung des neuen Schutzobjektes sei zu verzichten. Die formulierten Schutzziele seien überflüssig, da die Gebiete der geplanten Schutzzonen vollständig ausserhalb von Bauzonen liegen würden (Ausnahme: Kernzonen in Sternenberg) und daher bauliche und landschaftliche Eingriffe bereits heute stark reguliert seien. Falls dieser Antrag nicht berücksichtigt werde, seien die in den betroffenen Gebieten rechtskräftig festgesetzten Bauzonen (Kernzonen) zwingend aus dem Schutzobjekt auszuschneiden.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Das kantonale Inventar gibt einen Überblick über alle potenziell und real schützenswerten Landschaften im Kanton Zürich. Weitere Vorschriften



haben einen anderen Fokus, die Perimeter können dabei überlappend sein. Die verschiedenen Regelungen sind eigenständig und müssen dabei unabhängig voneinander geprüft werden, da sie unterschiedliche Aspekte behandeln.

Landwirtschaftliche Siedlungen und Bauten gehören zur Landschaft dazu und stören bei einer guten Einpassung in die Landschaft das Bild nicht. Sie sind weiterhin möglich, sofern die Schutzziele gemäss dem Inventar nicht beeinträchtigt werden. Zukünftige Entwicklungen von inventarisierten Landschaften sind möglich und sollen im Grundsatz den objektspezifischen Schutzziele entsprechen. In den Agrarlandschaften sind landwirtschaftliche Siedlungen und Bauten sogar typisch für diesen Objekttyp und befinden sich deshalb im Perimeter.

Bauvorhaben ausserhalb Bauzonen sowie auch sämtliche Bauprojekte im Bundesinventar oder in kantonalen Inventaren müssen alle bereits heute den Vollzugsbehörden zur Prüfung vorgelegt werden. Die zusätzliche Inventarisierung im Landschaftsschutzinventar führt also zu keiner Änderung dieser Handhabung.

#### **Obj.-Nr. 5502: Agrarlandschaft Hörnli - Bergland**

Jemand beantragt, die formulierten Schutzziele seien zu konkretisieren.

Das Gebiet der geplanten Schutzzone liege vollständig ausserhalb von Bauzonen (Ausnahme: Kernzonen), daher seien bauliche und landschaftliche Eingriffe bereits heute stark reguliert.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Die Schutzziele werden nicht konkretisiert. Sie sind bewusst eher allgemein gehalten, da Veränderungen am Objekt jeweils im Einzelfall angeschaut werden müssen. Es können keine pauschalen Beispiele genannt werden, die aufzeigen, was genau in einem Perimeter erlaubt ist und was nicht. Das übergeordnete Ziel des «Kantonalen Inventar der Landschaftsschutzobjekte» ist der ungeschmälerete Erhalt beziehungsweise die grösstmögliche Schonung der aufgenommenen Landschaftsschutzobjekte. Der Grundsatz des ungeschmälereten Erhalts erfordert von der zuständigen Behörde, dass sie bei der Erteilung einer Bewilligung den Umfang und die raumplanerischen Auswirkungen des Eingriffs auf das notwendige Minimum beschränken. Ein absolutes Eingriffsverbot besteht nicht, sofern das Projektvorhaben die objektspezifischen Schutzziele nicht tangiert.

Das kantonale Inventar gibt einen Überblick über alle potenziell und real schützenswerten Landschaften im Kanton Zürich. Weitere Vorschriften haben einen anderen Fokus, die Perimeter können dabei überlappend sein. Die verschiedenen Regelungen sind eigenständig und müssen dabei unabhängig voneinander geprüft werden, da sie unterschiedliche Aspekte behandeln.

#### **Obj.-Nr. 5502: Agrarlandschaft Hörnli - Bergland**

Jemand stellt die Frage, wie die Agrarlandschaft mit dem Landschaftsförderungsgebiet (14 und 15) gemäss Richtplan konsistent vereinbart werden kann. Das undifferenzierte Ausklammern des Talbodens entlang der Töss und der unteren Hanglagen mit enger und vielfältiger Verzahnung von Wald, Offenland und Grünlandnutzung entspreche - insbesondere dort, wo diese Areale bis heute landwirtschaftlich geprägt sind - weder den Zielen eines ganzheitlichen Landschaftsschutzes, noch den Zielen gemäss Richtplan. Insbesondere werde die Brückenfunktion des Landschaftsschutzes für Naturschutz und Biodiversität nicht erfüllt.

#### **Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Die Töss als Gewässer ist häufig nicht als schützenswertes Element in der Landschaft erkennbar, da sie in gewissen Abschnitten stark begradigt wurde und keine natürlichen Flussufer mehr besitzt. Der Raum zwischen der Töss und dem



vorgeschlagenen Perimeter wird landwirtschaftlich stark genutzt und ist z.T. durch Siedlungen bzw. Industrie verbaut. Es besteht kein landschaftlich offensichtlicher Zusammenhang zwischen der Agrarlandschaft «Hörnli-Bergland» und diesem Talboden der Töss. Die naturnahen und einzigartigen Tössabschnitte werden separat in der Kategorie Gewässerlandschaft inventarisiert.

**Obj.-Nr. 5503: Agrarlandschaft zwischen Bäretswil und Fischenthal**

Jemand stellt den Antrag, auf die Aufnahme des Objekts sei zu verzichten, da der bisherige Schutz in diesem Gebiet ausreichend sei.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Die starke Bautätigkeit der letzten 40 Jahre bewirkte, dass bedeutende Landschaftselemente und -formen teilweise weitgehend zerstört wurden, trotz den bestehenden gesetzlichen Vorgaben. Mit der Überarbeitung des Landschaftsschutzinventars wird das Ziel verfolgt, alle im Kanton Zürich noch bestehenden herausragenden und landschaftsprägenden Objekte auszuweisen. Damit wird die Planungs- und Rechtssicherheit für Kanton, Gemeinden, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erhöht und Fehlentwicklungen können vorgebeugt werden. Zusammen mit anderen gesetzlichen Rahmenbedingungen sind die Inventare wichtige Arbeitsgrundlagen in Planungs- und Bauprojekten und tragen wesentlich zur Transparenz und Rechtssicherheit bei. Mit fast 16 km<sup>2</sup> ist das Hügel- und Bergland zwischen Bäretswil und Fischenthal eine der grössten weitgehend unversehrten Kulturlandschaften im Kanton und daher von kantonaler Bedeutung.

**Obj.-Nr. 5503: Agrarlandschaft zwischen Bäretswil und Fischenthal**

Jemand stellt den Antrag, auf die Schaffung des neuen Schutzobjektes sei zu verzichten. Falls dieser Antrag nicht berücksichtigt werde, seien die in den betroffenen Gebieten rechtskräftig festgesetzten Bauzonen (Kernzonen) zwingend aus dem Schutzobjekt auszuscheiden. Das Schutzobjekt bringe keinen erkennbaren Mehrwert für Landschaft und Bevölkerung. Zudem wird befürchtet, dass damit eine Grundlage für eine weitergehende Bewirtschaftungs- und Nutzungseinschränkung geschaffen werde.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Die starke Bautätigkeit der letzten 40 Jahre bewirkte, dass bedeutende Landschaftselemente und -formen teilweise weitgehend zerstört wurden, trotz den bestehenden gesetzlichen Vorgaben. Mit der Überarbeitung des Landschaftsschutzinventars wird das Ziel verfolgt, alle im Kanton Zürich noch bestehenden herausragenden und landschaftsprägenden Objekte auszuweisen. Damit wird die Planungs- und Rechtssicherheit für Kanton, Gemeinden, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erhöht und Fehlentwicklungen können vorgebeugt werden. Zusammen mit anderen gesetzlichen Rahmenbedingungen sind die Inventare wichtige Arbeitsgrundlagen in Planungs- und Bauprojekten und tragen wesentlich zur Transparenz und Rechtssicherheit bei. Mit fast 16 km<sup>2</sup> ist das Hügel- und Bergland zwischen Bäretswil und Fischenthal eine der grössten weitgehend unversehrten Kulturlandschaften im Kanton und daher von kantonaler Bedeutung.

Landwirtschaftliche Siedlungen und Bauten gehören zur Landschaft dazu und stören bei einer guten Einpassung in die Landschaft das Bild nicht. Sie sind weiterhin möglich, sofern die Schutzziele gemäss dem Inventar nicht beeinträchtigt werden. Zukünftige Entwicklungen von inventarisierten Landschaften sind möglich und sollen im Grundsatz den objektspezifischen Schutzziele entsprechen. In den Agrarlandschaften sind landwirtschaftliche Siedlungen und Bauten sogar typisch für diesen Objekttyp und befinden sich deshalb im Perimeter.

**Obj.-Nr. 5503: Agrarlandschaft zwischen Bäretswil und Fischenthal**

Jemand stellt die Frage, wie die Agrarlandschaft mit dem Landschaftsförderungsgebiet (14 und 15) gemäss Richtplan konsistent vereinbart werden kann. Das undifferenzierte Ausklammern des Talbodens entlang der Töss und der unteren Hanglagen mit enger und vielfältiger Verzahnung von Wald, Offenland und Grünlandnutzung entspreche - insbesondere dort, wo diese Areale bis heute landwirtschaftlich geprägt sind - weder den Zielen eines ganzheitlichen Landschaftsschutzes, noch den Zielen gemäss Richtplan. Insbesondere werde die Brückenfunktion des Landschaftsschutzes für Naturschutz und Biodiversität nicht erfüllt.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Insbesondere im Tösstal ist der Fluss selbst häufig stark verbaut. Die anschliessenden Hänge sind meist steil und werden landwirtschaftlich v.a. als Grünland genutzt. Hang und Talboden sind meist scharf voneinander abgegrenzt. Eine entsprechende Verzahnung von Wald, Wiesen und Gewässer ist kaum vorhanden. Die landwirtschaftliche Nutzung und die intensiv genutzte Landschaft am Talboden generell stehen darum selten in einem sichtbaren Zusammenhang mit der oberhalb anschliessenden Landschaft "auf dem Plateau".

Im Mühlebachthal bis Fischenthal ist die Situation etwas weniger markant. Der kleinere Mühlebach ist weniger verbaut, durch das ansteigende Tal werden die Höhenunterschiede zwischen Talboden und "Plateau" geringer und an den Hängen sind etwas mehr Feldgehölze und abgestufte Waldränder vorhanden. Die Nutzung des Talbodens durch Landwirtschaft, Siedlung und Verkehr bleibt aber intensiv. Der Talabschnitt zwischen Steg und Fischenthal weist beidseits der Strasse in regelmässigen und relativ dichten Abständen Gebäude auf. Der Mühlebach tritt kaum in der Landschaft in Erscheinung und ist deshalb als Gewässerlandschaft nicht inventarwürdig.

Aufgrund der hohen Nutzungsintensität ist der Talboden in der Landschaftskammer mit einer geringen Verzahnung zu den benachbarten Berglandschaften zu sehen. Um Brückenfunktionen übernehmen zu können, müssten am Talboden zunächst entsprechende Landschaftselemente geschaffen werden. Solche Massnahmen finden unabhängig einer Inventarisierung statt.

**Obj.-Nr. 5504: Agrarlandschaft Hermatswil – Gündisau**

Jemand stellt den Antrag, das Objekt mit den ausgewiesenen Perimetern sei nicht als ganze Landschaft zu inventarisieren, sondern es seien Einzelobjekte in das Inventar aufzunehmen. Denn eine kantonale Inventarisierung von Landschaftsschutzgebieten rechtfertige sich erst, wenn ein besonderer Wert, eine hohe Qualität sowie eine kantonale Einzigartigkeit der Landschaft vorliege. Das entsprechende Objektblatt (Entwurf für die Anhörung) äussere sich dazu ungenügend und der ausgewiesene Perimeter sei nicht nachvollziehbar. Insbesondere sei nicht ersichtlich, inwiefern eine Einzigartigkeit vorliegen würde, welche eine solche kantonale Inventarisierung überhaupt erst rechtfertigen würde. Es scheine, dass mangels Grösse, eine separate Ausscheidung einer Schutzzone nicht verhältnismässig gewesen wäre. Sodann sei einfach die nächstgelegene Schutzzone entsprechend ausgedehnt worden. Das Vorgehen einer unbegründeten Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete sei weder verhältnis- noch zweckmässig.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Auf die Inventarisierung von Einzelobjekten wird verzichtet. Gemäss § 19 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV) handelt es sich bei Objekten des Landschaftsschutzinventars um bestimmt abgegrenzte Landschaften oder Geländeabschnitte, und ihre Bestandteile (...). Im Vergleich zum Inventar 80 wurden





deshalb jeweils ganze Landschaften als räumliche Einheiten mit ihren vielfältigen Elementen aufgenommen. Da der Umgebungsschutz in der KNHV eine wichtige Rolle spielt (vgl. §21 KNHV) wurde neu bei der Ausscheidung von Inventarobjekten entsprechend die vorgelagerte, unmittelbare Umgebung des Objektes miteinbezogen.

**Obj.-Nr. 5504: Agrarlandschaft Hermatswil – Gündisau**

Jemand stellt den Antrag, dass alle bestehenden privaten und gewerblichen Bauten in ihrer Entwicklung nicht behindert werden dürften und vom Schutzperimeter explizit auszuschliessen seien. In der Agrarlandschaft müsse die landwirtschaftliche Bewirtschaftung entsprechend der gängigen Praxis, die Benutzung neuer Techniken und Umsetzung von Innovationen sowie das zonenkonforme landwirtschaftliche Bauen uneingeschränkt möglich sein. Wenn das Landschaftsbild durch Agrarlandschaft geprägt sei, könne die landwirtschaftliche Nutzung die Landschaft nicht stören. Eine Formulierung „Erhalt einer landschaftsverträglichen landwirtschaftlichen Nutzung ohne das Landschaftsbild zu stören“ sei ein Widerspruch.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Der Perimeter wird nicht reduziert. Landwirtschaftliche Siedlungen und Bauten gehören zur Landschaft dazu und stören bei einer guten Einpassung in die Landschaft nicht. Sie sind weiterhin möglich, sofern die Schutzziele gemäss dem Inventar nicht beeinträchtigt werden. Zukünftige Entwicklungen von inventarisierten Landschaften sind möglich und sollen im Grundsatz den objektspezifischen Schutzziele entsprechen. In den Agrarlandschaften sind landwirtschaftliche Siedlungen und Bauten sogar typisch für diesen Objekttyp und befinden sich deshalb explizit im Perimeter. Die landwirtschaftliche Nutzung des Gebietes wird ausdrücklich begrüsst.

**Obj.-Nr. 5504: Agrarlandschaft Hermatswil – Gündisau**

Mehrere Einwendende beantragen, auf die Aufnahme der Agrarlandschaft Hermatswil – Gündisau ins Inventar sei zu verzichten, da die Landwirtschaftsflächen keine überragenden Qualitäten ausweisen würden, die eine Aufnahme ins Inventar begründen würden.

**Beurteilung:**

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Es wurde eine Überprüfung im Feld wurde durch einen Fachexperten durchgeführt. Die Agrarlandschaft um Gündisau ist nach wie vor geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung. Prägend ist insbesondere die noch aus früheren Siedlungsphasen erhaltene Abfolge abnehmender Nutzungsintensität ab dem Siedlungskern: Gärten, Obstbäume, Acker, Heuwiesen, Weiden, Wald. Generell gibt es keine nennenswerten Faktoren, welche das Gesamtbild als landwirtschaftlich genutzte Landschaftskammer stören. Wie in der Landschaftskammer von Gündisau ist auch die Umgebung von Hermatswil stark durch die Landschaftliche Nutzung geprägt, was dem Charakter von Agrarlandschaften entspricht.

***Geologische Zeitzeugen (Objekt Nr. 7001-7999)***

**Obj.-Nr. 7025: Sagenraintobel (Schmittenbachtobel)**

Jemand stellt den Antrag, das Objekt sei nicht ins Inventar aufzunehmen, da durch die übergeordneten raumplanerischen Vorschriften sowie die Baugesetzgebung genügend Regelungen bestünden, welche die Gebiete vor Zerstörung und Zerfall schützen würden.

Beurteilung:

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Das Objekt wird aufgenommen. Im Inventar sind die aus kantonaler Sicht wertvollen Landschaftsschutzobjekte enthalten. Das Objekt ist von kantonalen Bedeutung, gut sichtbar und wahrnehmbar sowie von besonderem Wert und somit einzigartig.

**Obj.-Nr. 7030: Endmoränenwall Tanneregg-Riet**

Jemand stellt den Antrag, das Objekt sei nicht ins Inventar aufzunehmen, da durch die übergeordneten raumplanerischen Vorschriften sowie die Baugesetzgebung genügend Regelungen bestünden, welche die Gebiete vor Zerstörung und Zerfall schützen würden.

Beurteilung:

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Das Objekt wird ins Inventar aufgenommen. Im Inventar sind die aus kantonaler Sicht wertvollen Landschaftsschutzobjekte enthalten. Das Objekt ist von kantonalen Bedeutung, gut sichtbar und wahrnehmbar sowie von besonderem Wert und somit einzigartig.

**Obj.-Nr. 7059: Tobelbach- und Wöschbachtobel**

Jemand beantragt, die Abgrenzung des Perimeters nach Osten sei genau zu definieren, da diese Abgrenzung ungenau sei. Alle bestehenden privaten und gewerblichen Bauten dürften in ihrer Entwicklung nicht behindert werden und sollten deshalb vom Schutzperimeter explizit ausgeschlossen werden.

Jemand Weiteres beantragt, der Erhalt und die Ermöglichung von natürlichen dynamischen Prozessen der Gewässerentwicklung an geeigneten Stellen greife zu kurz, da unklar sei, was mit «geeigneten Stellen» überhaupt gemeint sei.

Beurteilung:

Die Anträge werden nicht berücksichtigt. Auf eine erneute Perimeteranpassung wird verzichtet. Der Perimeter wurde im Vergleich zum Objekt im Natur- und Landschaftsschutzinventar von 1980 nur leicht angepasst und folgt nun der Waldgrenze. Im Vergleich zum Objekt im Natur- und Landschaftsschutzinventar von 1980 befinden sich ausserdem keine zusätzlichen Bauten im Perimeter. Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb der Perimeter erneut angepasst und weiter präzisiert werden soll.

Der Nebensatz «an geeigneten Stellen» wird so belassen, da er sich insbesondere auf die Gewässerentwicklung bezieht, und diese nur an bestimmten Stellen möglich ist.





# 5. Schlussbemerkungen

## 5.1. Fazit

Durch die vielen fachlich fundierten und gut begründeten Anträge und Hinweise der Anhörungsteilnehmenden konnten nach Abschluss der Anhörung nochmals wichtige materielle Anpassungen, Präzisierungen oder Korrekturen an einzelnen Inventarobjekten vorgenommen werden. Das Landschaftsschutzinventar wurde mit diesem Überarbeitungsschritt qualitativ verbessert. Insbesondere wurden zahlreiche Objekte, die zuerst eigentlich zur Nichtfestsetzung vorgesehen waren, nach der Anhörung durch die Gemeinden, Planungsregionen und kantonalen Fachverbände noch einmal durch Fachexperten überprüft. Dies führte dazu, dass mehrere Objekte, welche im Entwurf für die Anhörung nicht zur Aufnahme vorgesehen waren, schliesslich doch noch aufgenommen wurden.

Das oberste Ziel dieses Verfahrens ist ein qualitatives und fachlich hochwertiges Inventar neu festzusetzen. Aus diesem Grund wurden situativ auch weitere kantonale Fachstellen bei der Überprüfung fachspezifischer Anliegen einbezogen. Bei kritischen und heiklen Fällen erfolgte zudem eine detaillierte Prüfung durch externe Fachspezialisten im Bereich Landschaftsschutz, Geomorphologie und Geologie.

Letztlich konnten die Mehrzahl, nämlich 137 Anträge berücksichtigt und 93 Anträge teilweise berücksichtigt werden. Die Überprüfung von 170 Anträgen führten zu einer fachlich begründeten Nichtberücksichtigung. Der ausführliche Einwendungsbericht dient als Ergänzung zur Festsetzungsverfügung, indem er transparent den Umgang mit den Anträgen aufzeigt.

Die Neufestsetzung des Landschaftsschutzinventars erfolgt gemäss § 209 PBG und § 4 KNHV durch den Amtschef des Amtes für Raumentwicklung. Da es sich nicht nur um eine Überarbeitung, sondern um eine Neufestsetzung des Inventars handelt, wird das alte «Inventar 80» für den Sachbereich Landschaftsschutz aufgehoben und durch das neue kantonale Inventar der Landschaftsschutzobjekte ersetzt. Die in der Festsetzungsverfügung erwähnten nicht aufgenommenen Objekte beziehen sich auf den Vergleich mit dem Stand der Landschaftsschutzobjekte von 1980.

Zukünftig soll das Landschaftsschutzinventar als aktuelle fachkundige Planungsgrundlage dienen. Im Zuge von Einzelvorhaben oder Anträgen können objektspezifische Überprüfungen und Anpassungen erfolgen. Ziel ist es, das Landschaftsschutzinventar stetig zu aktualisieren und damit als wirkungsvolle Planungsgrundlage zu etablieren.